



Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme

DR. WOLFGANG HAMMER
APRIL 2022

Vorwort

Der Autor des nachfolgenden Berichts, hat über mehrere Jahre die Entscheidungsabläufe und ihre Hintergründe in Familiengerichten und Jugendämtern ausgewertet, die die Trennung – vor allem von alleinerziehenden Müttern – von ihren Kindern zur Folge hatten oder deren Trennung zumindest angestrebt wurde.

Im ersten Teil des Berichts findet sich eine Analyse der Datenlage zu Kindern in familienrechtlichen Verfahren. Ausgewertet wurden zudem 92 familienrechtliche Fälle, die im Zeitraum 1998 bis 2021 beim Bundesverfassungsgericht sowie beim Bundesgerichtshof anhängig waren. Hinzugezogen wurden außerdem zahlreiche vorinstanzliche Beschlüsse von Oberlandes- sowie Amtsgerichten aus ganz Deutschland. Sichtbar werden Schwachstellen in der Familiengerichtsbarkeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf deren Praxis im Umgang mit „Wechselmodellen“.

Der zweite Teil des Berichts gibt einen Überblick über bis Ende 2021 ausgewertete 1.023 Fälle problematischer Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen durch 135 Jugendämter in Deutschland sowie weiteren 41 Fällen in Österreich und der Schweiz. Die Auswertung erfolgte zum einen durch die Analyse von aktenmäßig festgehaltenen Hinweisen, Begründungen und Entscheidungen der zuständigen Jugendämter zum anderen durch die Auswertung der Rechtsprechung.

Beide Auswertungen (Teil I und Teil II) legen unabhängig voneinander Grundmuster der Entscheidungsfindung in Jugendämtern und Familiengerichtsverfahren frei, die sich einer fachlichen und rechtlichen Begründbarkeit entziehen und Kinder gefährden.

Hinter dieser Entwicklung stehen vier Narrative: (1) Mütter entfremden Kinder; (2) nur eine 50:50 Aufteilung der Betreuungszeit lässt Kinder gesund aufwachsen; (3) Mütter wollen Kinder und Geld sowie (4) Mütter erfinden Gewalt und Missbrauch. Die Auswertungen in dem vorliegenden Bericht zeigen, dass diese Narrative wissenschaftlich noch fachlich haltbar sind, jedoch regelmäßig zur Begründung von Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden.

Wie konnte es dazu kommen?

Lobbyorganisationen beeinflussen das familienrechtliche Umfeld und die Rechtsprechung in hohem Maße. Mehr noch, der Bericht zeigt, dass deren Narrative sich zu einer Doktrin in der Aus- und Fortbildung familienrechtlich Beteiligter entwickelt hat und bundesweit von wenigen Beteiligten dominiert wird, so dass der so dringend benötigte neutrale Grund verlassen werden kann. So legt der erste Beitrag offen, dass beispielsweise in Hamburg in den Jahren 2013 bis 2019 jährlich nur eine Fortbildung zu „hochkonflikthaften“ Eltern-Kind-Beziehungen angeboten wurde. Der einzige Dozent ist Autor und Herausgeber von Publikationen, in der „die Verfügung des hauptsächlich betreuenden Elternteils über das Kind als mächtiges Mittel in der Gegnerschaft mit dem getrenntlebenden Ex-Partner und Elternteil“¹ bezeichnet wird.

Bei der systemischen Betrachtung der Entwicklung des Familienrechts wird deutlich: Der Einfluss der gesellschaftlich konsentierten – guten und wichtigen – Gleichberechtigung von Mann und Frau wird im Familienrecht zu Lasten der Kinder missbräuchlich angewandt. Zudem wird die Besonderheit der Beziehung zwischen Mutter

¹ Alberstötter, Ulrich: Gewaltige Beziehungen. Verfügungsgewalt in eskalierten Elternbeziehungen. In: Weber, Matthias/Alberstötter, Ulrich/Schilling, Herbert (Hg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG, BeltzJuventa, 2013.

und Kind nicht nur marginalisiert oder als „symbiotisch“ angeklagt, sondern Mütter zudem in Aus- und Fortbildungen durch Bezeichnungen wie „Kinderbesitzerinnen“ mit „Verfügungsgewalt“, entwürdigt.² Im Gerichtssaal ist nunmehr die Rede von Verfügungsgewalt der Mutter und der Notwendigkeit der Schaffung „ausgeglichener Machtverhältnisse“. Für Erwachsene mag das ein Erfolg sein. Für die betroffenen Kinder ist es oft eine Katastrophe.

„Ich kann darüber nicht reden, ich habe Angst um die Kinder.“, „Bitte behandeln Sie meinen Fall vertraulich.“, „Mir glaubt keiner, dass so etwas möglich ist.“ So oder so ähnlich äußern sich die Mütter, mit denen zu Recherchezwecken in Kontakt getreten wurde. Kluge, empathische, gut aufgestellte Frauen. Sie berichten von Drohungen und Erpressungen vor Gericht und in Beratungssituationen. Teilweise haben sich entlang der Narrative ideo-logisch aufgestellte „Subsysteme“ in der Familiengerichtsbarkeit gebildet und die familienrechtlichen Gegebenheiten ermöglichen eine Präjudizierung von Ergebnissen.

Da es einen – guten und wichtigen – gesellschaftlichen Konsens zur Gleichberechtigung und gemeinsamer Elternschaft gibt, fielen die in der Öffentlichkeit breit und jahrzehntelang gestreuten Narrative auf fruchtbaren Boden.

„Gleichberechtigung“ wird jedoch im familienrechtlichen Alltag als gleiches (zeitliches) Recht am Kind sowie physischer und psychischer Gewaltausübung vielfach missbraucht. Ein Kind ist kein teilbares Objekt. Eine derartige Auslegung von Gleichberechtigung steht im Gegensatz zum Recht und Bedürfnis von Kindern auf eine möglichst unbeschwerete Kindheit.

Die Auswertung von 92 Fällen, die seit 1998 bis Ende 2021 beim Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof beschieden wurden, zeigt die Bandbreite langjähriger und multipler Verfahren, die teilweise beginnen, wenn die Kinder noch Säuglinge sind. Manche Gerichtsladung wird vorgeburtlich oder praktisch im Kreißsaal zuge stellt. Dass Kinder von den Emotionen der Mutter im Mutterleib beeinflusst werden, ist belegt.³ Weder auf die Mutter noch auf das Kind wird hier Rücksicht genommen. Mutterschutz nach Art. 6 (4) Grundgesetz endet beim Arbeitsrecht.

Aufgrund der vielen benötigten Ressourcen, die es erst möglichen, die Instanzenwege zu beschreiten, ist erkennbar, dass es sich bei den 92 Fällen vor dem Bundesverfassungsgericht/Bundesgerichtshof fast ausschließlich um Verfahren handelt, die die Mittel- und Oberschicht betreffen. Der Berichtsteil II zeigt jedoch, dass die Narrative auch dort greifen, wo Menschen nicht über diese Ressourcen verfügen, die für den langen Atem der Instanzenzüge nötig sind.

Immer wieder zeigt sich eindrücklich, dass eine Vielzahl der Kinder vor Verfahrensbeginn psychisch und physisch gesund und sozial gut integriert in Kita und Schule ist. Ihre langjährig erfolgreich gelebten Lebensmodelle werden mit der gerichtlichen Anordnung von Inobhutnahmen, Umplatzierungen und Wechselmodellen aller Art aufgelöst.

Erläutert wird, was gerichtlich angeordnete „Wechselmodelle“ für Kinder bedeuten – Entwurzelung. Und dass mit der familienrechtlich bedingten Einführung eines solchen Modells, das oft familienrechtlich begründete Martyrium der Kinder noch mal größere Dimensionen annehmen kann. Eine quantitative Elterngerechtigkeit (wie viel Zeit mit dem Kind erhält ein Elternteil) hat sich zum Maßstab für das Kindeswohl entwickelt.

2 Vgl. Erziehungs- und Familienberatung Berlin: Zusammenfassung des Vortrages und der Arbeitsgruppe beim 14. Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg, o.D., <https://www.efb-berlin.de/dialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [Stand 20.12.2021]

3 vgl. bspw. Hüther, G. und Krens, I.: Das Geheimnis der ersten neun Monate – Unsere frühesten Prägungen. Beltz, Weinheim, 4. Auflage 2011

Auf Ebene der Familiengerichtsbarkeit ist die Zahl der familienrechtlichen Beteiligten hoch und mit ihnen die Komplexität und Dauer der Auseinandersetzungen. Anhand der Auswertung wird deutlich, dass die familienrechtlich bedingte Erforschung des Kindeswillens und die fortwährende Beobachtung und Analyse vieler Verfahrensbeteiliger, häufig auch Dritter, Loyalitätskonflikte geradezu herbeiführt. Die Kinder werden in mitunter hoher Taktung von einer Vielzahl ihnen im Alltag fremden Menschen beobachtet, befragt und analysiert. Um vor Gericht die gewünschten Aussagen zu erreichen, ist es geradezu systemisch bedingt, dass Kinder von mindestens einem Elternteil manipuliert werden. Diese Manipulationen sind teilweise schwer oder gar nicht nachweisbar.

Im Verlauf der langjährigen oft multiplen Verfahren kommt es bei Kindern häufig zu schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung. Die mit den Verfahren einhergehenden Verhaltensauffälligkeiten werden ursächlich im „Elternkonflikt“ gesehen. Die Auswertung setzt sich kritisch mit der Annahme des „Elternkonflikts“ auseinander.

Die Mehrzahl der Kinder ist den größten Teil ihres Lebens von den Verfahren betroffen.

Es fehlt an Daten, empirischer Forschungsarbeit und einer soliden wissenschaftlichen Basis als wichtige Referenz für Entscheidungen im Familienrecht.

An die Analyseteile knüpfen im Teil III Empfehlungen an, die entwickelt wurden, um Kinder (und Eltern) in einer rechtsstaatlich angemessenen Form zu berücksichtigen

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Was hier in Deutschland geschieht, steht im Widerspruch zum Grundgesetz, zur UN-Kinderechtskonvention, zur Istanbul-Konvention und zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sämtliche Erkenntnisse internationaler Forschung und der Runden Tische zum Sexuellen Kindesmissbrauch werden nicht nur ignoriert, sondern teilweise ins Gegenteil verkehrt. Nicht akzeptabel ist, dass solche gravierenden Rechtsverletzungen ignoriert werden oder beispielsweise als Jugendamts-Bashing abqualifiziert werden. Bei den über tausend Einzelfällen mit 135 involvierten deutschen Jugendämtern, bei denen jeweils mindestens eine Führungsebene beteiligt war, hat keine Korrektur der nicht-fachlichen und rechtswidrigen Entscheidungen stattgefunden. Korrekturen erfolgten nur auf dem Rechtsweg.

Die Anzahl der belegten Fälle, die Kenntnis über die Rechtsverletzungen sowie deren Dokumentation in Ombudsstellen und Betroffenen-Organisationen bieten schon seit langem keine Grundlage mehr, das Problem klein zu reden. Wir haben es mit einem handfesten rechtsstaatlichen Skandal zu tun, der sofortiges Handeln der politischen Verantwortungsträger erforderlich macht.

Wir dürfen in Deutschland keiner kinder- und frauenfeindlichen Ideologie einen Raum geben, auf deren Basis in Jugendämtern und Familiengerichten Grundrechtseingriffe vorgenommen werden und Kindern der Schutz vor Gewalt, Entwürdigung und sexuellem Missbrauch genommen wird.

Am 9.12.2021 mahnte der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen vor diesem besorgniserregenden Trend:

„Guided by pseudo-scientific and regressive theories such as parental alienation, courts in Spain and other countries are failing to ensure children’s right to be free from violence and women’s right to non discrimination.“

Es ist Zeit zu handeln!

Dr. Wolfgang Hammer
Norderstedt, März 2022

Danksagung

Ich danke zwei engagierten, empathischen und klugen Wissenschaftlerinnen für unsere Zusammenarbeit. Bei beiden Wissenschaftlerinnen handelt es sich um Mütter, die sich in familienrechtlichen Verfahren befinden. Sie haben sich, zum Schutz ihrer Familien und aus Angst vor verfahrensrechtlichen Konsequenzen zu Lasten ihrer Kinder, für die Wahrung ihrer Anonymität entschieden.

Und ich danke meiner wunderbaren Frau für ihre immerwährende Unterstützung, die es mir erst möglich machte, über einen Zeitraum von neun Jahren oft bis in die Nacht hinein, diesem Thema die notwendige Kraft und Aufmerksamkeit zu widmen.

Angaben zum Autor:

Wolfgang Hammer, Norderstedt, Dr. phil., Soziologe und Fachautor
Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Kinderhilfswerks

Von 2005 – 2013 Vertreter der Jugend- und Familienministerkonferenz:

- bei den Runden Tischen zum Sexuellen Kindesmissbrauch
- beim Nationalen Aktionsplan für ein Kindergerechtes Deutschland
- in der Bund/Länder AG zur Erarbeitung des Bundeskinderschutzgesetzes und zum Bundesprogramm Frühe Hilfen

Grundgesetz

Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingriffen werden.

Art. 6 (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Inhalt

Teil 1

Kinder in familienrechtlichen Verfahren	9
1_Vorbemerkungen zur Methodik.....	10
2_Vier Fragen zum Stand familienrechtlicher Verfahren.....	12
Frage 1: Wie viele Kinder sind betroffen?.....	12
Frage 2: In wie vielen Verfahren sind Kinder betroffen?.....	13
Frage 3: Welche Entwicklungen sind vor allem in Ostdeutschland zu verzeichnen?.....	14
Frage 4: Wer sind die Kinder und welchen Einfluss haben die Verfahren auf ihr Leben?.....	15
3_Familienrechtliche Verfahren – Instrumente, Beteiligte, Wirkweisen	16
3.1 Kindeswille und Kindesbefragungen: Türöffner für psychische Schäden und Missbrauch.....	16
3.1.1 Empfehlungen	23
3.2 Richterschaft: Gesetzgeberische Mankos, Überlastung, Kinder als Versuchskaninchen.....	24
3.2.1 Empfehlungen	25
3.3 Verfahrensbeistände: Fehlende Qualifikation, höhere Komplexität, Machtmissbrauch	26
3.3.1 Empfehlungen	27
3.4 Sachverständigengutachten: Hohe Belastung, verlängerte Verfahren, Beliebigkeit.....	28
3.4.1 Empfehlungen	32
3.5 Jugendämter: Ideologien und Reflexe	33
3.5.1 Empfehlungen	33
3.6 Beratungzwang und sekundäre Kindeswohlgefährdung.....	34
3.6.1 Empfehlungen	37
3.7 Gerichtlich angeordnetes Pendeln: „Kinder passen sich schon an“.....	38
3.7.1 Empfehlungen	42
4_Die familienrechtliche Dynamik	43
4.1 Wer stellt die Anträge?	43
4.2 Der „Elternkonflikt“: Macht, Kontrolle, Gewalt	43
5_Weitere Hintergründe der Entwicklungen	59
5.1 Narrative	60
5.2 „Weiterbildungen“	62
6_Ausgewertete Beschlüsse und Urteile, Kommentare	65
6.1 Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof	65
6.2 Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte sowie Kommentierungen	69
7_Literaturverzeichnis	72

Teil 2

Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen.....	78
1_Vorbemerkungen zur Methodik.....	79
2_Art und Herkunft der Rückmeldungen.....	80
2.1 Rückmeldungen von Betroffenen	80
2.2 Rückmeldungen von Fachleuten.....	80
3_Anlässe der Inobhutnahmen.....	81
3.1 Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen durch die Betroffenen.....	81
3.2 Keine Rückmeldungen zu Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.....	82
3.3 Anlässe der Inobhutnahmen 2018.....	82
3.4 Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen von Fachleuten	83
3.5 Medienresonanz.....	83
4_Wesentliche Ergebnisse: Wiederkehrende Themen und Gemeinsamkeiten der Fälle.....	85
4.1 PAS (Parental Alienation Syndrome).....	85
4.2 Die Umkehr der Beweislast bei der Feststellung der Erziehungsfähigkeit oder: Was passiert, wenn Mütter um ihre Kinder kämpfen	86
4.3 Die Rolle der anwaltlichen Vertretungen.....	86
4.4 Gewalt und Sexueller Missbrauch	86
4.5 Diskriminierende Unterstellungen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit nach Herkunft und Erziehungsstil der Eltern	87
4.6 Zuständigkeitswechsel als Chance und Risiko	88
4.7 Zur Macht der Väter und zur Ohnmacht der Mütter.....	88
5_Verschwörungstheorien.....	89
6_Offene Fragen/Forschungsbedarfe.....	90
7_Fazit zu Berichtsteil II.....	91

Teil 3

Empfehlungen für ein kindgerechtes Familienrecht in der 20. Legislaturperiode	92
1_Zusammenfassung struktureller Defizite	93
2_Datenlücken schließen, die wissenschaftliche Basis stärken	94
3_Eine Familienrechtsreform für Kinder	95

Teil 1

Kinder in familienrechtlichen Verfahren

1_Vorbemerkungen zur Methodik

Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts steht die Frage nach der Kindeswohldienlichkeit der in Deutschland praktizierten familienrechtlichen Verfahren.

Der Autor hat dafür eine statistische Auswertung vorhandener Daten vorwiegend des Statistischen Bundesamts durchgeführt und zugleich die Datenlage geprüft. Dabei wurden quantitative Analysen durchgeführt zur

- Zahl der betroffenen Kinder in familienrechtlichen Verfahren,
- Zahl der familienrechtlichen Verfahren und
- regionalen Besonderheiten.

Öffentlich verfügbar und zugleich eine Abbildung der Rechtsentwicklung im deutschen Familienrecht sind die Beschlüsse und Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und in zwei Fällen auch des Bundesgerichtshofs (BGH). Der Autor hat die Entscheidungsdatenbank des BVerfG auf Beschlüsse und Urteile zu familienrechtlichen Verfahren geprüft. Der Zeitraum beginnt ab Verfügbarkeit von Entscheidungen in der Datenbank, also ab 1.1.1998 bis zum Stichtag 31.12.2021. Insgesamt wurden Beschlüsse und Urteile zu 92 Fällen extrahiert und untersucht. Bei Doppelungen (gleiche Sache und Beschwerdeführer) wurde jeweils nur ein Beschluss gezählt, die Inhalte der weiteren Beschlüsse jedoch in die Untersuchung des Falls einbezogen. Ausgenommen von der Untersuchung sind Fälle, die im Zusammenhang mit Asylrecht, Adoption sowie einer Erstbetreuung durch Pflegefamilien stehen betreffen sowie Fälle, bei denen die Eltern gemeinsam als Beschwerdeführer auftreten. Soweit verfügbar wurden auch die vorinstanzlichen Entscheidungen zu den 92 Fällen bzw. Kommentierungen zu den höchstrichterlichen Entscheidungen einbezogen.

Der Autor hat eine eigene Datenbank für die 92 Beschlüsse/Urteile des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs sowie von 64 verfügbaren vorinstanzlichen Beschlüssen (Oberlandesgerichte, Amtsgerichte, in zwei Fällen ein Landgericht) und 11 Kommentierungen zu den verfassungsrechtlichen Entscheidungen erstellt. Ziel war es, anhand von Kodierungen die Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der Fälle in den Dokumenten zu erfassen. Die insgesamt 227 Kodierungen umfassen u.a.:

- Jahr des Beschlusses/Urteils
- Bundesland (bei BVerfG/BGH vorinstanzlich)
- Beschwerdeführer Vater / Beschwerdeführerin Mutter oder jeweils Stellvertretende
- Promovierte Akademiker
- Bevollmächtigte / Bevollmächtigter
- Lebensmittelpunkt Mutter / Lebensmittelpunkt Vater
- Kindesalter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung/des Urteils
- Kindesalter bei Verfahrensbeginn
- Bisherige Dauer der familienrechtlichen Verfahren
- Diskreditierung des anderen Elternteils
- Nachgewiesene physische Gewalt / Ermittlungsverfahren anhängig / ohne Nachweis
- Pädophilie / pädophile Neigungen / nachgewiesen / Ermittlungsverfahren anhängig / ohne Nachweis
- Gutachten (insgesamt 26 verschiedene Kodierungen zu Gutachten)
- Kindeswille (insgesamt 19 verschiedene Kodierungen zu Kindeswille)
- Verhaltensauffälligkeit / psychische Beeinträchtigung des Kindes
- Wechselmodell

Die Kodierungen beruhen auf einer Textanalyse der Beschlüsse/Urteile. Über die Kodierungen wurden dann quantitative Werte ermittelt sowie Beispiele extrahiert. Zusätzlich wurden Fachliteratur und Gespräche mit Betroffenen sowie deren Nachweise herangezogen. Es konnten quantitative und qualitative Informationen gewonnen werden zu:

- Beschwerdeführenden und Besonderheiten
- Alter der Kinder, Dauer der Verfahren, Anzahl und Komplexität der Verfahren pro Kind
- Rolle und Häufigkeit von Kindesbefragungen
- Autonomie und Validität des „Kindeswillens“
- Wirkweisen familienrechtlicher Verfahren auf betroffene Kinder
- Befinden der Kinder im Verfahrensverlauf
- Gewaltformen und Umgang in familienrechtlichen Verfahren mit Gewalt im Familiensystem

Zusätzlich wurde eine umfassende Dokumentenanalyse der Produkte von Richterinnen und Richtern, Journalistinnen und Journalisten sowie Behörden, Verbänden, Vereinigungen und Lobbyorganisationen sowie Fachliteratur herangezogen und weitere Ergebnisse ermittelt zu:

- Familienrechtlichen Akteurinnen und Akteuren, Instrumenten und Mechanismen
- Der Qualifikation familienrechtlich Beteiligter
- Fehlentwicklungen und ihren Hintergründen
- Mögliche Rollen/Wirkweisen von Elternberatungen bzw. Mediationen
- Der Bedeutung einer gerichtlichen Anordnung eines Wechselmodells für betroffene Kinder

In den Gesprächssituationen mit den Betroffenen hat der Autor darauf verzichtet, verpflichtend sozioökonomische und andere objektive Daten zu erfassen. Es handelt sich um Betroffene, die sich in laufenden familienrechtlichen Verfahren befinden und die Nachteile für die Kinder in den laufenden Verfahren fürchten, so dass der (Daten-)Schutz der Familie oberste Priorität hat. Um den vielfach traumatisierten Betroffenen möglichst nicht den Eindruck zu vermitteln, etwas sagen zu müssen, stand in den Gesprächen das Zuhören im Mittelpunkt. Dadurch sind der vergleichenden Dokumentation von Daten deutliche Grenzen gesetzt. Zentral für den Autor sind hier jedoch die Schaffung der Möglichkeit, Gesprächspartnerinnen und -partner für weitergehende wissenschaftliche Zwecke zu gewinnen sowie die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Problematik.

2_Vier Fragen zum Stand familienrechtlicher Verfahren

Frage 1: Wie viele Kinder sind betroffen?

Zunächst die gute Nachricht: Bei mindestens 85 bis 95 % aller Trennungsfamilien mit minderjährigen Kindern werden keine hochkonflikthaften⁴ familienrechtlichen Verfahren geführt.

Eine statistisch verlässlich ableitbare Zahl der Kinder, die jährlich von einer hochkonflikthaften Scheidung oder Trennung betroffen sind, ist aufgrund der fehlenden verbindlichen Definition von „Hochkonflikthaftigkeit“ in Verbindung mit fehlenden Daten bisher nicht verfügbar. Mit aller gebotenen Vorsicht variieren Schätzungen von Expertinnen und Experten zwischen 5 % und 15 % aller minderjährigen von Scheidungen und Trennungen betroffenen Kinder.⁵ Wird diese Varianz zugrunde gelegt, so ergeben sich für die 2019 in Ehescheidungen 122.010⁶ betroffenen minderjährigen Kinder in absoluten Zahlen ca. 6.100 bis 18.302 Kindern, bei denen von einem hochkonflikthaften Hintergrund ausgegangen werden kann.

Für von Trennungen betroffene Kinder von nichtverheirateten Eltern liegen keine eindeutigen Zahlen vor.⁷ Die Zahl der Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern hat sich von 702.000 im Jahr 2009 auf 942.000 im Jahr 2019 erhöht. Der Durchschnitt lag 2019 bei 1,65 minderjährigen Kindern pro Familie.⁸ Wird die gleiche Trennungsrate wie Scheidungsrate von 2019 zugrunde gelegt – rund 29 % (= 273.180 Paare) – so wären 450.747 minderjährige Kinder betroffen. Die Varianz der Möglichkeit für die Involvierung in familienrechtliche Verfahren würde somit zwischen 22.537 (5 %) und 67.612 (15 %) Kindern liegen.

Werden die Zahlen der von Ehescheidungen betroffenen Kinder mit denen der von nichtehelichen Trennungen betroffenen Kinder kumuliert, so ergibt sich eine Varianz jährlicher betroffener Kinder von ca. 28.637 (5 %) bis 85.914 (15 %) in hochkonflikthaften familienrechtlichen Verfahren.

⁴ Als „hochkonfliktreich“ oder auch „hochstrittig“ werden in der Fachliteratur und der Rechtsprechung Fälle bezeichnet, die eine Vielzahl von Verfahren zu Umgang und Sorgerecht kennzeichnet.

⁵ Vgl. u. a.: Walper/Fichtner/Normann: Hochkonflikthafte Trennungsfamilien, Beltz Juventa, 2013.

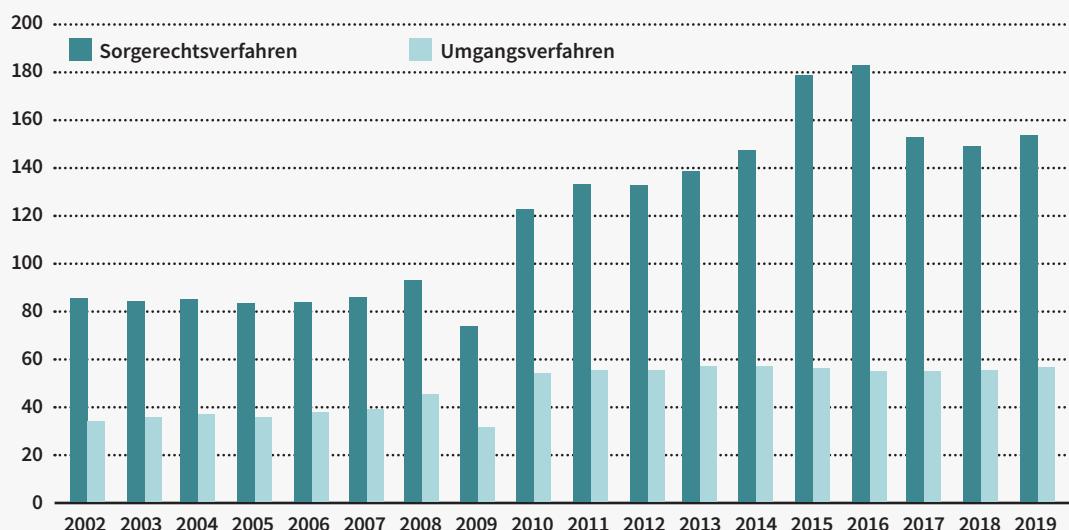
⁶ Statistisches Bundesamt: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder, Zeitreihe, hier für 2019 [11.8.2021].

⁷ Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Zur Entwicklung der Risiken von Scheidung und Trennung in verschiedenen Familien- und Lebensformen, WD 9 - 053/18, 2018.

⁸ Bundeszentrale für politische Bildung, Datenreport 2021, S.59.

Frage 2: In wie vielen Verfahren sind Kinder betroffen?

ABB. 1: Vor dem Amtsgericht 2002–2019 erledigte Familiensachen in Deutschland
(in Tausend)



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10.2.2. Familiengerichte der Jahre 2002–2019 (eigene Darstellung). Erweiterungen des Erhebungsumfangs auf zusätzliche Verfahrensarten, in 2006 und 2009, schränken die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ein. Das Jahr 2009 ist statistisch nur in Eckdaten von Januar bis August 2009 verfügbar und daher eingeschränkt vergleichbar.

Ergänzender Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Daten für 2020 voraussichtlich nur eingeschränkt vergleichbar.

Im Vergleichszeitraum 2010 bis 2019 sind die Zahlen der Umgangsverfahren relativ konstant. Die Verfahren zur elterlichen Sorge sind angestiegen, und zwar von 122.177 (2010) auf 152.964 (2019). Ein signifikanter Anstieg der Verfahren war 2015 mit 177.987 sowie 2016 mit 182.364 Verfahren zu verzeichnen. [Der Zehnjahresdurchschnitt der Zahl der Verfahren liegt bei 148.600 jährlich.](#)

Da es keine verfügbaren Daten zu Anträgen pro Kind gibt, kann weder die Zahl der Anträge pro Familie ermittelt werden noch sind Analysen des Antragsverhalten auf der Grundlage verifizierter bundes- bzw. landesweiter Daten möglich. Sowohl der Fachliteratur als auch den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Vorinstanzen ist jedoch zu entnehmen, dass regelmäßig teils parallel laufende Anträge zur elterlichen Sorge oder zum Umgang anhängig sind.⁹

⁹ Bspw. sind multiple Verfahren in mindestens 31 der 92 untersuchten Fälle aus den Beschlüssen/Urteilen des BVerfG und des BGH bzw. der Vorinstanzen ersichtlich.

Frage 3: Welche Entwicklungen sind vor allem in Ostdeutschland zu verzeichnen?¹⁰

Im Jahr 2019 gab es in Deutschland 1,34 Millionen alleinerziehende Mütter und 185.000 alleinerziehende Väter mit mindestens einem minderjährigen Kind.

In Westdeutschland erhöhte sich die Zahl der Alleinerziehenden zwischen 1996 und 2019 von 910.000 auf 1,14 Millionen. Zwischen 1996 und 2019 erhöhte sich die Zahl der alleinerziehenden Väter in Westdeutschland von 125.000 auf 135.000 (plus 8 %).

In Ostdeutschland (einschließlich Berlin) war die Zahl der Alleinerziehenden 2019 nur leicht niedriger als im Jahr 1996 – 387.000 gegenüber 394.000. Allerdings hat sich das Verhältnis zwischen Vätern und Müttern verändert: Im Zweijahresvergleich 1996/2019 hat sich die Zahl der alleinerziehenden Väter um 22 % erhöht (Westdeutschland plus 8 %) – von 41.000 auf 50.000 – bei überwiegend sinkender Bevölkerungszahl in den ostdeutschen Ländern. Die Zahl der alleinerziehenden Mütter sank hingegen von 353.000 auf 337.000, was einem Minus von 4,5 % entspricht.

Besonders präsent sind die Zahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen. Verlässliche Zahlen alleinerziehender Väter mit minderjährigen Kindern in Brandenburg liegen erst seit 2013 vor.¹¹ Von 2013 stieg die Zahl von 5.400 auf 11.600 in 2019.¹² Dies entspricht einer Veränderung von plus 114,8 % in nur sechs Jahren. In Sachsen veränderte sich die Zahl alleinerziehender Väter mit minderjährigen Kindern von 12.800 (2009) auf 33.200 (2019).¹³ Dies entspricht einer Veränderung von plus 159,4 %. Die Zahl der alleinerziehenden Väter in Thüringen veränderte sich von 2012 (erster statistisch gesicherter Zahlenwert) von 5.000 auf 7.000 in 2019. Dies entspricht einer Veränderung von plus 40 Prozent. Das vorläufige statistische Erstergebnis des Mikrozensus 2020 liegt bei 8.000. Dies entspräche einer Steigerung von 2012 auf 2020 von plus 60 %.

Signifikant anders als in Westdeutschland ist zudem die Erhöhung der Zahl der familienrechtlichen Verfahren. In Westdeutschland stieg die Zahl der familienrechtlichen Verfahren im Zeitraum 2010 bis 2019 um durchschnittlich 23,6 %. In Ostdeutschland erhöhte sich die Zahl der familienrechtlichen Verfahren im Zeitraum 2010 bis 2019 um durchschnittlich 53,8 %.¹⁴

Aus den verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Daten zu den Verfahren zur „Übertragung der elterlichen Sorge“¹⁵ ersichtlich, jedoch in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig, da es sich um das gesamte „Alleinige Sorgerecht“ mit all seinen Teilbereichen Erziehung, Pflege, medizinische Versorgung, Betreuung, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Vermögenssorge handelt. Wesentlich für die Untersuchung eines möglichen Zusammenhangs zwischen dem signifikanten Anstieg von alleinerziehenden Vätern und dem gleichfalls exponentiellen Anstieg der Sorgerechtsverfahren sind die Daten zu einem Teilbereich der elterlichen Sorge: zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Lebensmittelpunkt des Kindes) auf den anderen Elternteil. Diese Daten liegen dem Statistischen Bundesamt entweder nicht vor oder sie sind öffentlich nicht verfügbar.

10 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Alleinerziehende nach Geschlecht und Kinderzahl 2019, in: bpbs.de, 23.3.2021, <https://m.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61581/alleinerziehende> [29.8.2021].

11 Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: „Alleinerziehende mit Kind(ern) unter 18 Jahren im Land Brandenburg 2010 bis 2016 nach Geschlecht“, absolute Zahlen (Ergebnisse des Mikrozensus).

12 Mikrozensus Brandenburg 2013 und 2019, Kap. 3.5 Männer im Land Brandenburg 2013 [2019] nach Lebensformen und Familienstand.

13 Statistisches Landesamt Sachsen, Mikrozensus 2009 und 2019, Kap. 20. bzw. 23. Bevölkerung nach Lebensformtyp.

14 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2: Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, hier: Elterliche Sorge, Jahr 2010 sowie Jahr 2019. Die Vergleichsjahre wurden gewählt, da 2009 die statistischen Merkmale geändert wurden. Für 2019 liegen bereits gesicherte statistische Daten vor. Daten für 2020 sind zum aktuellen Stand noch vorläufig und aufgrund der Corona-Pandemie zudem nur bedingt vergleichbar.

15 Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, Reihe 2.2: Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, Kap. 2.8 Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge.

Frage 4: Wer sind die Kinder und welchen Einfluss haben die Verfahren auf ihr Leben?

Die Auswertung von insgesamt 92 Beschlüssen und Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes (90) und des Bundesgerichtshofs (2) sowie der verfügbaren vorinstanzlichen Beschlüsse der Oberlandesgerichte und Amtsgerichte (64) sowie fachlicher Kommentierungen (11) zur elterlichen Sorge/Umgang¹⁶ im Zeitraum von 1998 bis 2021¹⁷ ergibt folgendes Bild:

- In den 92 Verfahren sind 125 Kinder betroffen.
- Bei 93 der 125 Kinder ist das Alter und das Jahr des Beginns der familienrechtlichen Verfahren aus den Dokumenten ersichtlich. Zu Beginn der familienrechtlichen Verfahren war das Lebensalter dieser Kinder

Säuglinge	12 Kinder
1 Jahr	7 Kinder
2 Jahre	11 Kinder
3 Jahre	15 Kinder
4 Jahre	4 Kinder
5 Jahre	11 Kinder
6 Jahre	12 Kinder
	72 Kinder
7 Jahre	4 Kinder
8 Jahre	9 Kinder
9 Jahre	3 Kinder
10 Jahre	1 Kinder
11 Jahre	3 Kinder
12 Jahre	0 Kinder
13 Jahre	1 Kind
	21 Kinder

Ersichtlich ist, dass die Mehrzahl der betroffenen Kinder im Säuglings- bzw. Kleinkindalter ist, wenn das erste Verfahren beginnt.

- Die Dauer der Zeit seit Beginn des ersten familienrechtlichen Verfahrens, die Kinder in ihrem Leben „begleiten“, beträgt bis zum Zeitpunkt des Endes der Untersuchungszeitraumes am 31.12.2021 bisher bis zu 12 Jahre.¹⁸
- Mindestens 38 % Kinder (47) sind bislang einen Großteil ihrer bisherigen Kindheit (mehr als 50 % des Lebensalters) von den Verfahren betroffen.¹⁹

¹⁶ Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Ausländerrecht, Adoption sowie einer Erstbetreuung durch Pflegefamilien stehen, Gleichgeschlechtlichkeit betreffen, Doppelungen (gleiche Sache und Antragstellerin/Antragsteller – hier wurde jeweils nur ein Beschluss einbezogen) und diejenigen, wo beide Eltern gleichermaßen vom Sorgerechtsentzug bzw. Teilen davon betroffen sind und bspw. gemeinsam als Beschwerdeführer auftreten.

¹⁷ Bis einschließlich 31.12.2021.

¹⁸ Vgl. bspw. BVerFG, Az 1 BvR 3326/14, Beschluss vom 25.4.2015 oder 1 BvR 1245/05, Beschluss vom 13.7.2005 oder 1 BvR 1465/05, Beschluss vom 18.7.2006.

¹⁹ In 34 Fällen ist entweder das Alter der Kinder oder/und der Verfahrensbeginn unbekannt.

3_Familienrechtliche Verfahren – Instrumente, Beteiligte, Wirkweisen

3.1 Kindeswille und Kindesbefragungen: Türöffner für psychische Schäden und Missbrauch

Kinder werden im Laufe familienrechtlicher Verfahren von Menschen, die dazu regelmäßig weder berufspsychologisch ausgebildet sind noch über eine entsprechende Praxiserfahrung verfügen, wiederholt zu intimsten und zu ihrer Lebenssituation und damit für die Kinder existentiellen Bedürfnissen befragt, begutachtet, analysiert. Ziel ist die Ermittlung des „Kindeswillens“.²⁰ Für die Befragungen gibt es weder situations- noch altersgerechte verbindliche Kriterien.²¹ Die Kinder müssen mit ihnen sonst fremden Menschen allein in Gerichtssäle/Richterzimmer gehen oder werden in Praxisräumen oder ihren ureigenen Schutzräumen, den Kinderzimmern, befragt. Die gesetzliche Pflicht, Kinder in fast jedem Verfahren zu beteiligen, kann zu grotesken Auswüchsen führen.

So wurden im Zeitraum eines Jahres 12 Verfahren anhängig und das achtjährige Kind so oft im Kinderzimmer aufgesucht bzw. befragt, dass es dieses nur noch betritt, um etwas zu holen. Der Junge schläft nicht mehr in dem Zimmer und will sich auch sonst nicht dort aufhalten. Es handelt sich nicht um einen Einzelfall.²²

Von diesen Kindesanhörungen, Beobachtungen oder Befragungen gibt es dann nicht verifizierbare Berichte des Befragenden, die an die Verfahrensbeteiligten übermittelt werden. Damit können sie Kindern „auf die Füße“ fallen, wenn etwas, was sie gesagt haben, nicht die Zustimmung eines Elternteils findet.

Welche Auswirkungen diese Befragungen und ihre sekundären Wirkweisen auf die Kinder in ihrem Lebenslauf haben werden ist ungeklärt. Dass diese multiplen Befragungen jedoch nachhaltig belastend sind, liegt auf der Hand.²³

- Die 92 untersuchten Fälle beim BVerfG/BGH weisen aus, dass die Kinder im Rahmen der Verfahren je nach Fall beobachtet, befragt und analysiert werden von: Richterinnen, Richtern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, Zuständigen des Jugendamtes, Umgangspflegschaft, Vormund, Personen von Beratungseinrichtungen, Kinderpsychologinnen und -psychologen, Therapierten sowie sonstigen Personen, deren Aussagen als Zeugen einbezogen werden (Kita, Schule etc.).

Die Kinder (und Eltern) stehen damit auch unter konstanter Beobachtung mit dem einhergehenden Druck, die ein solches Wissen um die gerichtliche Verwertbarkeit von unterschiedlichsten Situationen im Leben mit sich bringen kann. Hinzu kommt, dass der andere Elternteil, ständig „wachen“ kann, ob eine Situation gerichtlich verwertbar ist.

20 Eine zusammenfassende Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Kindeswillen findet sich hier: Schmidt, Jan-Robert: Was will das Kind?, in: ZKJ – Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln, 11/2021, S. 407 ff.

21 Vgl. Bublath/Kannegießer/Salzgeber: Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren, in: NZFam 2021, 8. Jahrgang, Beck, 2021, S. 477 – 486. Die Autoren weisen darauf hin, dass es aus ihrer Sicht einen Unterschied macht, ob das Kind in Bezug auf eine Trennung und Scheidung oder aber in Bezug einer Kindeswohlgefährdung befragt werden soll.

22 Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

23 Vgl. bspw. BVerfG, Az 1 BvR 1547/16, Beschluss vom 17.9.2016, Absatz 37, S. 10: „Demgemäß hatte bereits der Sachverständige im vorangegangenen Verfahren deutlich gemacht, dass die Ablehnungshaltung des Kindes zwischenzeitlich auch als Versuch der Stressbewältigung aufgrund ihrer ständigen Befragungen durch Gericht, Verfahrensbeistand und Sachverständigen anzusehen sei.“

BEISPIEL 1

Beschluss des AG Bad Oeynhausen, Az 23 F 109/08, S. 2 f., i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 420/09,
Beschluss vom 21.7.2010

„Die Kindesmutter verletzte massiv ihre Aufsichtspflicht. Dies habe zu den – unstreitigen – Unfällen und Verletzungen des Kindes geführt. Am [...] quetschte sich das Kind den linken Mittelfinger in einer Tür, die Fingerkuppe wurde abgetrennt. Nach einer Operation ist die Verletzung gut verheilt. Im [...] 2006 hat sich das Kind beim Skateboardfahren einen Finger eingeklemmt, indem es sich selbst über die Hand gefahren ist. Schließlich stürzte [...] 2007 mit dem Fahrrad auf dem Radweg [...], da ihm seine Jacke zwischen die Speichen gekommen war. Verletzt wurde er dabei nicht. Der Kindesvater trägt vor, zu diesen Unfällen wäre es nicht gekommen, wenn die Kindesmutter ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hätte.“²⁴

Ein Junge, 12 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit bisher 12 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge ein Säugling

Momentaufnahmen können über das Schicksal von Kindern entscheiden. Alltägliches kann gerichtsrelevant und eine individuelle unbeeinflusste Erziehung von Kindern verhindert, mindestens aber erschwert werden. Die Auswertung der Beschlüsse/Urteile des BVerfG und des BGH zeigt:

- In mindestens²⁵ 61 von 92 Fällen (66 %) wurde versucht, den „Kindeswillen“ in Kinderbefragungen ab drei Jahren zu ermitteln und das Ermittlungsergebnis wurde ausgewiesen und
 - davon in mindestens²⁶ 47 Fällen (77 %) durch Verfahrensbeteiligte als „beeinflusst“ (durch Mutter und/ oder Vater) bezeichnet.

Der Schluss liegt nahe, dass gerade aufgrund der familienrechtlich gewachsenen Bedeutsamkeit des „Kindeswillens“ im Verfahren die Beeinflussung durch mindestens einen Elternteil wahrscheinlich ist. Für die Kinder bedeutet dies, dass ein Loyalitätskonflikt, sollte er anfangs noch nicht bestehen, mit den familienrechtlichen Verfahren zwangsläufig herbeigeführt werden kann. Kinder erspüren durch die Befragungen und Begutachtungen, dass sie im Mittelpunkt des Geschehens stehen, dass es um ihr Leben geht. Dabei wollen sie meist keinem Elternteil wehtun oder haben Angst vor Konsequenzen, wenn sie nicht das sagen, was von ihnen von mindestens einem Elternteil (oder weiteren Verfahrensbeteiligten) erwartet wird. Wenn dann auch noch umfangreiche und stetige Manipulationen und/oder andere Gewalthintergründe – bspw. miterlebte häusliche Gewalt²⁷ – eine Rolle spielen, geht es für sie um nichts weniger als ihr Überleben, da ihr existentielles Sicherheitsbedürfnis berührt ist.²⁸ Dies zeigt sich auch daran, dass die psychische Gesundheit der Kinder im Laufe der Verfahren stark beeinträchtigt werden kann. So werden in vielen Fällen gravierende Verhaltensauffälligkeiten bzw. seelische Verletzungen ausgewiesen. In 23 (25 %) der 92 analysierten Fälle werden schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten bzw. seelische Verletzungen in den vorliegenden Dokumenten ausgewiesen. Es ist jedoch von höheren Zahlen betroffener Kinder auszugehen.²⁹

24 Die multiplen Verfahren in diesem Fall, in dem der Vater u.a. die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich beantragt, begannen kurz nach der Geburt des Kindes. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des BVerfG unter dem Az 1 BVR 420/09 vom 21.7.2010 nehmen die Verfahren bisher einen Zeitraum von ca. 12 Jahren in Anspruch. Mit dem Beschluss verwies das BVerfG den Fall u.a. zurück an die Erstinstanz.

25 In den weiteren Beschlüssen sind bspw. keine Informationen zum Kindeswillen enthalten, der Kindeswille altersbedingt nicht ermittelbar etc.

26 Soweit aus den vorliegenden Beschlüssen und Kommentierungen ersichtlich.

27 Definitionen von häuslicher Gewalt gemäß der in Deutschland 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention, Art. 3 b, vgl. Kapitel 4.2. Der „Elternkonflikt“: Macht, Kontrolle, Gewalt.

28 vgl. Dlugosch, Sandra: Mittendrin oder nur dabei?: Das Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folge für die Identitätsentwicklung, Springer, 2010; hier v.a. Kapitel 3.3. Kindliche Bewältigung häuslicher Gewalt – Coping-Strategien und -Prozesse, S. 75 ff oder das Buch von Wortmann, Pascal: Mein Wunsch ist dein Wille – Kinder in familienrechtlichen Verfahren, BoD: 2021, das versucht, ein Bild des Innenlebens der Kinder zu zeichnen, die im Zuge familienrechtlicher Verfahren subtilen Formen psychischen Missbrauchs ausgesetzt sind.

29 Da nicht für alle 92 Fälle die Sachverhalte auch aus den vorinstanzlichen Entscheidungen vorliegen.

BEISPIEL 2

OLG Brandenburg, Az 13 UF 26/20³⁰, Beschluss vom 6.7.2020

„Das Wohl des Kindes ist indes [...] während des Verfahrenslaufs bereits in zunehmendem Ausmaß beeinträchtigt worden [...] – gravierende emotionale Belastung, Verunsicherung, verminderte Resilienz, Tendenzen einer Parentifizierung; [...] – Einkoten, Verstopfung, Schlafstörungen, Einnässen.“

Ein Mädchen, 6 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit bisher 3 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 3 Jahre

BEISPIEL 3

BVerfG, Az 1 BvR 2108/14, Beschluss vom 22.9.2014

„... bereits zu erheblichen Schädigungen und im Einzelnen benannten Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Suizidgefährdungen bei dem Kind...“

Ein Junge, 9 Jahre, bisher seit 2 Jahren familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

Teilweise entwickeln Kinder als Opfer von Manipulationen Überlebensstrategien, indem sie beispielsweise im Laufe der Zeit einen Elternteil vehement ablehnen³¹, weil es möglich ist, dass das Kind es nicht mehr ertragen kann, permanentem seelischen Druck ausgesetzt zu sein oder versucht, sich möglichst „neutral“³² zu verhalten. Dazu die folgenden Beispiele:

BEISPIEL 4

BVerfG, Az 1 BvR 1465/05, Beschluss vom 18.7.2006

Das Kind hatte zuvor mit der Mutter und der fünf Jahre älteren Schwester in Belgien gelebt. „Am [...] holte der [der Vater] das vorliegend betroffene Kind [...] bei der Mutter zur Ausübung des Umgangsrechts ab, brachte es jedoch in der Folge nicht mehr aus Deutschland zurück. [...] Auf die [Versuche der Rückführung] angesprochen habe das [damals zehnjährige] Kind spontan einen Vogel gezeigt und erklärt, man müsse sich durchsetzen, wenn man etwas haben wolle. Er wolle, dass sein Vater das Recht habe, was seine Mutter jetzt habe. Erst wenn der Vater dieses durchsetzbare Recht habe, sei er bereit, auch die Mutter zu besuchen. Auf seinen Brief [Androhung eines Suizids] angesprochen habe das Kind erklärt, dass es zu keiner Zeit vorgehabt habe, sich etwas anzutun. Es habe das getan, damit Bewegung in die Sache komme.“ Das Kind wurde zeitweise in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht.

Ein Junge, 11 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 9 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 2 Jahre alt. Ein Geschwisterkind, ein Mädchen, die Geschwister wurden getrennt.

30 OpenJur: Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 06.07.2020 - 13 UF 26/20: <https://openjur.de/u/2253996.html> (<https://oj.is/2253996>), [23.8.2021]. In dem Verfahren beantragt ein Elternteil die Einführung eines paritätischen Wechselmodells im Drei-Tages-Rhythmus (im Wechsel drei Tage Aufenthalt des Kindes bei der Mutter, drei Tage beim Vater).

31 Die Ablehnung des anderen Elternteils aufgrund eigener Erfahrungen des Kindes (bspw. von Schlägen, Beschimpfungen und Herabsetzungen) oder als Zeuge dessen ist hier ausdrücklich nicht gemeint. Vgl. dazu bspw. BVerfG, Az 1 BVR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016.

32 Vgl. dazu auch BVerfG Az 1 BvR 3360/13, Beschluss vom 16.4.2014 oder 1 BvR 1265/08, Beschluss vom 27.6.2008 oder 1 BvR 1055/01, Beschluss vom 5.7.2001.

BEISPIEL 5

OLG Frankfurt am Main, Az 1 UF 283/16, Beschluss vom 10.10.2017 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 2616/17, Beschluss vom 22.1.2018

„[...] wurde die Atmosphäre im Sitzungssaal immer angespannter, wobei die Mutter äußerte, dass sie sich unter Druck gesetzt fühle [...] und der Vater schließlich die Eskalation auf die Spitze trieb, indem er unvermittelt eine eidesstattliche Versicherung vorlegte, wonach der Lebensgefährte der Kindesmutter dessen Sohn gewürgt haben soll. [...] Der Senat sieht aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine Veranlassung, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung [...] einzuleiten, zumal die Vorwürfe zu einem Großteil auf einseitigen Beteiligenvortrag der geschiedenen Ehefrau des Lebensgefährten der Kindesmutter beruht [...].“

„In sämtlichen bisherigen Redebeiträgen war [das Kind] darauf bedacht, sich möglichst neutral zwischen ihren Eltern zu positionieren.“

Ein Mädchen, 9 Jahre, bisher ca. 5 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn des ersten Verfahrens war das Mädchen 4 Jahre

Die Auswirkungen auf die Psyche der Kinder, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihres Bindungsverhaltens und ihres weiteren Lebenswegs sind – wie so oft – nicht oder in nur wenigen Fällen untersucht.³³

Kinder werden – im Namen der Elterngerechtigkeit – für eigene Zwecke von Elternteilen über lange Jahre manipuliert und instrumentalisiert. Das Kind wird ausgehorcht, als Sprachrohr genutzt, in Loyalitätskonflikte gebracht, manipuliert, unbewusst oder bewusst regelrecht benutzt. Ziel dabei ist es, den „Kindeswillen“ nach eigenen Wünschen zu formen und dafür ggf. im Sorgerechtsverfahren Vorteile zu erlangen. Je länger und intensiver die zielgerichtete Beeinflussung dauert, desto „erfolgreicher“ kann die Manipulation und ihre negativen Auswirkungen auf Kinder zwangsläufig sein.³⁴

Vor allem Kinder, die gemäß ihrem Alter noch nicht in der Lage sind, die Konsequenzen elementarer Entscheidungen zu überblicken – und das ist i. d. R. vor dem 13. Lebensjahr nicht der Fall – erhalten die Rolle von Mit-Entscheidungsträgern in den Gerichtsverfahren. Die Entwicklung einer eigenen Identität, die für eine ausreichende Einschätzung der Tragweite einer solchen Entscheidung Voraussetzung wäre, ist eng an die Pubertät und Adoleszenz geknüpft. Beispielsweise kommen Jungen durchschnittlich mit 12 Jahren in die Phase der Pubertät, die zwei bis fünf Jahre dauern kann. Eine emotionale und soziale Reifung vollzieht sich erst danach. Eine Selbstwahrnehmung, die Entscheidungen wie beispielsweise für ein Wechselmodell ermöglicht bzw. erfassen kann,

33 Vgl. Die Fallstudie (29 Kinder) von Katz et.al.: When Coercive Control Continues to Harm Children: Post-Separation Fathering, Stalking and Domestic Violence, Child Abuse Review, Universität Liverpool, Universität Lapland, 2020 sowie Barnett, Adrienne: Domestic abuse and private law children cases, Ministry of Justice, UK, 2020 oder Maurice Berger et al.: Les dangers de la résidence alternée por l'enfant de moins de 6 ans, Dans Devenir 2004/3 (Vol. 16), 213 – 228, insbesondere V: Les causes des demandes des pères sowie Kofra e.V.: Das Wechselmodell. Eine kritische Sicht auf die 50/50-Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern. Eine Dokumentation der Fachtagung vom 22.6.2018.

Die unzureichende Studienlage für Deutschland findet sich auch in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Walper, S., Kreyenfeld, M., Bebblo, M., Hahlweg, K., Nebe, K., Schuler-Harms, M., Fegert, J. M. und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ, 2021, hier v.a. Kap. 5.3.

34 Beispielhaft für offensichtliche Manipulationen ist der Fall, der dem Beschluss BVerfG 1 BvR 1839/20 vom 14.4.2021 zugrunde liegt Vgl. auch Dettenborn, Harry und Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., Ernst Reinhardt Verlag: 2016, S. 336 ff, hier insbesondere die Ausführungen zu „Emotionaler Missbrauch und Manipulation“ sowie zur „Parentifizierung“ auf S. 341 und zur „Missachtung der natürlichen Kontrollbedürfnisse eines Kindes“ auf S. 342. Fallbezogene Beispiele für verdeckte, weitreichende Manipulationen finden sich auch in Wortmann, Pascal: Mein Wunsch ist dein Wille. Kinder in familienrechtlichen Verfahren, BoD, 2021.

kann vorher noch nicht vorhanden sein.³⁵ Zumal sich aus den wiederholenden Befragungen und Beobachtungen das Risiko der Verantwortungsübernahme entwickeln kann, die Kinder restlos überfordert.

Das Gefühl von „Schuld“ wird folglich für Kinder einen großen Raum erhalten. Ihr Leben nimmt aufgrund der gerichtlichen Entscheidung eine andere Wendung, wenn die bisher gewohnte Hauptbezugsperson eine andere Rolle erhält, sie umziehen oder ständig wechseln müssen. Neben veränderten äußeren Rahmenbedingungen kann dies insbesondere einen prägenden Einfluss auf die Herausbildung ihrer Persönlichkeit, ihrer Bindungsfähigkeit, soziale Fähigkeiten und den Fortgang ihres Lebens haben.

Bei Missbrauch durch enge Bezugspersonen ist es den meisten Kindern wenig oder gar nicht möglich, diesen einzuordnen. Ihre hauptsächliche Lebenswelt, gerade bei jüngeren Kindern, sind ihre Familienmitglieder. Vielleicht ahnen sie tief drinnen, dass das „nicht richtig“ ist, was passiert. Sie können nicht verstehen, was vor sich geht. Vielleicht schämen sie sich und fühlen sich schuldig. Sie haben weder die Begriffe, noch die Lebenserfahrung noch die Reflexion, noch das Wertegerüst, in Worte zu fassen, was ihnen angetan wird. Sie können nichts weiter als zu vertrauen, dass das, was ihnen geschieht, irgendwie seine Richtigkeit hat und derjenige, der sie seelisch oder körperlich missbraucht, weiß, was er tut. Kinder kennen nur diese eine Welt. Die Herausbildung der Persönlichkeit wird deformiert, schlimmstenfalls für immer beeinträchtigt.

BEISPIEL 6

Beschluss des BVerfG, Az: 1 BvR 2108/14 vom 22.9.2014

„Dabei setze die Mutter des Beschwerdeführers – also die Großmutter väterlicherseits – den Beschwerdeführer massiv unter Druck und beeinflusse ihn. Das Kind sei massiv in den Familienkonflikt zwischen den Eltern eingespannt, habe dadurch bereits Anpassungsschwierigkeiten in der Schule und warte mit ersten Suizidgedanken auf. Der anhaltende Elternkonflikt führe bei dem Sohn zu einem stressreichen emotionalen Ausnahmezustand. So zeige er Loyalitätskonflikte, aggressive Verhaltensweisen, Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen (z.B. Hauen und sexuelle Bemerkungen), geringes Selbstwirksamkeitserleben und internalisierende Verhaltensprobleme (z.B. Rückzug). Er habe sich der sehr abfälligen Sichtweise des Beschwerdeführers und der Großmutter gegenüber der Mutter angeschlossen. Die Ablehnung, die das Kind entwickelt habe, sei jedoch nicht erlebnisbasiert, sondern suggestiv beeinflusst durch den Beschwerdeführer.“

Ein Junge, 9 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

Bekannte und andere Dritte können vom manipulierenden Elternteil als Stellvertreter gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Kind instrumentalisiert werden. Viele verlieren dabei aus dem Blick, dass sie bei einem eigenen Trennungsfall – deren Wahrheiten einzig die Beteiligten und vielleicht noch enge Familienmitglieder kennen – sicher nicht einverstanden damit wären, dass Außenstehende meinen, zu dem was sie unter „dem Wohl des Kindes“ verstehen, einzugreifen, gar mit Fragen oder vielsagenden Blicken das Kind zusätzlich unter Druck zu setzen, auch wenn es doch „nur gut gemeint“ ist. Vielfach entwickelt eine ohnehin angespannte Situation dabei

³⁵ vgl. Metz/Jungbauer: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis sozialer Berufe, Springer, 2017, S. 24 ff., 171 ff, 189 ff.

eine sich verschärfende Dynamik für das Kind, das nunmehr nicht nur von einem Elternteil, sondern stellvertretend auch von anderen Erwachsenen ausgehorcht oder in vermeintlich bester Absicht weiter manipuliert wird. Möglich ist auch, dass im Auftrag eines Elternteils der andere Elternteil von Dritten beobachtet und ausgehorcht wird sowie in dessen schützenden privaten Raum eingegriffen wird. Informationen, die beispielsweise über die Nachbarschaft, Lehrerschaft, andere Eltern, das Arbeitskollegium, Erzieherinnen, Erzieher oder Bekannte abgefragt werden, finden sich dann in den Informationen an das Jugendamt oder in Schriftsätze an das Familiengericht wieder.³⁶ Videotelefonate mit dem Kind werden unter Umständen dazu genutzt, Informationen über das Leben des anderen Elternteils zu ermitteln, um diese dann gerichtlich zu verwerten.

Familienrechtliche Verfahren ziehen ihre Kreise so bis in alle Schutzräume der Kinder.

Im Falle von Kindeswohlgefährdungen wie Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, physischer Gewalt etc. ist die Einbeziehung der „Schutzräume“ eine Notwendigkeit. Dritte werden jedoch auch in familienrechtliche Verfahren einbezogen, um bei gesunden und sozial gut integrierten Kindern „Umzugspräferenzen“ oder „Liebespräferenzen“ gegenüber den Elternteilen abzufragen.

BEISPIEL 7

OLG Braunschweig, Az 2 UF 116/07, S. 2 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 311/08, Beschluss vom 27.6.2008

„Der hierzu [zu einem Umzug des Kindes von der Mutter zum Vater] zeugenschaftlich vernommene Klassen- und Vertrauenslehrer, Herr H., hat eindrücklich und glaubhaft geschildert, dass G. in seiner schulischen Umgebung einen unbeschwert und fröhlich Eindruck mache, gut in die Klassengemeinschaft integriert sei und bei seinen Mitschülern anerkannt sei. [...] G. lebe nach seinem Eindruck im Hier und Jetzt und habe nach dem Ende der Sommerferien ohne Zögern für das Amt des Klassensprechers kandidiert. Gegenüber seinen Mitschülern habe G. den eventuellen Umzug nach B. nicht thematisiert [...]“

Ein Junge, 12 Jahre, 9 Jahre familienrechtliche Verfahren, der Junge war zu Beginn 3 Jahre

Neben offensichtlichen Manipulationen, die zutage treten können³⁷, wie dieses Beispiel zeigt:

BEISPIEL 8

Beschluss des BVerfG, Az 1 BvR 2911/07 vom 23.1.2008, Auszug:

„Der Tochter habe der Vater ein neues Pony versprochen, wenn sie wieder auf dem Hof wohne. Im Übrigen habe die Tochter berichtet, ihr Vater erzähle ihr, dass sie von ihrer Mutter im Keller eingesperrt werde, was aber nicht wahr sei.“

Ein Mädchen, 8 Jahre, ein Junge, 9 Jahre, familienrechtliche Verfahren bisher seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 6 und der Junge 7 Jahre

36 Vgl. Teil 2: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen.

37 Deren Wahrheitsgehalt regelmäßig aufgrund subtiler Manipulationsmöglichkeiten, kindlicher Phantasie und Wahrnehmung bzw. von Momentaufnahmen nur unter Vorbehalt stehen kann.

sind die meisten Manipulationen nach außen hin nicht erkennbar, das Kind trägt keine äußereren Schäden davon. Das Phänomen ist unsichtbar.³⁸ Auch die Diagnostik psychischer Kindesmisshandlung ist schwer – die Instrumente sind „*den subtilen Erscheinungsformen ...noch nicht gewachsen...*“.³⁹ Außerdem kann sich der Eindruck ergeben, als sei das Kind eng mit dem manipulierenden Elternteil verbunden, der Umgang wäre förderlich und das Kind wolle den (erweiterten) Umgang. Zu bedenken ist, dass sich das Kind von seinen Elternteilen in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet, wie es elementarer nicht sein kann. Die Manipulationen eines beispielsweise „*narzistischen Elternteils wird [vom Kind] gar nicht mehr wahrgenommen, weil es für das Kind viel zu schmerhaft wäre, wenn es sich eingestehen müsste, von einem Menschen, von dem es abhängig ist, derart schlecht behandelt und missbraucht zu werden.*“⁴⁰

Die Analyse macht zum einen deutlich, dass bestimmte Tatsachen überhaupt nicht Gegenstand der Beweiserhebung sein dürfen oder *schlicht unaufklärbar* sind – und zum anderen, dass gerade durch langjährige familienrechtliche „Auflärungsarbeit am Kindeswillen“, insbesondere vor der Adoleszenzphase, Beschädigungen der Herausbildung des Kindeswillens sehr wahrscheinlich sind.⁴¹

Die Manipulation am Kind ist insbesondere in den Fällen, wo der Wunsch nach Macht und Kontrolle Motor für familienrechtliche Verfahren ist, als eine zwangsläufige Begleiterscheinung der Verfahren anzunehmen. Gerade dadurch, dass Kindern mit der Erforschung des „Kindeswillens“ eine Rolle zugewiesen wird, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Entwicklung nicht erfüllen können, wird der Manipulation Tür und Tor geöffnet.

Stehen vor dem Hintergrund von nachweislich gesunden und sozial gut integrierten Kindern (belegt durch z. B. Kita-/Schulberichte, Zeugnisse, kinderärztliche Untersuchungen, Augenschein etc.) familienrechtliche Entscheidungen an, so ist die Befragung der Kinder durch Verfahrensbeteiligte mit dem Ziel der Ermittlung des „Kinderwillens“ daher kritisch zu sehen. Im Einzelnen:

- Die in der Regel wiederholten Befragungen können Kinder belasten, allein schon durch die gefühlte Anspannung der Elternteile rund um die Befragung ihrer Kinder durch familienfremde Dritte.
- Die Personen, die die Kinder befragen, sind ihnen fremd. Sie sind nicht Teil ihres Alltags. Ihnen werden elementare Fragen zu ihren Präferenzen oder ihrem weiteren Verbleib im Leben gestellt. Damit wird für das Kind seine Sicherheit infrage gestellt.
- Intransparenz bei den Befragungen kann zu Machtmissbrauch des Kindes durch Befragende führen, um eine gewünschte Aussage zu erzielen.
- Die Kinder spüren oder wissen, dass ihre Aussage wichtig ist. Sie erfahren damit implizit eine Mit-Verantwortung für Entscheidungen für ihr Leben, deren Tragweite sie naturgemäß nicht erfassen können und die darüber hinaus eine Überforderung bedeuten.
- Die Kinder erfahren, dass mit ihnen „etwas anders“ ist als bei ihren Freunden.
- Die Antworten der Kinder können Momentaufnahmen darstellen. Insbesondere jüngere Kinder leben im Hier und Jetzt, das am Folgetag schon wieder ganz anders aussehen kann, bspw. nach einem Streit mit dem besten Freund oder einem besonders intensiven Spieltag mit einem Elternteil.
- Die Befragungen und das Gewicht, das auf den Kindeswillen gelegt wird, öffnet das Tor weit für Manipulationen und seelischen Missbrauch durch ihre engsten Bezugspersonen. Und so kann der Elternteil, der am stärksten und subtilsten manipulativ auf das Kind einwirkt, Aussagen zur Lebenspräferenz von Kindern herbeiführen.

38 Vgl. Dettenborn, 2016, S. 336 ff., insbesondere die Ausführungen zu „Emotionaler Missbrauch und Manipulation“ sowie zur „Parentifizierung“ auf S. 341 und zur „Missachtung der natürlichen Kontrollbedürfnisse eines Kindes“ auf S. 342.

39 Ebd., S. 346

40 Vgl. Grüttefien, Sven: Gemeinsame Kinder mit einem Narzisten, BoD, 2018, S. 79 f.

41 vgl. bspw. Conzen, P. (2010) Erik H. Erikson. Grundpositionen seines Werkes. Kohlhammer, Stuttgart u. a. 2010

- In familienrechtlichen Verfahren geraten Kinder unter Koalitionsdruck, der sich in einem Loyalitätskonflikt, also dem Willen, beiden Eltern entsprechen zu wollen, zeigt. Dieser kann dazu führen, dass Kinder für Gerechtigkeit unter ihren Eltern sorgen wollen und ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr wahrnehmen und formulieren können.⁴² Ab ungefähr sechs Jahren, im Grundschulalter, entwickelt sich das Gerechtigkeitsgefühl.⁴³ In familienrechtlichen Verfahren kann dieses sich entwickelnde Gerechtigkeitsgefühl instrumentalisiert werden. Eine gerechte zeitliche Aufteilung ihrer selbst wird für die Kinder zum Maßstab oder ein „ich will jetzt bei dem anderen Elternteil wohnen, bei dir habe ich ja bisher immer gewohnt, das ist dann gerecht“ ist eine mögliche Konsequenz daraus. Die Kinder lernen, dass über ihre zeitliche Aufteilung Bindung und „Liebe“ definiert wird.

3.1.1 Empfehlungen

Kindesbefragungen/Ermittlung des Kinderwillens in Fällen ohne Verdacht einer Kindeswohlgefährdung⁴⁴:

- a. Festlegung kinderpsychologisch basierter, alters- und entwicklungsgerechter Kriterien für „Augenschein-Prüfungen“ und Gespräche mit dem Kind
- b. Ziel ist die Prüfung zur Anwendung des Kontinuitätsprinzips. Das Kennenlernen des Kindes und seines direkten und unmittelbaren Umfelds stehen im Mittelpunkt
- c. Limitierung der Zahl der „Augenschein-Prüfungen“ durch die familienrechtlichen Akteurinnen und Akteure pro Kind und Jahr
- d. Verpflichtung zur Aufzeichnung der Begegnung mit den Kindern, Archivierung der Aufzeichnungen und verbindliche Festlegungen zur Verwendung dieser unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Kindes

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung:

- e. Kinderbefragungen nach verbindlich festgelegten Kriterien, um Re-Traumatisierungen zu vermeiden und nur durch dazu ausgebildete Fachkräfte
- f. Verpflichtung zur Aufzeichnung von Kinderbefragungen, Archivierung der Aufzeichnungen und verbindliche Festlegungen zur Verwendung dieser unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Kindes

sowie

eine Ausweitung der wissenschaftlichen Grundlagen.

42 Schneider, Stephanie: Bedingungen für die kindeswohldienliche Praktizierung des Wechselmodells. Eine interdisziplinäre Betrachtung de lege late und de lege ferenda, Wolfgang Metzner Verlag, 2021, S. 123 f.

43 Vgl. Mendes et.al.: Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others, in: nature human behaviour, volume 2, 2018, S. 45–51

44 Kindeswohlgefährdung im Sinne von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch sowie Traumatisierung infolge miterlebter häuslicher Gewalt.

3.2 Richterschaft: Gesetzgeberische Mankos, Überlastung, Kinder als Versuchskaninchen

Die den Kindern, Eltern und Familien angemessene Verfahrensführung in den oft komplexen, mehrteiligen und langjährigen Verfahren erfordert neben dem Willen auch die notwendigen Qualifikationen sowie die Zeit für das Aktenstudium. An den chronisch überlasteten Familiengerichten ist Zeit jedoch Mangelware.⁴⁵

„Besonders unattraktiv ist die Tätigkeit als Familiengerichter. In diesem Bereich zeigt sich auf Grund des hochemotionalen Charakters vieler Verfahren sowie der außergewöhnlichen (alleinigen) Verantwortung für das Lebensschicksal von Menschen eine überdurchschnittlich hohe Personalfluktuation, da eine Vorbereitung hierauf in der Regel nicht erfolgt ist. Zudem entspricht auch die Besoldung der Familiengerichter nicht ihrem Verantwortungsbereich.“⁴⁶

Dem Bericht des Deutschen Familiengerichtstag e.V. „Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive“ von 2018 ist wenig hinzuzufügen.⁴⁷ Ein Auszug:

„RichterInnen, die am Familiengericht tätig sind, haben [...] vor allem anderen in Kindschaftssachen – eine besonders hohe Verantwortung. Denn sie entscheiden über das Lebensschicksal von Kindern und nehmen hierdurch zugleich sehr maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens von Eltern und ihren Kindern [...]. Es liegt auf der Hand, dass eine derartig verantwortungsvolle Aufgabe nur besonders qualifizierten Richterinnen und Richtern anvertraut werden darf [...]. Es ist daher dringend geboten, in gerichtlichen Verfahren, die das Lebensschicksal von Kindern in mitunter existenzieller Weise beeinflussen, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung bzw. falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren [...] Ein „learning by doing“ bzw. ein „training on the job“ bedeutet in Kindschaftssachen ein Degradieren von Kindern und Eltern zu Versuchspersonen eines „try and error“.

Klartext: Hier werden Kinder und demokratische Grundprinzipien gefährdet.

Vom Gesetzgeber werden aktuell zwei Maßnahmen umgesetzt:

- 1) Zum 1.1.2022 wurde der § 23b GVG [Familiengericht, Richter in Familiensachen] um folgenden Passus in Absatz 3 ergänzt:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familiengerichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdiensts mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.“

⁴⁵ Vgl. bspw. die Stellungnahme des Bundesverbands Neue Richter e.V., Bundesvorstand: Familiengerichtliches Verfahren in Kindschaftssachen vom 1.1.2016.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Deutscher Familiengerichtstag e.V.: Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, o.d.: https://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Anforderungsprofil_Familienrichter.pdf [23.12.2021] sowie Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages: Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, BT-Drucksache 19/8568, vom 20.3.2019: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/085/1908568.pdf> [23.12.2021].

- Wie sieht die konkrete Umsetzung aus? Welche Kenntnisse werden bis wann vermittelt? Und wer vermittelt die Kenntnisse?
- Was ist mit Entscheidungen neu berufener Richterinnen und Richter, solange diese noch nicht die erforderlichen Qualifikationen haben?
- Was ist mit den „Bestands-Richterinnen und Richtern“, wegen derer teilweise diese Gesetzesänderung und Maßnahmen überhaupt auch angestoßen wurden?
- Und die über Kinder und ihre Familien unter Umständen noch Jahrzehnte entscheiden werden?

2) Fortbildung zu Kindesanhörungen

Das Familienrecht wurde am 31. Januar 2019 – als einziger zivilrechtlicher Bereich – in der Qualitätsoffensive im „Pakt für den Rechtstaat“ der Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschiefs der Länder explizit genannt. In dem „Pakt für den Rechtstaat“⁴⁸, geht es um nichts weniger als die Bedeutung des Rechtstaats für die demokratische Gesellschaft sowie „gewachsene Herausforderungen“. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daraufhin im Februar 2019 ein „Blended-Learning Pilotprojekt für eine entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ gestartet⁴⁹. Zielgruppe sind Richterinnen und Richter. Es ist ein Fortbildungsangebot, beruht daher auf Freiwilligkeit. Angesichts der dramatischen Entwicklungen in der familienrechtlichen Praxis ist das ein Tropfen auf dem heißen Stein. Das Projekt, das am 30.9.2021 endete, wird zunächst ausgewertet.

Dieses Pilotprojekt zeigt einmal mehr, dass es zuvor und aktuell eben genau diese Kenntnisse für eine „entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ (ist das überhaupt möglich?) nicht verpflichtend gegeben hat und gibt. Stellungnahmen der Organisationen für Kinderpsychotherapie fehlen. Vor diesem Hintergrund müssen sich Richterinnen und Richter zudem in einem gesetzlichen Rahmen bewegen, der an Komplexität kaum zu überbieten ist.

3.2.1 Empfehlungen

- a. Prüfung und Anpassung von Ausbildungsinhalten zum Familienrecht
- b. Verpflichtende umfassende Qualifizierung und kontinuierliche Weiterbildung zu kinderpsychologischen Aspekten, familiären Dynamiken, Gutachten, etc. und damit Befähigung zur Verantwortung qualifizierter Entscheidungen
- c. Prüfung der Anbieter von Weiterbildungen auf das Neutralitätsgebot/Ausschluss bei Verletzung des Neutralitätsgebots
- d. Supervision, Kontrollinstrumente
- e. Gesetzgeberische Mankos lösen: Reduzierung der Komplexität der Verfahren
- f. Dem hohen Verantwortungsbereich angemessene Besoldung

48 Bundesministerium der Justiz: Pakt für den Rechtstaat, 1.2.2019: https://www.bmjj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html [21.10.2021].

49 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Pilotprojekt zur Vermittlung psychologischer Kompetenz. Blended-Learning-Fortbildung für eine entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung, o.D.: https://www.justizfortbildungen.de/start/das-projekt#blended_learning [21.10.2021].

3.3 Verfahrensbeistände: Fehlende Qualifikation, höhere Komplexität, Machtmissbrauch

Richterinnen und Richter sind in den familienrechtlichen Verfahren weitestgehend verpflichtet, sogenannte „Verfahrensbeistände“ zu berufen. Diese sollen laut § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes wahrnehmen. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, den „Kindeswillen“ im zu ermitteln und diesem damit einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Verfahrensbeistände machen Hausbesuche oder laden in ihre Räumlichkeiten vor. Die Kinder müssen sich ihrer Beobachtung und intimen Fragen eines weitgehend fremden Menschen stellen. Die Eltern sind aufgefordert, die Kinder zum „Mitmachen“ zu animieren. Auf der Grundlage der Befragung(en) erstellt der Verfahrensbeistand einen Bericht mit Empfehlungen für das Familiengericht.

Die Befragungen des Kindes durch den Verfahrensbeistand finden ohne Zeugen statt. Zudem sollen diese dem Kind den Verfahrensstand altersgerecht nahebringen. Teilweise haben Eltern nach einer solchen Intervention ein völlig aufgelöstes oder in sich gekehrtes Kind und das ohne zu wissen, welche Aussagen gegenüber dem Kind getätigt wurden. Gegenüber den Kindern fallen Sätze wie „*So, und morgen kommst du dann weg von deiner Mutter.*“ oder „*Das Wechselmodell ist doch das Beste für Kinder.*“⁵⁰ Mögliche Beeinflussungen und Traumatisierungen der Kinder sind „Nebenwirkungen“ der Tätigkeit einiger Verfahrensbeistände. Die Machtbefugnis eines – in dreistündigen oder einwöchigen Veranstaltungen ausgebildeten Verfahrensbeistands – führt immer mehr zu Auswüchsen.

Eltern werden bedrängt – „*In 15 Minuten bin ich bei Ihnen*“ (ohne vorherige Terminvereinbarung) – und bedroht – „*Ein anderer Termin ist nicht möglich. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie Ihr Kind behalten wollen.*“ Interpretationen kindlichen Verhaltens werden nach gusto genutzt. Mindestens mangelnde Kompetenzen spiegeln sich wider, wenn beispielsweise Sätze wie „*Das [einjährige] Kind hat gelächelt, als ich Papa gesagt habe*“ zur Interpretation des kindlichen Bindungsverhaltens herangezogen werden. Dass nicht nur das, was man einem Kleinkind sagt, sondern auch wie es gesagt wird, bestimmte Reaktionen hervorruft, dürfte eine Binsenweisheit sein.

Verfahrensbeistände sind weder mit dem Kind noch seinem Alltag näher vertraut und oft verfügen sie nicht über eine kinderpsychologische oder pädagogische Ausbildung mit praktischer beruflicher Erfahrung außerhalb des familienrechtlichen Systems. So haben viele Akteurinnen und Akteure ihre Tätigkeit als Verfahrensbeistände zu ihrem Geschäftsmodell gemacht.⁵¹

Völlig unverständlich ist, warum der Gesetzgeber zudem Juristinnen und Juristen als Verfahrensbeistände gemäß § 158 a FamFG zulässt.⁵² Die aktuelle Gesetzesfassung schränkte zumindest ab Januar 2022 den beruflichen Hintergrund auf die vorgenannten Bereiche ein, behebt aber nicht die zuvor und folgend genannten sonstigen Mängel.

Noch bis Ende 2021 gab es keine Einschränkungen des beruflichen Hintergrunds von Verfahrensbeiständen – noch nicht mal die ca. einwöchige „Ausbildung“ war Pflicht. Und so wurden Kinder bis 31.12.2021 von Unternehmensberatern, Tanztherapeutinnen, Privatdetektiven, Juristinnen und Juristen befragt und analysiert. Ausweislich eines Schreibens des Deutschen Anwaltsinstituts von 2020 ist die Tätigkeit als Verfahrensbeistand „*ein attraktives Betätigungsfeld für Familienrechtler*“⁵³.

⁵⁰ Fallbeschreibung und Interview möglich.

⁵¹ Zur (1) Kenntnis von Verfehlungen von Verfahrensbeiständen sowie zur (2) Voraussetzung notwendiger fachlicher Qualifikationen und persönlicher Eignung sowie zu (3) Vorschlägen zur Umsetzung vgl. Salgo/Lack (Hg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. 4. Auflage, Reguvivs, Köln, 2020

⁵² § 158 a FamFG – Eignung des Verfahrensbeistands.

⁵³ Schreiben des Deutschen Anwaltsinstituts zur Online-Fortbildung Nr. 094014 am 29.4.2020

Verfahrensbeistände dürfen nicht abgelehnt werden. Kontrollinstanzen gibt es nicht. Und zwar weder aus Kindeswohlgründen (Art des Umgangs mit Kind und/oder Eltern oder Art der Befragung) noch aus anderen Gründen, wenn beispielsweise Äußerungen getätigt werden, die klar auf eine ideologische Ausrichtung hinweisen („Das Wechselmodell ist das Beste für alle Trennungskinder“).

Ähnlich wie bei den Sachverständigen (siehe Folgekapitel) sind vor allem in kleinen und mittelgroßen Amtsgerichtsbezirken „Allianzen“ zwischen Richterinnen/Richtern und Verfahrensbeiständen möglich. Und so wird beispielsweise der oder die Beistandin berufen, deren Ergebnis von vorn herein feststeht.⁵⁴

Ein Verfahrensbeistand kann „entpflichtet“ werden. Ein Verfahrensbeteiligter kann diese Entpflichtung „anregen“. Aus dieser Anregung erwächst dem Familiengericht die Pflicht, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und hierüber durch Beschluss zu entscheiden. Da jedoch die Richterin/der Richter den Verfahrensbeistand ggf. aus präjudizierenden Gründen ausgewählt haben kann, ist selbst wenn einer Entpflichtung stattgegeben würde, die Berufung einer weiteren nicht neutralen Person nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich.

Diese Auswüchse kommen auch dadurch zustande, dass einige der „Ausbildungen“ zum Verfahrensbeistand den Boden der Neutralität verlassen haben.⁵⁵ Lobbyorganisationen fordern ihre Mitglieder auf, sich dazu ausbilden zu lassen bzw. bilden seit langen Jahren selber aus.⁵⁶

Das Kind und seine individuelle Situation spielen vor einem solchen Hintergrund keine Rolle mehr. Die Konsequenzen für die Kinder können auf Empfehlungen von Verfahrensbeiständen basierend Umplatzierungen, Inobhutnahmen oder Wechselmodelle in konflikthafter Atmosphäre sein – einhergehend mit dem Verlust an Sicherheit und Stabilität mit unter Umständen weitreichenden Folgen für den weiteren Lebensweg.

3.3.1 Empfehlungen

- Prüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit von Verfahrensbeiständen

Übergangsweise:

- Bestellung von Verfahrensbeiständen – anhand verbindlicher Kriterien – ausschließlich bei Verfahren mit Kindeswohlgefährdung
- Verbindliche Festlegung des geeigneten beruflichen Hintergrunds – Notwendigkeit einer kinderpsychologischen oder pädagogischen Ausbildung und mindestens drei Jahre niedergelassene/praktische Tätigkeit
- Möglichkeiten zur Abberufung und/oder Sanktion bei Ungeeignetheit wie bspw. bei nicht auftragsgemäßem Handeln oder Interessenkollisionen mit Elternrechtsverbänden
- Bestellung anhand einer Liste von fachlich qualifizierten Verfahrensbeiständen des jeweiligen Bundeslandes, die nachvollziehbar systematisch abgearbeitet wird

⁵⁴ Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

⁵⁵ Zur Erläuterung einer "professionellen Unabhängigkeit" vgl. Salgo/Lack (Hg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. 4. Auflage, Reguvis, Köln, 2020, S. 29 f.

⁵⁶ Bspw. führt der „VafK – Väteraufbruch für Kinder“ Ausbildungen zum Verfahrensbeistand durch. Vgl. zur Rolle der Lobbyorganisationen in der Aus- und Weiterbildung von Beteiligten in familienrechtlichen Verfahren die weiteren Ausführungen in Kapitel 5.2 „Weiterbildungen“.

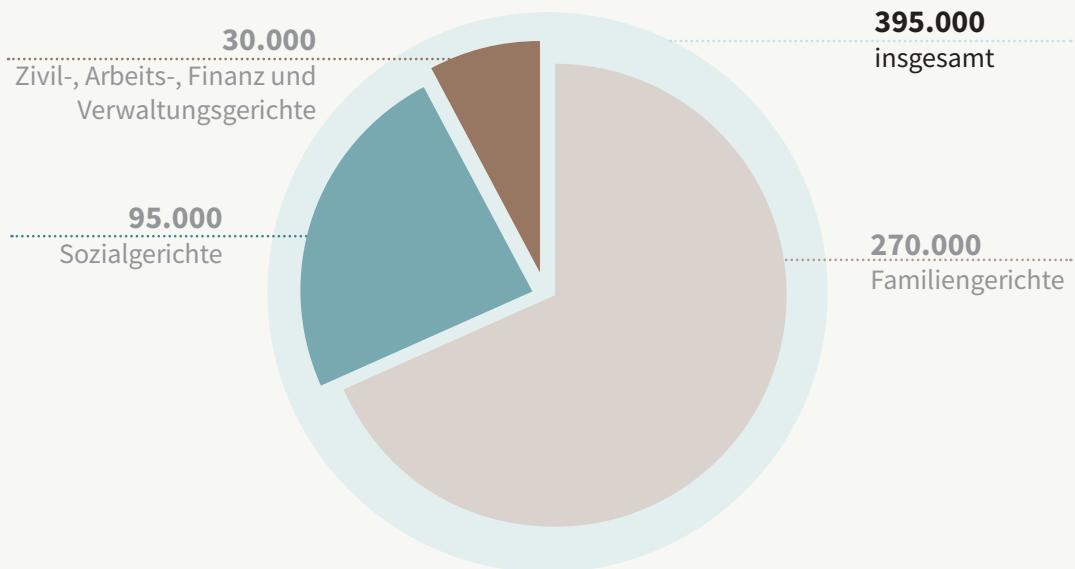
3.4 Sachverständigengutachten: Hohe Belastung, verlängerte Verfahren, Beliebigkeit

Familiengerichte beauftragen zur Entscheidungsfindung zusätzlich sowie immer häufiger zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren Familiengutachten, deren Empfehlungen sie regelmäßig folgen.⁵⁷ Die Richterinnen und Richter haben vor dem Hintergrund von Entscheidungsdruck, Überlastung und vor allem unzureichender Qualifizierung kaum eine andere Wahl.

Sieht eine Richterin/ein Richter von einem Sachverständigengutachten ab, muss sie/er über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen. Wie zuvor dargestellt, haben die Richterinnen und Richter an Familiengerichten nicht nur die notwendige Befähigung im Aus- und Weiterbildungsverlauf bisher nicht erhalten, sondern sind zudem chronisch überlastet. Gleichzeitig sind sie gefordert, für den Fall, wo ein Sachverständigengutachten nicht eingeholt wird, eine verfassungsrechtlich sattelfeste Begründung anzugeben, was ungleich komplexer und damit aufwändiger ist. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl der Familiengutachten exorbitant hoch ist (vgl. Abbildung 2) und sich eine regelrechte Gutachtenindustrie mit viel Spreu und wenig Weizen bilden konnte.

Erfahrungen, die über eine eigene psychotherapeutische Praxisarbeit in der Realität und Lebensumwelt erworben wurden, fehlen den Sachverständigen häufig. Vielfach ist die gerichtliche Begutachtung das Geschäftsmodell der Sachverständigen. Es ist ein attraktives Betätigungsfeld, denn in keiner anderen Gerichtsart werden so viele Gutachten beauftragt wie im Familienrecht, im Laufe der Verfahren oft mehrere pro Fall.

ABB. 2: Anzahl der Sachverständigengutachten pro Jahr in Deutschland nach Gerichtsart (in Tausend)



Quelle: statista 2021, Quellenangabe: BMJV, Jahr 2015 – neuere Daten sind nicht verfügbar, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/454023/umfrage/gutachten-durch-sachverständige-pro-jahr-in-deutschland-nach-gerichtsart/#professional> [18.07.2021].

⁵⁷ Verlässliche Daten hierzu fehlen wie so oft im Kindheitsbereich. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Fachserie 10, Reihe 2.2 „Familiengerichte“ enthält hierzu keine Daten.

Werden die Durchschnittskosten pro Gutachten von ca. 8.000 Euro zugrunde gelegt, so ergibt sich multipliziert mit 270.000 Gutachten (2015) pro Jahr ein Jahresumsatz von 2,16 Milliarden Euro.⁵⁸ Eingerechnet sind hier noch nicht die Umsätze, die sich durch sogenannte „Privatgutachten“ ergeben, mit denen wiederum gerichtlich beauftragte Gutachten angefochten werden.

Aufgrund des Stellenwerts eines Gutachtens ist der Druck für die Menschen, die begutachtet werden, hoch. Und die Begutachtungsprozesse können bis zu einem Jahr und länger dauern.⁵⁹ Unzweifelhaft gibt es eine Vielzahl von Sachverständigen, die ihr „Handwerk“ verstehen und im Rahmen einer psychotherapeutischen Ausbildung sowie langjähriger beruflicher Erfahrung mit eigener und/oder klinischer Behandlungspraxis die so dringend notwendigen Erfahrungen mit Alltagsrealitäten von Menschen sammeln konnten. Nach wie vor fehlen gesetzlich verpflichtende Mindestanforderungen und zwar sowohl für Sachverständige als auch für die Gutachten.⁶⁰ Und so ist es umso ärgerlicher, dass eine ganze Branche in Verruf gerät und die Kritik an den Gutachten überbordend ist.⁶¹

Ein Experte stellt im Zusammenhang mit familienrechtlichen Gutachten (hier: betreffend Pflegekinder) fest, dass es an bindungstheoretischer und entwicklungspsychologischer Expertise mangelt: „*Im internationalen Vergleich kann man sogar zeigen, dass wir in Deutschland ungewöhnlich viel Diskontinuität und insbesondere Unsicherheit produzieren. [...] Das ist nicht nur eine Frage an die soziale Arbeit [...] sondern auch an die Familiengerichte, an die Gutachter, die es in diesem Bereich gibt, die häufig überhaupt keine realistische Vorstellung davon haben, wie die Entwicklung von Kindern gefährdet wird, wenn die Kinder ständige Ortswechsel und Beziehungsabbrüche erleben oder wenn sie auf Dauer in einer Situation von Unsicherheit bleiben. Das ist richtig ruinös für die Entwicklungsbedingungen der Kinder.*“⁶²

An Familiengerichten, an denen zur Bildung von Subsystemen geneigt wird, kann es zudem zu einer „Allianzbildung“ zwischen Richtern und Sachverständigen mit dem Zweck der Präjudizierung kommen.

Fehlende Kontrollinstanzen und fehlende verbindliche Qualitätskriterien haben in der Praxis dazu geführt, dass Sachverständige Aussagen der Kinder, von Elternteilen oder Dritten fälschen, verfälschen oder manipulativ „herauskitzeln“, um zielgerichtet das präjudizierte Ergebnis argumentativ anzureichern.⁶³

Wird eine Allianz geschlossen, um Ergebnisse zu präjudizieren, können selbst psychisch und physisch gesunde, sozial gut integrierte, schulisch erfolgreiche Kinder, die regelmäßigen Kontakt und eine tragfähige Bindung mit dem Elternteil haben, der nicht ihre Hauptbezugsperson ist, zum anderen Elternteil „umplatziert“ werden oder müssen fortan ihren Wohnort wochen- oder tageweise wechseln.

58 Die Zahlen dürften sich mittlerweile deutlich erhöht haben.

59 Belege anhand der gerichtlichen Beschlüsse mit Datum der Beauftragung und Datum der Einreichung der Gutachten.

60 Eine Orientierung dazu bieten die seit 2015 vorliegenden – unverbindlichen – Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigen-gutachten im Kindschaftsrecht, die von allen einschlägigen und relevanten Berufsverbänden mit Bezug zur Familiengerichtsbarkeit verabschiedet wurden. Die 2. Auflage aus 2019 der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten ist erhältlich über die Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/_MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html [12.1.2022].

61 vgl. bspw. Stürmer/Salewski: Hagener Studie zu den Qualitätsmerkmalen familienrechtspychologischer Gutachten, FernUniversität Hagen, 2014 sowie Stürmer/Salewski: Qualität familienrechtspychologischer Gutachten. Erwiderung auf Fichtner, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 4/2015, S. 132 – 134 sowie Benedikt/ Gresser: Wie unabhängig sind Gutachter?, in: Der Sachverständige, B63993, 2014, S. 71 sowie Jan-Robert Schmidt: Will das Kind sein Wohl?, Mohr Siebeck, 2020, Kap. B „Die Rolle von Gutachtern in familiengerichtlichen Verfahren“, S. 303 ff sowie die jüngste Dokumentation von Andreas Baum im ZDF: WISO „Gutacherfalle – Die Macht der Experten“ vom 2.8.2021 oder im ZDF, Sendung Frontal21: „Umstrittene Familiengutachten“ vom 7.12.2021.

62 Erziehungswissenschaftler Prof. Klaus Wolf, Universität Siegen, im Interview „Liebhaben reicht nicht – warum scheitern Pflegefamilien?“, in: SWR2 Forum, 24.10.2012, <https://www.moses-online.de/interview-liebhaben-reicht-nicht-%E2%80%93-warum-scheitern-pflegefamilien> [21.11.2021].

63 Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

Eine Verfahrensordnung zur Berufung von Sachverständigen wie im Strafrecht üblich (anhand einer abzuarbeitenden Liste), könnte hier Abhilfe schaffen. Die Folgen von Sachverständigengutachten für die Kinder lassen sich beispielhaft anhand eines verfassungsrechtlichen Beschlusses, der sich intensiv mit einem Gutachten auseinandersetzt, nachvollziehen. Hier ein Auszug:

BEISPIEL 9

BVerfG, Az 1 BvR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016

„Vor allem aber ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Umstände und welcher fachlichen Qualifikation die Sachverständige zu ihrer psychologisch und psychotherapeutisch weitreichenden Charakterisierung der Beschwerdeführerin und der ihr zugeschriebenen Defizite gelangt [...]. Ausweislich der Auflistung ihrer gutachterlichen Aktivitäten in diesem Verfahren hat die Sachverständige an zwei Tagen Explorationen der Beschwerdeführerin vorgenommen und der Beschwerdeführerin und ihrem Lebensgefährten an einem weiteren Tag einen Hausbesuch in deren beiden Wohnungen abgestattet. Inhalt und Ergebnisse der beiden Explorationen sind im Gutachten nicht mitgeteilt. Lediglich der Verlauf des Hausbesuchs und die Gestaltung der Wohnungen werden im Detail bis hin zur Art des der Sachverständigen gereichten Getränks geschildert, ohne dass hieraus psychische oder sonstige Dispositionen der Beschwerdeführerin hinreichend erkennbar würden, die eine [von der Sachverständigen befürwortete] Fremdunterbringung der Kinder erforderlich machen könnten.“

Ein Junge, 12 Jahre, ein Mädchen, 7 Jahre, bisher 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 6 Jahre und das Mädchen 1 Jahr

Ein weiteres Beispiel, in dem das Sachverständigengutachten – verfassungsrechtlich beanstandet – zur Inobhutnahme und Fremdunterbringung des Kindes geführt hat:

BEISPIEL 10

BVerfG, 1 BvR 3190/13, Beschluss vom 22.5.2014

„Die Sachverständige, auf deren Gutachten sich das Oberlandesgericht für die Begründung der Kindeswohlgefährdung stützt, führt zu der symbiotischen Mutter-Tochter-Beziehung lediglich aus, sie teile insoweit die Sicht der bereits vorher einbezogenen Fachleute, ohne dabei die Fachleute und deren konkrete Ansichten zu benennen und nachvollziehbar darzustellen, aufgrund welcher Befundtatsachen sie zu dieser Auffassung gelangt ist. Dass die Sachverständige die Hypothese, es liege eine symbiotische Mutter-Tochter-Beziehung vor, einer eigenständigen gutachterlichen Prüfung unterzogen hat, ist nicht erkennbar. In dem psychologischen Abschlussbericht der Rehabilitationsklinik vom 7. August 2012 findet eine symbiotische Verstrickung zwischen Mutter und Tochter demgegenüber keine Erwähnung. Als Diagnosen werden dort eine sonstige somatoforme Störung und eine familiäre Belastungssituation angegeben. Als Grundproblematik wird der Sorgerechtsstreit der Eltern angesehen.“

Ein Mädchen, 15 Jahre, bisher 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 9 Jahre

BEISPIEL 11

BVerfG, Az 1 BvR 1253/06 Beschluss vom 9.5.2007 i.V.m. OLG Düsseldorf, Az II-4 UF 156/05
-Beschluss vom 31. März 2006

„Das Oberlandesgericht verwarf nunmehr das Sachverständigengutachten; dieses sei als Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung weder erforderlich noch überhaupt geeignet, der Sachverständige habe sich durch die haltlosen Diffamierungen der Kindesmutter endgültig disqualifiziert. [...] Der Sachverständige habe durch seine einseitige Begutachtung den bereits jetzt bestehenden ‚Scherbenhaufen‘ nur erhöht und die Konfliktlage zwischen den Elternteilen noch verschärft.“

Ein Junge, 6 Jahre, bisher 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 3 Jahre

Während der Begutachtungsphase stehen die Eltern – und damit auch immer indirekt das Kind – unter Druck, denn beispielsweise wird ihre „Bindungstoleranz“ in mehrstündigen Gesprächen, in Testverfahren sowie bei Vor-Ort-Begutachtungen in einer „natürlichen“ Spielsituation mit dem Kind, hinterfragt. Auch die Kinder werden befragt. Die Gespräche mit den Kindern finden ohne Zeugen statt und werden nicht aufgezeichnet.

Die Kritik an den Sachverständigengutachten ist langjährig und überdeutlich. „Es stellt sich daher die Frage, ob es in vielen Fällen dem Kindeswohl entsprechen kann, Gutachten einzuholen, die für das Kind zusätzliche Beobachtung und Befragungen und eine Verlängerung des Verfahrens bedeuten, wenn im Ergebnis nicht gesichert ist, dass eine solche Verlängerung dem Kindeswohl auf langfristige Sicht dient.“⁶⁴ Die Auswertung einer deutschlandweiten Umfrage mit Unterstützung der meisten Justizministerien unter 600 Richterinnen und Richtern (Beteiligung von 321 Richterinnen und Richtern) kam 2020 zu folgendem Fazit:⁶⁵

- „[...] zeigt sich doch, dass ein tatsächlicher Nutzen von Gutachten für das Kindeswohl in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren nur schwerlich nachzuweisen ist.“
- „Der Versuch des Gesetzgebers durch die Gesetzesänderung von Ende 2016 die Qualität von Sachverständigengutachten zu verbessern, hat sich in vereinzelten Regelungen niedergeschlagen, die jedoch nicht mehr als kosmetischer Natur sind [...]. Hier bedurfte es vielmehr einer grundsätzlicheren Auseinandersetzung mit der Rolle der Psychologie in familiengerichtlichen Verfahren. Zudem sollte der Fokus mehr auf dem Nutzen bzw. Schaden von Gutachten für die eigentlich Betroffenen des kindschaftsrechtlichen Verfahrens gelegt werden, die Kinder.“
- 84 % der Richterinnen und Richter gaben an, dass sie nicht oder eher nicht glauben würden, dass ohne psychologische Gutachten in Sorgerechtsverfahren und bei Umgangsregelungen mehr Entscheidungen zu Ungunsten des Kindes getroffen würden. Wenn also die meisten Richter glauben, dass ohne die Bestellung eines Gutachters das Kindeswohl genauso gut gewahrt wäre wie mit einer Bestellung, jedoch mehr als 70 % der Richter davon ausgehen, dass die Verlängerung des Verfahrens durch die Gutachtenerstellung dem Kindeswohl abträglich ist, so stellt sich abseits jeder Qualitätsdiskussion über psychologische Gutachten die Frage, wieso überhaupt so viele Gutachten eingeholt werden. Das Statistische Bundesamt gibt die Zahl der Sachverständigengutachten, die jährlich durch Familiengerichte in Auftrag gegeben werden mit 270.000 an. Dem Kindeswohl jedenfalls scheinen sie nicht zu dienen.

64 Vgl. dazu die aktuelle und umfassende Aufarbeitung durch die Dissertation von Jan-Robert Schmidt: Will das Kind sein Wohl?, Mohr Siebeck, 2020, Kap. B „Die Rolle von Gutachtern in familiengerichtlichen Verfahren“, S. 303 ff, S. 309

65 Ebd., 322 f. sowie 340 f.

Hervorhebungen in den Zitaten durch den Autor.

„Die Gutachten erfüllen somit, neben ihrem eigentlichen Sinn bei der Bestimmung von Kindeswohl und Kindeswille Hilfe zu leisten, scheinbar auch den Zweck, richterlichen Entscheidungen in diesen Bereichen Legitimität zu verleihen.“⁶⁶

Dass befähigte Richterinnen und Richter qualifizierte Entscheidungen aufgrund eigener Expertise und sorgfältiger Sachverhaltsermittlung auch ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens treffen können, zeigt exemplarisch die dezidierte, nachvollziehbare Darstellung im Beschluss des OLG Frankfurt am Main, Az 4 UF 45/20, Beschluss vom 12.5.2020 in Verbindung mit BVerfG, Az 1 BvR 1668/20, Beschluss vom 20.8.2020.

3.4.1 Empfehlungen

- a. Beauftragung von Familiengutachten – anhand verbindlicher inhaltlicher Kriterien für eine Beauftragung der Erstellung – ausschließlich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.
- b. Verbindliche Vorgaben für die Qualifikation von Sachverständigen für Familiengutachten sowie Voraussetzung für die Zulassung bei Gericht müssen eine Approbation, nachgewiesene Kenntnisse zu Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention und eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in einer Praxis/Klinik sein.
- c. Verbindliche evidenzbasierte, wissenschaftliche Qualitätsstandards für familienpsychologische Gutachten müssen gesetzlich verankert werden.
- d. Datenerhebungen zur Beauftragung von familienrechtlichen Gutachten (Zahl pro Jahr, wirtschaftliche Bedeutung, Qualifizierung der Sachverständigen, Geschäftsmodelle etc.)
- e. Weitestgehende Entflechtung wirtschaftlicher Interessen bei der Reformierung des Familienrechts.
- f. Beauftragung anhand einer Liste von fachlich qualifizierten Sachverständigen des jeweiligen Bundeslandes, die nachvollziehbar systematisch abgearbeitet wird.

66 Schmidt, Jan-Robert: Was will das Kind?, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln, 11/2021, S. 410.

3.5 Jugendämter: Ideologien und Reflexe

Jugendämter stehen in der Öffentlichkeit für den Schutz der Kinder insbesondere in prekären Milieus. Die überwiegende Zahl der Betreuungsfälle betrifft Kinder, die in sozial schwachen Familien aufwachsen. Alkoholsucht, Drogen, Gewalt, entgleister Medienkonsum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Einschränkungen oder gar Obdachlosigkeit etc. können Begleiter der Kinder sein. Es ist ein „Knochenjob“, der eine Gefahr für Leib und Seele darstellen kann, von Überlastung geprägt und zudem unterbezahlt ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zugleich eine hohe Verantwortung und zugleich Deutungs- und Entscheidungsmacht inne.⁶⁷

Die Klientel der „Hochkonflikthaftigkeit“, die mit multiplen Verfahren die Instanzenzüge durchschreitet, sind zu einem größeren Teil der Mittel- bzw. Oberschicht zuzuordnen. Sie verfügen in vielen Fällen über akademische Ausbildungen und ein gutes und geregeltes Einkommen. Zudem sind die Sachverhalte hochkomplex.⁶⁸

Wissens- und Kompetenzlücken im Umgang mit diesen Fällen können in Jugendämtern und den von ihnen beauftragten Beratungsorganisationen zu einem Informations-, Deutungs- und Instrumentenbedarf führen. Diese Lücken werden seit einigen Jahren und in erheblichem Umfang von Lobbyorganisationen und lobbynahen Anbietern gefüllt.⁶⁹ Vor dem Hintergrund einer „Entfremdungstheorie“ sowie der Einordnung der Elternteile als „nicht geschäftsfähig“ und „entgleist“⁷⁰ können – wie im zweiten Teil des Berichts aufgezeigt⁷¹ – vor allem Mütter reflexartig wie Objekte kategorisiert werden, denen (wieder) beigebracht werden muss, was aus Sicht mancher Jugendämter das Beste für das Kind ist: Elternberatung und wahlweise ein Wechselmodell, Umplatzierung oder Inobhutnahme.⁷² Der Blick auf das Kind ist verloren.⁷³

3.5.1 Empfehlungen

- a. Prüfung und Anpassung von Ausbildungsinhalten in allen Bereichen die in den Berufsfeldern mit Kindern zu tun haben, und zwar hinsichtlich Grundlagen der Bindungstheorie und Entwicklungspsychologie sowie der Themen Kinderschutz, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung und allen Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention
- b. Qualifizierungsoffensive: Prüfung der Anbieter von Weiterbildungen auf das Neutralitätsgebot, Ausschluss bei Verletzung des Neutralitätsgebots
- c. Kontrollinstrumente und -instanzen nach innen (Schaffung qualifizierter Kontrollinstanzen, Qualitätsmanagement, dienstrechtliche Auswirkungen bei Fehlentscheidungen etc.) und außen (Aufzeichnung von Gesprächen, Gesprächsprotokolle etc.)
- d. Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit Macht und Machtasymmetrien
- e. Reduzierung der Fallzahlen und maximale Fallzahlen pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- f. Dem hohen Verantwortungsbereich angemessene Entlohnung

⁶⁷ Vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/16000 vom 19.12.2018. Der Bericht gibt einen Überblick über Missstände und spricht Empfehlungen aus, die weit über Hamburg hinaus, „den Finger auf die Wunden“ im Kinderschutz legen dürften.

⁶⁸ Vgl. Kapitel 4 Die familienrechtliche Dynamik.

⁶⁹ Vgl. Kapitel 5 Weitere Hintergründe der Entwicklungen.

⁷⁰ Vgl. Erziehungs- und Familienberatung Berlin: Zusammenfassung des Vortrages und der Arbeitsgruppe beim 14. Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg, o.D., <https://www.efb-berlin.de/trialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [Stand 20.12.2021].

⁷¹ Teil 2: Problematische Inobhutnahmen und Fremunterbringungen.

⁷² Der Jurist und Psychologe Rainer Balloff wies bereits im Jahr 2007 darauf hin, dass „Anhänger an Gerichten und Jugendämtern der Ideologie des sogenannten Elternteilentfremdungssyndroms (Parental-Alienation-Syndrom, PAS) folgen.“ Im Ergebnis würden in einigen Fällen Kinder in ein Heim oder Pflegefamilie eingewiesen. „Allein in Berlin-Brandenburg urteilten Familienrichter bis zu zehn Mal im Jahr in diesem Sinn. So etwas gab es früher nicht. Die Unsitten greift um sich.“ In: Berliner Zeitung, Magazin, Interview vom 10.2.2007. Vgl. auch Kapitel 5.1 Narrative.

⁷³ Vgl. dazu auch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.), Goethe Universität Frankfurt am Main, Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott Studie: Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, 2021, S. 70 f.

3.6 Beratungszwang und sekundäre Kindeswohlgefährdung

Im Idealfall sind die Eltern bei einer Trennung in der Lage, die Paar- von der Elternebene zu trennen. Sie kommunizieren mit einer Stimme und klar mit ihrem Kind und gehen auch sonst möglichst respektvoll miteinander um. Jeder Ratgeber – und der gesunde Menschenverstand – zeigen auf, dass dies das Beste ist, was einem Kind in einer Trennungssituation passieren kann. Und dass die Eltern nach der Trennung bei Schwierigkeiten gemeinsam, eventuell mit Hilfe einer Elternberatung oder Mediation, eine Lösung finden, die dem Kind gerecht wird. Wenn dies gelingt, haben Kinder eine sehr gute Chance auf eine relativ unbeschwerte Kindheit trotz der Trennung. Der Wert einer im Sinne der Kinder erfolgreichen Elternberatung bzw. Mediation kann für viele Kinder gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Seit der Sorgerechtsreform 1998 soll in familienrechtlichen Verfahren auf das Einvernehmen der Eltern hingewirkt werden. Elternberatungen werden als Standard-Lösung für „fehlende oder ungenügende Elternkommunikation“ bzw. „Elternkonflikte“ definiert. Dass es manches Mal gute Gründe gibt, von dem ehemaligen Partner oder der Partnerin Abstand zu nehmen, wird negiert. Selbst Eltern, die von ihren ehemaligen Partnern physisch oder psychisch misshandelt wurden oder die in den Gerichtsverfahren mit Vorwürfen und Diskreditierungen überzogen werden, die nachweislich haltlos sind, werden regelmäßig in eine Elternberatung gezwungen. Selbst Näherungsverbote werden ausgesetzt, damit eine gemeinsame Beratung stattfinden kann.⁷⁴ Die Entscheidung, nicht an einer gemeinsamen Elternberatung teilzunehmen, wird regelmäßig zu Lasten des Entscheidenden ausgelegt und kann verheerende Folgen in den Sorgerechts- und Umgangsverfahren nach sich ziehen. Auch ergebnislose Elternberatungen können aus Angst vor Nachteilen in den Verfahren nicht abgebrochen werden. Menschen werden durch erzwungene Beratungssituationen entmündigt, ohne dass es dem Zweck – dem Kindeswohl – dienlich wäre. Physische und psychische Folgeschäden werden zur Begleiterscheinung was wiederum Auswirkungen auf die Kinder hat.

Im Gerichtsalltag werden die dazu eindeutigen Aussagen von Fachleuten häufiger negiert:

„Ein Misslingen muss als Variante anerkannt werden. [...] Der Verzicht von Eltern auf autonome Konfliktlösung oder Hinwirken auf Einvernehmen kann auch Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein sein und die eigenen Kompetenzen real abbilden. [...] Je größer das Zwangselement [...] desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Lösungen instabil sind, dass Konflikte verlängert werden. [...] Es werden keinesfalls günstigere Lebensbedingungen für das Kind garantiert. Im Gegenteil, es kann zu sekundären Kindeswohlbeeinträchtigungen oder gar -gefährdungen kommen.“⁷⁵

Dies wird auch aus der Praxis bestätigt:

„Für hochstrittige Verfahren sind den Erfahrungen der meisten Praktiker zufolge die Möglichkeiten des § 156 FamFG nicht (unbedingt) geeignet (rund 67 Prozent der Befragten halten die auf Einvernehmen ausgerichteten Instrumente im Kindschaftsverfahren in diesen Fällen für (eher) ungeeignet). In diesem Zusammenhang sei auch die in der Befragung von einigen geäußerte Befürchtung erwähnt, dass die einvernehmliche Streitbeilegung im Einzelfall ein zu großes Gewicht erfahre. Wo die Bemühung um Einvernehmen aussichtslos ist, dürfen die Beteiligten von der Justiz eine klare Entscheidung erwarten.“⁷⁶

⁷⁴ Fallbeispiele und Interviewpartnerinnen sind für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten möglich.

⁷⁵ Vgl. das Standardwerk im Familienrecht: Dettenborn, Harry und Walter, Eginhard: Familienrechtspychologie, 3. Aufl., Ernst Reinhardt Verlage, 2016, Kap. 3.4, S. 138 f.

⁷⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), INTERVAL GmbH in Kooperation mit Heiderhoff, Bettina: Die Evaluierung der FGG-Reform, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2018, S. 305.

Ein Experte umreißt die Punkte dieser problematischen Situation:⁷⁷

- „Machtgefälle und dysfunktionale Strukturen – kein Ausgleich auf Augenhöhe möglich
- Angst, Einschüchterung, Bedrohung
- Außergerichtliche Streitbeilegung meistens nicht möglich
- Hinwirken auf Einvernehmen kann dem Kindeswohl widersprechen
- Schneller Prozess birgt Gefahren
- Absage an das Cochemer Modell: ‚Der Blick in die Vergangenheit‘ ist notwendig:
,Das Vergangene ist nicht tot, es ist nicht einmal vergangen‘ (Faulkner)
,Vergangenheit hört nicht auf, sie überprüft uns in der Gegenwart‘ (Siegfried Lenz)
- Gefahr der Ausblendung und Bagatellisierung
- Angezeigt ist gründliche Ermittlung von Amtswegen
- Unter Druck erzielte Einigungen sind oft nicht tragfähig
- Fehlende Kompromissbereitschaft kann wohl begründet sein
- Mediation fragwürdig – nicht das Mittel der Wahl“

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, Einsatz von Umgangspflegern, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.⁷⁸

Gewaltschutz darf nicht über einen möglichen impliziten Beratungzwang ausgehebelt werden.

Im Gegensatz dazu zeigt sich immer häufiger eine weitere Problematik: Beratungseinrichtungen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Neutralitätsgesetz nicht mehr folgen und damit Kinder in prekäre Situationen bringen können (vgl. dazu auch Kapitel 5 Weitere Hintergründe der Entwicklungen).⁷⁹

⁷⁷ Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Kindeswohl, Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher und jugendhilfrechtlicher Intervention, Vortrag, Halle 25. November 2021, Folie 69. Professor Dr. Salgo ist zudem Mitglied und Berichterstatter im Deutschen Familiengerichtstag.

⁷⁸ Nothhaft, Susanne (2011)

⁷⁹ Weitere Beispiele, Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

BEISPIEL 12

BVerfG, Az 1 BvR 1839/20, Beschluss vom 14.4.2021

„Die Eltern vereinbarten im Rahmen einer Anhörung durch das Familiengericht von dem freien Träger Alternatives Jugendwohnen e.V. vermittelte Beratungsgespräche. Als Ansprechpartnerin des Vaters war dort die Mitarbeiterin Z. eingesetzt, die im späteren Verlauf zudem als eine Art Vertrauensperson des Kindes fungierte und fungiert. Gemeinsam mit dem Vater versuchte die Mitarbeiterin Z. zudem, auf eine Ablösung des gerichtlich bestellten Verfahrensbeistandes hinzuwirken und diesem Vorgaben für den Kontakt mit dem Kind zu machen.“ Dazu führt das BVerfG aus, dass es „[...] zu einer Beeinflussung des Kindeswillens durch den Vater und eines Teils der dessen Position vertretenden Fachkräfte.“ kam.

Ein Junge, 13 Jahre, 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

Mittlerweile haben sich über die Jahre mehr und mehr Eltern-, Erziehungs- und Kinderberatungseinrichtungen etabliert.⁸⁰ Was zunächst begrüßenswert erscheint, hat dennoch eine Kehrseite, als die vielfältigen Angebote für Kinder (Kindertrennungsgruppen, Kind aus der Klemme etc.) den Blick auf die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten und seelische Not verstellen können. Es kann die Möglichkeit bestehen, dass statt der Ursachen die Symptome im Mittelpunkt stehen. Damit würde die Wahrnehmung des Kindes – beispielsweise bei häuslicher Gewalt – durch das vorherrschende Narrativ des „Elternkonflikts“ gestört und Gewalt indirekt perpetuiert. Beispielhaft:

- Ein Wechselmodell wird in konflikthafter Elternbeziehung gerichtlich angeordnet. Es kommt zu Belastungsstörungen des Kindes. Das Kind wird nunmehr in einer Trennungsgruppe begleitet.
- Ein Kind ist Zeuge der Gewaltbeziehung der Eltern, jahrelang schlägt der Vater die Mutter. Nach der Trennung wird gerichtlich regelmäßiger Umgang des Kindes mit dem Vater angeordnet, obwohl das Kind bereits Verhaltensauffälligkeiten nach den Umgängen zeigt. Gerichtlich wird neben einer gemeinsame Elternberatung zur „Befriedung des Streites“ auch die Begleitung des Kindes in einer Trennungsgruppe initiiert.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist auch der Hinweis in der Fachliteratur auf mögliche Kontraindikationen für Kindertherapien.⁸¹

Eine Studie zur Untersuchung von Beratungs- und Begleitungsangeboten für Kinder und deren Wirkweisen auch unter Berücksichtigung der Rolle möglicher Selbsterhaltungsinteressen der Einrichtungen wäre notwendig, um Bedarfe und Angebote, vor allem aber die Kindgerechtigkeit der Inhalte zu evaluieren. Das dies ein möglicher wichtiger Ansatzpunkt sein könnte, zeigt der erst kürzlich erhobene Befund, der insbesondere für Ostdeutschland gilt, dass die Zahl der Kinder, die als geistig behindert eingestuft wurden, konstant geblieben ist bei gleichzeitigem Einbruch der Schülerzahl um die Hälfte. In der Folge sei zum Beispiel in Thüringen, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern der Anteil von Kindern, die im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, bis 2017 um mehr als hundert Prozent gestiegen. Die Forschenden führen dies auf das „starke Selbsterhaltungsinteresse“ des (Förderschul-)Systems zurück.⁸²

80 Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfen sind von 6,91 Mrd. Euro (2001) auf 21,96 Mrd. Euro (2020) gestiegen. Quelle: statista: Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland von 2001 bis 2020, Statista Research Department, 16.12.2021.

81 Staub, L.: Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung: Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung, Hogrefe, 2018, S. 205 f.

82 Helbig/Steinmetz: Keine Meritokratie im Förderschulsystem? Zum Zusammenhang von demografischer Entwicklung, lokalen Förderschulstrukturen und der Wahrscheinlichkeit, eine Förderschule zu besuchen, in: Zeitschrift für Soziologie, vol. 50, no. 3-4, 2021, S. 241-258, <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2021-0017> [4.9.2021].

3.6.1 Empfehlungen

- a. Achtung des Rechts auf begründete Ablehnung von Elternberatung, Mediation etc., insbesondere bei Gewalt-hintergrund gemäß Istanbul-Konvention
- b. Keine Androhung oder Umsetzung sorge- oder umgangsrechtlicher Konsequenzen bei Ablehnung einer gemeinsamen Elternberatung
- c. Inkludierung von Kenntnissen zu Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention in die Aus- und Weiterbildung von Beraterinnen und Beratern in allen Bereichen der Jugendhilfe und des Kinderschutzes
- d. Prüfung von Aus- und Weiterbildungen auf das Neutralitätsgebot. Ausschluss bei Verletzung des Neutralitäts-gebots
- e. Untersuchung von Beratungs- und Begleitungsangeboten für Kinder und deren Wirkweisen

3.7 Gerichtlich angeordnetes Pendeln: „Kinder passen sich schon an“

Seit einigen Jahren finden sich im öffentlichen Raum viele Diskussionen zum sogenannten „Wechselmodell“.⁸³ Im Hinblick auf die Zeitverteilung, in der Kinder im Wechselmodell bei beiden Elternteilen leben, gibt es keine eindeutige Festlegung. Ein paritätisches Wechselmodell bedeutet eine „50/50“-Aufteilung der Betreuungszeiten, aber es werden immer mehr „asymmetrische Aufteilungen“ aller Art (z. B. neun Tage hier, fünf Tage dort oder acht Tage hier sechs Tage dort) durch Gerichtsverfahren umgesetzt. Als Begründung werden dazu unter anderem die Vorbeugung der „Entfremdung“ und ein an der Verteilung der Betreuungszeiten festgemachtes Kindeswohl herangezogen.⁸⁴

Die empirische internationale Studienlage ist eindeutig (in Deutschland mangelt es an empirischen Studien): Ein Wechselmodell kann funktionieren, wenn mehrere Faktoren – wahlgemerkt bei den Eltern – zusammentreffen: Höhere Bildung, wenig persönliche Probleme, ausreichende finanzielle Mittel, räumliche Nähe und vor allem wenig Elternkonflikte. Auch in diesem Idealfall der Rahmenbedingungen kann das Wechselmodell unter Umständen den individuellen Bedürfnissen von Kindern nach einem Lebensmittelpunkt entgegenstehen. Erfahrungen in Australien, Schweden und Dänemark zeigen, dass ein gesetzlich festgelegtes Wechselmodell gefährliche Konsequenzen (Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsunsicherheiten etc.) gerade auch für jüngere Kinder haben kann.⁸⁵ Vor dem Familiengericht geht es zudem in den langen multiplen Verfahren nicht um „normale“ Trennungsfamilien. Diesen Fällen kann sich ein psychischer oder/und physischer Gewalthintergrund zugrunde liegen (vgl. Kapitel 4 sowie Berichtsteil 2).

Die einzige empirische Studie zu Betreuungsmodellen in Deutschland („FAMOD“) zeigt in den bisherigen Ergebnissen auf, dass sich das Wohlbefinden von Kindern im Residenzmodell und im Wechselmodell (wahlgemerkt bei nicht konflikthafter Elternschaft) nur unwesentlich unterscheidet.⁸⁶ Weniger als 5 % aller Eltern in Deutschland entscheiden sich nach der Trennung – auf freiwilliger Basis ohne familiengerichtliche Verfahren, für ein Wechselmodell.⁸⁷ Den in der internationalen Studienlage zum Wechselmodell dargestellten wichtigen Rahmenbedingungen haben auch der BGH und das BVerfG in ihren Beschlüssen⁸⁸ Rechnung getragen.

⁸³ Im vorliegenden Bericht ist die Definition des Wechselmodells angelehnt an die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags „Das Wechselmodell“, in: WD 9 – 3000 – 035/15, 2015, und zwar wie folgt: Ein paritätisches Wechselmodell bedeutet eine „50/50“-Aufteilung der Betreuungszeiten, aber es sind auch asymmetrische Aufteilungen denkbar (beispielsweise acht Tage bei einem Elternteil, sechs Tage beim anderen Elternteil). Das Wechselmodell ist daher von einem regelmäßigen Umgang (beispielsweise an Wochenenden) zwischen einem Kind und einem Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen überwiegenden Aufenthaltsort hat, zu unterscheiden, da im zweiten Fall nur ein Haushalt den Lebensmittelpunkt des Kindes darstellt (Residenzmodell).

⁸⁴ Vgl. Kapitel 4 Die familienrechtliche Dynamik.

⁸⁵ Vgl. Schneider, Stephanie: Bedingungen für die kindeswohldienliche Praktizierung des Wechselmodells, Eine interdisziplinäre Betrachtung de lege late und de lege ferenda, Wolfgang Metzner Verlag, 2021.

⁸⁶ Steinbach, Anja et.al.: „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD), Universität Duisburg-Essen, Philipps-Universität Marburg, 2021, dazu auch das Interview mit Anja Steinbach im podcast der Zeitschrift FamRZ, das eine Zusammenfassung für Kontext und Ergebnisse bietet: <https://www.famrz.de/podcast/famrz-podcast-folge-1-wechselmodell.html> [12.12.2020] sowie Poortman, van Gaalen: Shared residence after separation: a review and new findings from the Netherlands*, Family Court Review, Vol. 55 No. 4, October 2017, S. 531–544 sowie Fortin/Hunt/Scanlan: Taking a Longer View of Contact. The Perspectives of Young Adults who Experienced Parental Separation in Their Youth, Nuffield Foundation Final Report, Brighton, Sussex Law School, 2012 sowie Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gemeinsam getrennt erziehen, März 2021, S. 48 (hier werden noch mal die „Gelingensfaktoren“ – wahlgemerkt der Eltern – für ein Wechselmodell aufgeführt).

⁸⁷ Vgl. bspw. Steinbach, 2021 sowie Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, S. 34.

⁸⁸ BGH vom 1.2.2017, Az XII ZB 601/15 sowie BVerfG, hier 1 BvR 2616/17, Beschluss vom 22.01.2018 und 1 BvR 489/14, Beschluss vom 24.06.2015 sowie Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, S. 51.

Dazu der BGH am 1.2.2017, Az XII ZB 601/15, Beschluss vom 1.2.2017:

„Die Annahme des Vaters, das Wechselmodell habe deeskalierende Wirkung, lasse sich nicht belegen. Vielmehr ergäben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine gerichtliche Verordnung und rigide Durchführung des Wechselmodells zu Belastungen des Kindes beiträge.“

Auch in der Anhörung der Eltern sei deutlich geworden, dass sich der Wunsch des Vaters mehr am eigenen Bedürfnis, ein gleichberechtigter Elternteil zu werden, als an den Bedürfnissen des Kindes orientiere. Es sei nicht zu erkennen, wie die Eltern den hohen Abstimmungsbedarf im Rahmen eines wöchentlichen paritätischen Wechselmodells bewältigen könnten, ohne dass das Kind zum ständigen Informationsträger zwischen ihnen werde.“

In der Praxis wird in Vorinstanzen das Wechselmodell teilweise einfach als „Umgangserweiterung“ in eine andere Form gegossen und damit der Kern der höchstrichterlichen Rechtsprechung umgangen. Und so wird statt eines „paritätischen Wechselmodells“ (sieben Tage hier, sieben Tage da) einfach ein „asymmetrisches Wechselmodell“ von beispielsweise acht Tagen hier und sechs Tagen dort erzwungen. Für die Kinder macht dies keinen Unterschied.

Diese asymmetrischen Wechselmodelle werden sogar per einstweiliger Anordnung (eA) eingeführt – gegen die es kein Rechtsmittel gibt. Diese Anordnung ist ursprünglich vom Gesetzgeber als Mittel in Fällen angelegt, in denen schnelles Handeln aufgrund besonderer Situationen wie beispielsweise Kindeswohlgefährdung oder eine fehlende Unterschrift für Einschulungspapiere erforderlich ist. Mittlerweile werden Modelle wie „ab nächster Woche lebt das Kind dann drei Tage hier und vier Tage dort“ einstweilig angeordnet und stellen damit ohne Not die von den Kindern langjährig gelebte Lebensmodelle (mit regelmäßigem Umgang) praktisch über Nacht auf den Kopf.⁸⁹

Es gibt vielfältige Hinweise darauf, dass im Rahmen familienrechtlicher Interventionen statt einer Sachverhaltsaufklärung mit Mitteln wie Druck, Drohungen, Entwürdigung und Missachtung „Elternvereinbarungen“ erzwungen werden.⁹⁰ Müttern wird beispielsweise mit der Umplatzierung der Kinder (Verlust des sogenannten „Aufenthaltsbestimmungsrechts“ und damit Änderung des Lebensmittelpunktes der Kinder), Inobhutnahmen oder einstweiligen Anordnungen gedroht, sollten sie einer „Vereinbarung“ zu einem Wechselmodell nicht zustimmen.⁹¹

Die Konsequenz dieser Elternvereinbarung unter Zwang ist, dass sich physisch und psychisch gesunde und sozial gut integrierte (Klein-)Kinder durch einen Federstrich in einer völlig anderen Lebenssituation wiederfinden. „Kinder passen sich schon an.“ sind O-Töne familienrechtlich Beteiligter.

Klartext: Kinder passen sich auch an sexuellen Missbrauch an. Kinder können nichts anderes als sich anpassen. Sie sind (altersabgestuft) existentiell abhängig von den Entscheidungen Erwachsener.

Ein Wechselmodell oder auch „erweiterter Umgang“ genannt, gibt es in verschiedensten Abstufungen, es werden teilweise bereits für Säuglinge/Kleinkinder kaum nachvollziehbare Wechselkonstellationen gerichtlich angeordnet.

89 Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

90 Recherche in den Facebook-Gruppen „Löwenmamas“ (Stand 29.1.2022) und „Starke Mütter“ (Stand 29.1.2022) mit insgesamt rund 6.000 Mitgliedern. vgl. dazu auch Deutschlandfunk, Das Feature: Wie Familiengerichte den Schutz von Frauen aushebeln: „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“, 15.3.2022, <https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html> [15.3.2022], Minuten 39:40 bis 41:37

91 Vgl. Teil 2: Problematische Inobhutnahmen und Fremunterbringungen.

Aufgrund des Datenschutzes, der Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Kinder sowie möglicher Konsequenzen in laufenden familienrechtlichen Verfahren sind Informationen nur eingeschränkt darstellbar. Nachweise für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Journalistinnen/Journalisten sowie Interviews sind möglich.

BEISPIEL 13

OLG Hamm, Az 11 UF 89/17⁹², Beschluss vom 29.8.2017

Anordnung eines Wechselmodells zwischen Berlin, Hamm und Münster. Das Kind „A“ ist zum Zeitpunkt des Beschlusses drei bis vier Jahre alt. Auszug:

„Der Kindesvater hat das Recht, mit seiner Tochter A, geb. #2014, wie folgt Umgang zu haben:

1.) – in jeder ersten Woche eines Monats, die von Montag an vollständig in denselben Monat fällt, in X; der Kindesvater holt A an dem Samstag, der vor dieser Woche liegt, in Y bei der Kindesmutter ab. Das gilt auch dann, wenn dieser Samstag noch in den vorherigen Monat fällt. Der Kindesvater holt A um 14:00 Uhr bei der Kindesmutter ab. Er bringt sie am darauffolgenden Samstag um 15:00 Uhr zur Kindesmutter zurück.

2.) – in jeder dritten Woche eines Monats in Z/Westfalen; der Kindesvater holt A an dem Sonntag, der der dritten Wochen vorausgeht, bei der Kindesmutter um 14:00 Uhr ab. Während dieser Zeit soll A ihre Kita in Y besuchen. Der Kindesvater bringt A am darauffolgenden Sonntag um 15:00 Uhr zur Kindesmutter zurück.“

[...]

„Der Kindesvater befindet sich in der glücklichen Lage, dieses Umgangsmodell mit seinem Leben und seiner Arbeit verbinden zu können. Er kann es bewerkstelligen, in der ersten Woche eines Monats A mit dem Zug zu sich nach X zu holen. Dort kann er sich mit ihr beschäftigen, ohne durch seine Arbeit daran gehindert zu werden. A kann in X die Kontakte zu ihrem Bruder C und dem Kita-Freund D pflegen. In der zweiten Woche lebt A in Y bei ihrer Mutter und dem Bruder B. Die dritte Woche besucht sie zwar weiterhin die Kita in Y; insoweit ändert sich nichts. Neuerdings besucht auch B dieselbe Kita. Nach der Kita holt sie jedoch der Vater ab. Die Nächte der dritten Woche schläft A in dem Elternhaus des Kindesvaters in Z, das A vertraut ist. Die vierte Woche verläuft wie die zweite.“

Ärztlicherseits wurde dringend geraten, für Gleichmäßigkeit im Leben des Kindes zu sorgen. Alternativ zur Anordnung des Wechselmodells hatte der Vater beantragt, dass eines der beiden Geschwisterkinder bei ihm in Berlin leben solle. Zudem hatte dieser beantragt, die in Teilzeit berufstätige Mutter – trotz des 13 Monate alten Geschwisterkinds – an den „Hol- und Bringdiensten“ zwischen Hamm und Berlin zu beteiligen.

Ein Mädchen, 3 Jahre, ein Junge, < 1 Jahr, familienrechtliche Verfahren seit 1 Jahr, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 2 Jahre, der Junge ein Säugling

Vor diesem Hintergrund muss zwangsläufig gefragt werden, welche väterlichen Persönlichkeitsstrukturen einem solchen Handeln zugrunde liegen, vor allem vor dem Hintergrund einer tragfähigen Vater-Kind-Beziehung und regelmäßiger gemeinsamer Zeit.⁹³ Eine Studie, die einen möglichen Zusammenhang untersucht zwischen dem von Expertinnen und Experten vermuteten Bevölkerungsanteil von ca. 4 % bis 15 %⁹⁴ mit Persönlichkeitsstörungen⁹⁵ und dem Anteil derjenigen, die psychische oder physische Gewalt gegenüber Kindern und Elternteilen (auch) in familienrechtlichen Verfahren zu verantworten haben⁹⁶, fehlt bisher.

Wie auch immer das zeitliche Modell für die Betreuung des Kindes genannt wird – in konflikthaften Elternbeziehungen kommen die Kinder durch den wesentlich höheren Abstimmungsbedarf der Eltern nicht mehr zur Ruhe. Vielmehr öffnet sich dadurch allein schon in den nun notwendigen alltäglichen Abstimmungsprozessen ein Weg für Macht und Kontrolle über die ehemalige Partnerin – die Kinder sind dafür die „Instrumente“.⁹⁷

Persönlichkeitsstrukturen ändern sich nicht mit Erreichen des Wechselmodells. Konflikte potenzieren sich und das nächste Gerichtsverfahren beginnt. Eine weitestgehend gesunde und selbstbestimmte Entwicklung des Kindes wird beeinträchtigt, wenn nicht sogar verhindert. Auch davon zeugen regelmäßig Beschlüsse des BVerfG und der OLG, in den Fällen, in denen ein Wechselmodell bereits in konflikthaften Elternbeziehungen gelebt wird, bspw.:⁹⁸

- BVerfG, Az 1 BvL 20/99, Urteil vom 19.11.2002 i.V.m. OLG Stuttgart, Az 18 UF 259/99, Beschluss vom 2.12.1999
- OLG Stuttgart, Az 18 UF 30/03, Beschluss vom 20.4.2004
- BVerfG, Az 1 BvR 142/09, Beschluss vom 18.5.2009
- BVerfG, Az 1 BvR 467/09, Beschluss vom 17.6.2009
- BVerfG, Az 1 BvR 1868/08, Beschluss vom 30.6.2009
- BVerfG, Az 1 BvR 1914/17, Beschluss vom 7.12.2017
- OLG Brandenburg, Az 13 UF 26/20, Beschluss vom 6.7.2020
- BVerfG, Az 1 BvR 1839/20, Beschluss vom 14.4.2021 i.V.m. OLG Rostock, Az 10 UF 68/20, Beschluss vom 2.7.2020

Welchen Einfluss der ständige Wechsel in der allein schon durch diese Verfahren angespannten Atmosphäre zwischen den Eltern auf die Kinder hat, ist den Beschlüssen teilweise anschaulich zu entnehmen.⁹⁹

Braucht ein Kind beide Elternteile zu gleichen zeitlichen Anteilen, um gesund und gut aufzuwachsen zu können? Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu gleichen zeitlichen Anteilen betreut werden oder bei einem Elternteil aufzuwachsen, weder gesund noch gut aufwachsen.

93 Anhaltspunkte finden sich im Vortrag von Berger, Kofra e.V., 2018. Berger spricht von einer Minderheit von Vätern, die versuchen der Mehrheit ihre Gesetzmäßigkeiten aufzuzwingen, die ohne gerichtlichen Eingriff vollkommen anders von dem überwiegenden Teil der Gesellschaft gelebt werden. Dies zeigt auch Stephanie Schneider auf in: Schneider, 2021, S. 173. Danach praktizieren ca. 95 % der getrenntlebenden Eltern das Residenzmodell – es ist ein gesamtgesellschaftlich gelebtes Leitbild.

94 Staub, 2018, S.43 sowie Dettenborn/Walter, 2016, S. 322.

95 Dazu gehören bspw. paranoide, schizoide und dissoziale Persönlichkeitsstörungen sowie abhängige und narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit können auch bspw. durch Drogen- und Alkoholkonsum, psychotische Störungen oder Angststörungen gegeben sein. Vgl. dazu auch Dettenborn/Walter, 2016, S. 305 ff.

96 vgl. Grütfieien, 2018, S. 201 ff. oder Voß, Hans-Georg W.: Häusliche Gewalt, Stalking und Familiengerichtsverfahren, in: FPR/Familie - Partnerschaft - Recht, 17.Jg., 5/2011, S. 199-203 oder Stadler, L.: Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2009 oder Siepmeyer, Olga: Täter mit Umgangsrecht – Was wenn der Kindesvater stalkt? Im Rahmen der Interdisziplinären Fachtagung „Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt! – 10 Jahre Kinder- und Jugendberatung in MV“, 6.9.2015, Güstrow oder vgl. Dettenborn/Walter, 2016, S. 336 ff., insbesondere die Ausführungen zu „Emotionaler Missbrauch und Manipulation“ sowie zur „Parentifizierung“ auf S. 341 und zur „Missachtung der natürlichen Kontrollbedürfnisse eines Kindes“ auf S. 342.

97 Vgl. Kapitel 4.2 Der „Elternkonflikt“: Macht, Kontrolle, Gewalt.

98 Die Beschlüsse/Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind in der Entscheidungsdatenbank des Bundesverfassungsgerichts unter www.bundesverfassungsgericht.de verfügbar.

99 Die Beschlüsse sind öffentlich über die jeweiligen Entscheidungsdatenbanken verfügbar.

Dem widersprechen Studien, die beispielsweise vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde oder auch die FAMOD-Studie. Vielmehr sind zwei Aspekte für das Wohlbefinden der Kinder zentral: Die Fürsorge und die materielle Situation.¹⁰⁰

Kinder sollten wurzeln dürfen, auf ihren Alltag vertrauen dürfen, sich in Sicherheit und Stabilität entwickeln können und in der Lage sein, aus dem Vertrauen heraus zu wachsen, sich auszuprobieren, die Welt zu erobern.¹⁰¹ Kinder können gut aufwachsen, wenn selbst in einer instabilen Trennungssituation die Sicherheit der Bindung an eine erziehungsfähige Hauptbetreuungsperson den Maßstab darstellt – und nicht die „Netto-Zeit“ mit beiden Elternteilen.¹⁰² Kritische Stimmen aus Praxis, Wissenschaft und Gesellschaft, die gerichtlich angeordnete Wechselmodelle überhaupt oder als Regelfall ablehnen, sind mittlerweile unüberhörbar.¹⁰³

3.7.1 Empfehlungen

- a. Ausschluss der richterlichen Anordnung eines Wechselmodells in konflikthaften Elternbeziehungen
- b. Erweiterung der Datenbasis sowie wissenschaftlich tragfähiger Befunde
 - Anpassung statistischer Merkmale/Datenerhebungen zum Vorkommen gerichtlich angeordneter bzw. im Laufe der Verfahren initierter Wechselmodelle („Elternvereinbarungen“)
 - Familienrechtlich induzierte Wechselmodelle – eine kritische Reflexion bisheriger Praxis (Kindeswohl, Elternwohl?) / Auswirkungen des Wechselmodells in konflikthaften Fällen auf betroffene Kinder und ehemals betroffene Erwachsene sowie auf deren Familienstrukturen

100 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Alleinerziehende in Deutschland: Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern, Ausgabe 28 , 2012, S. 21 ff. oder Lux, Ulrike et al: Bindungsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern im Kontext von Trennung und Scheidung: Welche Rolle spielen Umfang und Qualität des Eltern-Kind-Kontakts?, in: Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., Praxis der Rechtspsychologie, 31. Jahrgang, 2021/2, S. 34 f. oder Brewaeys, Mathilde: Single-mothers-by-choice: parent-child relationships, social support networks and the well-being of their children, Abstract O-262, Universität Bielefeld/Freie Universität Amsterdam, Centre of Expertise on Gender Dysphoria, 2017 oder Sadigh, Parvin: Kinder haben kein Problem mit alleinerziehenden Eltern“, in: Die Zeit vom 30.6.2011, <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2011-06/eltern-alleinerziehende-studie/komplettansicht> [19.7.2020] zur empirischen Studie der Universität Bielefeld, Ziegler, Holger im Auftrag der Bepanthen Kinderförderung: Alleinerziehung in Deutschland, 2011 sowie Steinbach, 2020: <https://doi.org/10.4232/1.13571> [4.12.2021] sowie Rabindrakumar, Sumi: Children's wellbeing not negatively affected by living in single parent households, study shows, 27.12.2018, <https://www.sheffield.ac.uk/news/nr/single-parent-families-crook-fellowship-gingerbread-1.823016> [19.7.2020] sowie Rabindrakumar, Sumi: Family Portrait: Single parent families and transitions over time”, University of Sheffield, Gingerbread, 2018, https://www.sheffield.ac.uk/news/polopoly_fs/1.812161/file/Sheffield_Solutions_Modern_Families.pdf [19.7.2020].

101 Vgl. Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014, S. 921, 925.

102 Vgl. bspw. Walper: Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland, in: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hg.): Brühler Schriften zum Familienrecht. 21. Familiengerichtstag, 2016, S. 99.

103 Vgl. Schneider, 2021 oder Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Die Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit: Wechselmodell nur einvernehmlich – Handlungsbedarf beim Unterhalt, Ausgabe 1/2020, S. 72 ff., hier: Positionspapier des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), Berlin, 2018 oder Münchener Kommentar zum BGB 8. Auflage 2020, Hennemann, Rn. 43-47, 2. Voraussetzungen eines Wechselmodells oder Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) in ihrem Positionspapier „Familien sind vielfältig – das Kindeswohl erfordert individuelle Lösungen“ vom 1.10.2018 oder Neue Richtervereinigung, Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V., Fachgruppe Familienrecht: Erklärung zum Wechselmodell und Überlegungen für eine Unterhaltsreform, 20.3.2019 oder Urteile der Oberlandesgerichte wie bspw. der Beschluss 13 Uf 170/18 des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 31.5.2019 oder des OLG Bamberg, Beschluss vom 01.03.2019, Az. 7 Uf 226/18 oder der Familienrechtsprofessor Dr. Martin Löhnig fragt in der Neuen Juristischen Wochenzeitschrift „Wo bleibt das Wohl der Pendelkinder?“, NJW Editorial, 9/2016 oder Kostka, Kerima: Das Wechselmodell als Leitmodell? Frühe Kindheit 02/2016, 26–37. Zuerst erschienen in Streit 04/2014 oder

Salzgeber, Joseph: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014, S. 921, 924, 925 oder Deutscher Anwaltsverein durch den Ausschuss Familienrecht, Initiativstellungnahme, Nr. 56/2021, November 2021.

Die Vorsitzenden, Vorstände, Präsidenten und Präsidentinnen der folgenden Organisationen haben sich am 11.11.2021 mit einem offenen Brief an SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP gewandt und sich gegen das Wechselmodell als Regelfall für alle Kinder getrennter Eltern ausgesprochen: Deutscher Juristinnenbund e.V., Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Federführender Verband der Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA), Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Deutscher Frauenrat e.V., Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V., Diakonie Deutschland, evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V., Familienbund der Katholiken (Bundesverband) e.V., MIA– Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i. G., Selbsthilfeinitiativen Alleinerziehender e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, jaf e.V., Zukunftsforum Familie e.V.

International: 5.000 Kinderpsychologen und -psychologinnen haben 2013 gegen die Einführung des verpflichtenden Wechselmodells in Frankreich eine Petition gestartet u.a. „Wir fordern, dass – wie in anderen Ländern (Kalifornien, Schweden, Dänemark etc.) – ein beschützendes Gesetz verabschiedet wird, das das Prinzip der Vorsorge für die Entwicklung des Kindes wahrt, und das im Falle der Trennung der Eltern unterstreicht, dass die Priorität auf den Bedürfnissen des Kindes liegt, über eine stabile Bezugsperson und einen stabilen Lebensort zu verfügen, die ihm gleichzeitig erlauben, ausreichende und regelmäßige Kontakte mit dem anderen Elternteil zu pflegen, die Bedürfnisse der Kinder zur Stabilität in den Mittelpunkt zu stellen.“

4_Die familienrechtliche Dynamik

4.1 Wer stellt die Anträge?

Die Auswertung der 92 Beschlüsse und Urteile des BVerfG und des BGH lässt den Rückschluss zu, dass „Hochkonflikthaftigkeit“ überproportional häufig die Mittel- und Oberschicht betrifft.¹⁰⁴ Unter den Beschwerdeführern (nicht den Beschwerdeführerinnen¹⁰⁵) finden sich mit mindestens ¹⁰⁶ 11,3 % überproportional viele Professoren und Doktoren.¹⁰⁷ Zum Vergleich: Die Promotionsquote in Deutschland betrug 1,2 % im Jahr 2019.¹⁰⁸

Die Auswertung zeigt zudem, dass bei 71 der 92 Fälle, das heißt in 77 % der Fälle, der Vater der Beschwerdeführer ist. In 48 der 71 bundesweiten Fälle ist der Bevollmächtige, der Anwalt des Beschwerdeführers, angegeben. Davon wird in 25 Fällen, d.h. in 52 %, seit 1999 der die Verfassungsbeschwerde führende Vater von demselben Anwalt vertreten und es kam teilweise zu weitreichenden Änderungen im Sorgerecht.¹⁰⁹

Die 21 die Beschwerde führenden Mütter wurden fast ausschließlich von jeweils unterschiedlichen Rechtsbeiständen vertreten.

4.2 Der „Elternkonflikt“: Macht, Kontrolle, Gewalt

Die Studienlage sowie die Auswertung der 92 Fälle zeigt, dass multiple familienrechtliche Verfahren einen psychischen, sexuellen und physischen Gewalthintergrund haben können.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt setzt sich aus folgenden zentralen Komponenten zusammen:¹¹⁰

1. Kontrolle/Dominanz (ohne Drohung/Gewaltbereitschaft)
2. Psychisch-verbale Gewalt und Einschüchterung
3. Bedrohung/Gewaltbereitschaft und sexuelle Übergriffigkeit

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen stellt in seinem Gutachten fest: „Nicht selten ist die Trennung der letzte Schritt, dem eine längere Phase von Konflikten oder sogar psychischer, mitunter auch körperlicher Gewalt zwischen den Eltern vorangeht. Häusliche Gewalt und fortgesetzte Konflikte zwischen den Eltern belasten Kinder auch in Kernfamilien beträchtlich (Harold & Sellers, 2018; Henry, 2018; Lawson, 2019; Walper & Kindler, 2014).“¹¹¹

¹⁰⁴ Was möglicherweise eng mit der Verfügbarkeit der dafür notwendigen Ressourcen (nicht zuletzt auch der finanziellen) zusammenhängt. Dies könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass diejenigen, denen diese Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, von vornherein weniger Chancen haben, für ihre Kinder in familienrechtlicher Hinsicht tätig zu werden.

¹⁰⁵ Von insgesamt 71 Beschwerdeführern (Väter bzw. deren Interessenvertreter), davon acht promovierte Akademiker/Professoren gegenüber 21 Beschwerdeführerinnen, unter denen keine promovierten Akademikerinnen ausgewiesen wurden.

¹⁰⁶ Nach 2018 fehlen die Angaben zu den Bevollmächtigten in den Beschlüssen weitestgehend.

¹⁰⁷ BVerfG: Az 1 BvR 1291/16, Beschluss vom 4.8.2016 sowie 1 BvR 1763/18, Beschluss vom 6.9.2019 sowie 1 BvR 3326/14, Beschluss vom 12.11.2013 sowie 1 BvR 489/14, Beschluss vom 24.6.2015 sowie 1 BVR 1337/06, Beschluss vom 20.9.2006 sowie 1 BVR 2029/00, Beschluss vom 5.2.2002 sowie vom 1 BVR 466/09, Beschluss vom 17.6.2009 sowie 1 BvR 2892/20, Beschluss vom 29.12.2020.

¹⁰⁸ Basierend auf dem Mikrozensus 2019, vgl. Schade, Maike: Wie viele Deutsche haben einen Doktortitel? Zahlen und Fakten zur Promotionsquote, in: academics.de, 1.6.2021, <https://www.academics.de/ratgeber/promotion-statistik>, wobei der Männeranteil mit 65 % deutlich höher ist [Stand 8.1.2022].

¹⁰⁹ Einem Mitarbeiter des ISUV-Magazins (ISUV – Interessenverband Unterhalt und Familienrecht; vormals: Interessen- und Schutzverband unterhaltspflichtiger Väter) und auch Herausgeber (gemeinsam mit Frau Sünderhauf-Kravets und dem ISUV-Pressesprecher Josef Linsler u.a.) der Broschüre „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell – Impuls für eine sozialpolitisch notwendige gerechtere gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung“, 2013. Vgl. dazu auch Kap. 5. Änderungen des Sorgerechts basieren bspw. auf den Fällen beim BVerfG 1 BVL 20/09, Urteil vom 29.1.2003 und 1 BvR 420/09, Beschluss vom 21.7.2010

¹¹⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, 2008.

¹¹¹ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gemeinsam getrennt erziehen, 2021, S. 50. 2021, S. 50.

In der Ausgangssituation leben nachweislich physisch und psychisch gesunde Kinder, die sozial gut integriert sind, langjährig bei einem Elternteil leben oder langjährig hauptsächlich von diesem betreut wurden. Sie haben regelmäßigen Umgang und eine tragfähige Bindung zum anderen Elternteil.

Es hat sich ein mittlerweile geradezu klassisch zu nennendes Vorgehen entwickelt, um diese Ausgangssituation mithilfe familiengerichtlicher Verfahren zu ändern:

Der Vater beantragt, dass die Kinder ihren Lebensmittelpunkt zu ihm verlegen (sogenanntes „ABR“ – Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder/und – hilfsweise – dass das Kind nunmehr zwischen den Eltern pendelt (Wechselmodell). Trotz der gegebenen Ausgangssituation lautet das Hauptargument „Bindungsintoleranz“¹¹² der Mutter, das im Laufe der Verfahren unaufhörlich wiederholt wird. Es folgen nunmehr Verleumdungen, Drohungen und Diskreditierungen, die die Mutter in mühevoller Kleinarbeit widerlegt, nur um sie in der nächsten E-Mail oder im nächsten Schriftsatz an das Gericht erneut wiederzufinden. In einigen Fällen erfolgen in prozesstaktisch relevanten Phasen plötzlich als emotionale „Handreichung“ getarnte Vorstöße zur ehemaligen Partnerin, um das gewünschte Ziel (bspw. ein Wechselmodell) zu erreichen. Verfahrensbeteiligte werden manipuliert, denn sie können eine Mutter, die nicht auf diese „Handreichung“ eingeht als „unkooperativ“ und damit schädlich für das Kindeswohl wahrnehmen. In einigen Fällen wird dann erklärt, die Mutter würde eine „Strittigkeit“ nur inszenieren, sie läge nicht vor (und das vor dem Hintergrund langjähriger multipler Verfahren).¹¹³ Der ehemalige Partner versucht, einen möglichst häufigen, gar täglichen Kontakt unter dem Deckmantel von „Dingen, die für das Kind abzuklären sind“, zu erreichen. Es ist ein jahrelanges Wechselbad von Drohungen, Erpressungen, Verleumdungen, Wiederholungen und mitunter vorgeschobenem kooperativen Handeln vor dem Hintergrund schwelender Verfahren.¹¹⁴

Das psychologisch nicht belegte, rechtliche Konstrukt der „Bindungsintoleranz“ kann dabei synonym für die wissenschaftlich nicht haltbare Entfremdungs-Theorie "PAS" (vgl. Kap. 5.1) stehen.

Die Hauptbezugsperson des Kindes wird zermürbt. Emotionale, zeitliche, organisatorische und finanzielle Ressourcen werden angegriffen und sind für die Kinder nur noch eingeschränkt vorhanden. Hinsichtlich der Bindungstoleranz stellt dieses Vorgehen ein Paradoxon dar. Indem der hauptbetreuende Elternteil in seiner Rolle und darüber hinaus oft auch als Mensch wiederholt und nachgewiesen fälschlich angegriffen wird, stellt nicht eben dieses Vorgehen per se und offensichtlich die Bindungstoleranz des angreifenden Elternteils in Frage?

Nachgewiesene Falschaussagen über die Mutter werden trotz Faktenlage und der davon ausgehenden psychischen Gewalt als „Elternkonflikt“ gesehen. Dem Ping-Pong an Vorwürfen, sachlicher Richtigstellung, erneuten Vorwürfen... wird in den jahrelangen Verfahren vielfach kaum Einhalt geboten. Es entstehen Aktenberge mit hochkomplexen Situationsbeschreibungen. So kann im weiteren Verfahrenslauf der Eindruck entstehen, es handle sich um einen beidseitigen „Elternkonflikt“. Doch selbst wenn eine umfangreiche Sachverhaltsklärung stattfindet, so hat dies regelmäßig keine Auswirkungen auf Länge und Intensität der Verfahren und damit der fortwährenden Belastungen für die Kinder.

Und so können die Möglichkeiten der rechtlichen Klaviatur genutzt werden, um mithilfe aller Instrumente (und vielfach auch mit tatkräftiger Unterstützung verfahrensrechtlich Beteiligter – vgl. dazu Kapitel 3) dem Wunsch nach Macht und Kontrolle über die vorherige Partnerin/das Kind zu entsprechen. Die Kinder sind dabei die Instrumente.

¹¹² Bindungstoleranz ist definiert als die Fähigkeit/Bereitschaft, die Bindung der Kinder zum anderen Elternteils zu respektieren und zu fördern. Vgl. dazu Teil 2: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen.

¹¹³ Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

¹¹⁴ Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

BEISPIEL 14

BVerfG, Az1 BVR 510/04, Beschluss vom 21.4.2005

„Überdies unterstelle er der Kindesmutter stets Intrigen, führe penibel Buch über tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verfehlungen der Kindesmutter. [...] nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der vom Amtsgericht ebenfalls erwähnten Versuche des Beschwerdeführers, der Kindesmutter für das Sorgerechtsverfahren an und für sich irrelevante sexuelle Probleme zu unterstellen, die der Beschwerdeführer [...] auch außerhalb des Gerichtsverfahrens unternommen hat.“

2 Kinder, 9 und 14 Jahre, bisher 7 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren waren die Kinder 2 und 7 Jahre

BEISPIEL 15

BVerfG, Az 1 BvR 1253/06, Beschluss vom 9.7.2007

„Er habe die Kindesmutter ohne jeden Anlass in übelster Weise beleidigt und diffamiert und bau Drohkulissen auf, um der Kindesmutter und dem Kind ein seinen Erwartungen entsprechendes Verhalten abzunötigen.“

Ein Junge, 6 Jahre, bisher 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 3 Jahre

BEISPIEL 16

BVerfG, Az 1 BVR 1868/08, Beschluss vom 30.6.2009 i.V.m. OLG Brandenburg, Az 15 UF 95/07, Beschluss vom 2.6.2008

„Die Kooperationsfähigkeit des Beschwerdeführers sei durch seine hochgradig widersprüchliche Haltung, einerseits kooperieren zu wollen, andererseits bei Divergenzen den Prozess der Entscheidungsfindung zu umgehen und allein zu entscheiden, eingeschränkt. Dies äußere sich in diktatorisch anmutenden, egozentrischen und wenig partnerschaftlichen Verhaltensweisen [...]“

Ein Junge, 7 Jahre, ein Junge, 9 Jahre, bisher ca. 4 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren waren die Kinder 3 und 6 Jahre

BEISPIEL 17

BVerfG, Az 1 BvR, 2108/14, Beschluss vom 30.6.2014

„Der anhaltende Elternkonflikt führe bei dem Sohn zu einem stressreichen emotionalen Ausnahmezustand. [...] Das Kind habe sich [...] der sehr abfälligen Sichtweise des Beschwerdeführers und der Großmutter gegenüber der Mutter angeschlossen. Die Ablehnung, die das Kind entwickelt habe, sei jedoch nicht erlebnisbasiert, sondern suggestiv beeinflusst durch den Beschwerdeführer. Insbesondere ließen sich die geschilderten Gewalterfahrungen durch die Mutter nicht nachvollziehen. Die Anpassung an eine nicht mit dem kindlichen Erleben in Einklang stehende Situation, welche zu einer Überdistanzierung von der Mutter bei gleicher Überidentifikation mit dem Beschwerdeführer führe, stelle eine Kindeswohlgefährdung dar.“

Ein Junge, 9 Jahre, bisher seit 2 Jahren familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 7 Jahre

BEISPIEL 18

OLG Brandenburg, Az 15 UF 107/13, Beschluss vom 13.11.2013 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 486/14, Beschluss vom 24.6.2015

„So hält der Vater die Mutter nach wie vor für geisteskrank und aus diesem Grund gefährlich für das Kind [...].“

„Hinzu kommt, dass [...] es seinem erklärten Ziel entspricht, in Zukunft zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein auszuüben und sodann das Wechselmodell umgehend zu beenden, um die Kontakte des Kindes zu der Mutter, die er dem geistigen Wohlergehen seines Kindes für abträglich erachtet, zu reduzieren.“

„[...] die vom Vater angeregte Regelung, ihm die Befugnis einzuräumen, das Kind während dessen Betreuungszeit in der Kindertagesstätte jederzeit zu sich nehmen zu dürfen [...]“

Ein Kind, 4 Jahre, bisher 4 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Kind ein Säugling

BEISPIEL 19

OLG Hamm, Az 14 UF 135/14, Beschluss vom 15.2.2016 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 1291/16 vom 4.8.2016

„Dass die Verhaltensweisen und Äußerungen des Antragsgegners bei den Empfängern bzw. betroffenen Personen vielfach als negativ und herabsetzend empfunden werden, ist für den Senat nach dem Akteninhalt, aber auch nach seinem persönlichen Eindruck im Termin ohne weiteres nachvollziehbar. So verwendete er im Rahmen seiner Anhörung einmal zur Beschreibung des Umstandes, dass die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragstellerin haben, den völlig unangemessenen Ausdruck, dass sie dort ‚gehalten‘ würden [...]“

Ein Mädchen, 11 Jahre, ein weiteres Geschwisterkind, 14 Jahre, bisher ca. 6 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 4 Jahre, das Geschwisterkind 8 Jahre

BEISPIEL 20

BVerfG, Az 1 BvR 1839/20, Beschluss vom 14.4.2021 i.V.m. OLG Rostock, Az 10 UF 68/20, Beschluss vom 2.7.2020

So entbehren die „[...] berichteten Angaben des Vaters, die Mutter werde umfänglich vom Bundesnachrichtendienst [BND] durch Ton- und Bildaufzeichnung überwacht und er könne die entsprechenden Aufzeichnungen von einem mit ihm befreundeten Mitarbeiter des BND gegen Zahlung von 20.000 Euro erlangen, erkennbar jeglicher nachvollziehbaren Grundlage. Der Vater behauptet damit ein angesichts der gesetzlichen Aufgabe des BND Erkenntnisse über das Ausland zu gewinnen [...]“ grob rechtswidriges Tätigkeitswerden des Dienstes im Inland sowie ein ebenso grob rechts- und strafrechtswidriges Verhalten eines Mitarbeiters des Nachrichtendienstes mit der vermeintlichen Bereitschaft, gegen Annahme eines finanziellen Vorteils angebliche Erkenntnisse des Dienstes an eine Privatperson weiterzugeben. [...] Auch den Angaben des Vaters über vermeintlich ausschweifende sexuelle Aktivitäten der Mutter während des früheren Zusammenlebens fehlt es ebenso an erkennbarem Realitätsgehalt wie seinen Behauptungen über die Verhinderungsstrategien in Gestalt des Abschraubens von Fenster- und Türgriffen. Unabhängig davon, ob diese wie weitere ersichtlich nicht mit der Wirklichkeit vereinbare Behauptungen des Vaters [...] nach der psychiatrischen Wissenschaft die Diagnose einer anhaltenden wahnhaften Störung (im Sinne von ICD-10: F.22.0) tragen würden [...].“ (BVerfG, S. 9 f.)

Ein Junge, 13 Jahre, bisher 7 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 6 Jahre

BEISPIEL 21

OLG Frankfurt am Main, Az 4 UF 45/20, Beschluss vom 12.5.2020

„Er [der Vater] sieht sich seinen eigenen Angaben zufolge besser zur Erziehung von B und C geeignet, ergeht sich im Übrigen aber im Wesentlichen in ausführlichen Vorwürfen gegen die Kindesmutter [...]. Dem Kindeswohl abträglich sein und insbesondere zur Verunsicherung [...] beitragen dürften im Übrigen auch die Drohungen seines Vaters, die von den Kindern geliebten Katzen zur Adoption freigeben und selbst ins Ausland ziehen zu wollen.“

Ein Junge, ein Mädchen, Alter unbekannt, mehr als drei Jahre familienrechtliche Verfahren

BEISPIEL 22

Saarländisches OLG Saarbrücken, Az 6 UF 153/20, Beschluss vom 9.11.2020 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 2652/20, Beschluss vom 29.12.2020

Der Vater behauptet, die Mutter würde dem Kind ein Methadonprodukt verabreichen. Das Familiengericht (Amtsgericht St. Wendel) veranlasste daraufhin eine Umplatzierung des Kindes. Laborprüfungen und rechtsmedizinische Ermittlungen widerlegen jedoch die Gabe gefährdender Substanzen.

„Auch soweit das Familiengericht [dies] [...] für ein Indiz dafür gehalten hat, dass die Mutter an dem Münchhausen Stellvertreter Syndrom¹¹⁵ leide – wie vom Vater im Verfahren eingebracht – [...]. Vielmehr lassen nach der derzeitigen [...] darstellenden Sach- und Rechtslage die vom Vater konkret dargelegten Arztbesuche des Kindes bei seiner Kinderärztin, seiner Psychotherapeutin und weiteren Fachärzten seit seiner Geburt keinen, auch nicht den vorläufigen Schluss darauf zu, dass die Mutter das Kind – so der Vorwurf im Kern – übermäßig und vor allem ohne konkreten Anlass Ärzten vorstellt, nachdem ein großer Teil der Arztbesuche grippale Infekte, die auch von den zuletzt behandelnden Ärzten bestätigte Tic-Störung sowie die bereits 2018 vom Kindergarten aufgezeigten psychischen Auffälligkeiten des Kindes zum Gegenstand hatten und der Vater, der bisher die Sorge mit der Mutter gemeinsam ausgeübt hat, nicht nur über die Konsultationen im Vorfeld in der Regel informiert war, sondern auch über die Ergebnisse unterrichtet wurde und erstmals im August 2020 [...] seine diesbezügliche Einschätzung kund getan hat, obwohl er als Arzt über eigene Sachkunde verfügen dürfte.“

Ein Mädchen, 6 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 1 Jahr, zu Beginn war das Mädchen 5 Jahre

Diese Art der Stilisierung eines „Elternkonflikts“ neben einem zumeist hochgradig psychisch belastenden Einwirken auf die frühere Partnerin im Laufe des Verfahrens und (mindestens sekundär) auf das Kind sind nicht ungewöhnlich. Vielmehr ziehen sie sich wie ein roter Faden durch einen großen Teil der untersuchten 92 Fälle familienrechtlicher Verfahren.

Indem ein Opfer zu einer „Konfliktpartei“ wird, erfolgt eine Täter-Opfer-Umkehr.

Der angegriffene Elternteil hat keine Möglichkeit, sich der familienrechtlichen Dynamik zu entziehen. Werden parallel die Kinder beeinflusst, um verfahrensrechtliche Vorteile zu erlangen – und das ist überwiegend der Fall¹¹⁶–, so potenzieren deren erspürter und gesehener Schmerz, die unter Umständen daraus resultierende Auffälligkeiten und mindestens aber die beeinträchtigten persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder die psychische Gewalt.

Dies wird am augenscheinlichsten bei Fällen, bei denen nachweislich schwere kindeswohlgefährdende Straftaten eines Elternteils den Hintergrund des „Elternkonflikts“ bzw. der „Streitigkeiten“ bilden:

115 Münchhausen Stellvertreter Syndrom: Das Erfinden von Symptomen oder Verursachen von Krankheiten bei Kindern und diese dann scheinbar liebevoll zu pflegen.

116 Vgl. Kapitel 3.1 Kindeswillte und Kindesbefragungen: Türöffner für Missbrauch und psychische Schäden.

BEISPIEL 23

BVerfG, Az 1 BvR 1530/14, Beschluss vom 30.7.2014

Im Verfahren beantragt der Vater, den regelmäßigen begleiteten Umgang mit seiner 10-jährigen Tochter auf unbegleiteten Umgang umzustellen:

„Im Rahmen der im weiteren Verfahren angeordneten Begutachtung stellte sich nur durch Nachfragen des Sachverständigen bei Dritten heraus, dass der Beschwerdeführer im März 2011 wegen des (erneuten) Besitzes von kinderpornografischen Schriften verurteilt worden war. Auf der Festplatte des Beschwerdeführers waren neben einer Vielzahl von Fotos mit sexuellem Bezug von Mädchen unter 14 Jahren sechs Videodateien gefunden worden, die den sexuellen Missbrauch und teilweise schweren sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen.“ [Absatz 3, S. 2]

Dazu erstinstanzlich das Familiengericht/Amtsgericht:

„Eine die Umgangsbeschränkung rechtfertigende Gefährdung folge zwar nicht aus einer nachweisbaren konkreten Gefährdung des Kindes durch etwaige pädophile Übergriffe des Vaters, sei jedoch zwingende Folge des nicht aufzulösenden Elternkonflikts, der seinen Ursprung einerseits in der Unaufklärbarkeit des Vorliegens pädophiler Neigungen, andererseits in dem nicht offenen Umgang des Vaters damit und schließlich auch in der beiderseits fehlenden Akzeptanz der Erziehungsfähigkeit des jeweils anderen Elternteils habe. Der Elternkonflikt sei derart stark ausgeprägt, dass die Anordnung unbegleiteter Umgänge wiederum umgangsverhinderndes Verhalten der Kindesmutter hervorrufen würde.“

Gefolgt von der zweiten Instanz, des Oberlandesgerichts:

„Auch das Oberlandesgericht sah die vom Amtsgericht vorgenommene Einschränkung des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB als notwendig an, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Diese folge nicht aus einer möglichen Pädophilie des Beschwerdeführers [...] aus der konkreten Gefahr, dass der mühsam erreichte Stand der Vater-Tochter-Beziehung bei Anordnung eines unbegleiteten Umgangs wieder zerstört werden und das Kind den wichtigen und guten Kontakt zum Vater aller Voraussicht nach verlieren würde. Dies ergebe sich aus den eingeholten Gutachten, die beide zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ein unbegleiteter Umgang mit dem Vater die Ablehnung der Mutter derart intensivieren würde, dass die daraus resultierende mittelbare Belastung für das Kind sicher nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar wäre.“

„Mit 13 Jahren sei das Mädchen so reif und eigenständig, dass es dann eigenverantwortlich entscheiden könne, ob sie den unbegleiteten Umgang wolle oder nicht. Eine kürzere Frist würde zu einer alsbaldigen Fortsetzung der bereits seit Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen den Eltern führen.“

Ein Mädchen, 10 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 7 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 3 Jahre

„Pädophile Neigungen des Vaters oder der begründete Verdacht sexuellen Missbrauchs rechtfertigen nicht von sich aus einen Ausschluss des Umgangs.“¹¹⁷

Selbst der ureigene Schutzmechanismus einer Mutter für das Kind wird damit Teil eines „Elternkonflikts“.

Die psychische Stabilität der Kinder kann – wie die Beispiele aus den 92 Fällen auch im Folgenden zeigen – im Laufe langjähriger und multipler Verfahren stark beeinträchtigt werden. Dies kann zu Verhaltensstörungen und negativ beeinflusster Persönlichkeitsentwicklung führen. In den Beschlüssen und Urteilen wird die Ursache dafür regelmäßig im „Elternkonflikt“ gesehen.

Familienrechtliche Verfahren können einen Elternkonflikt erst entstehen lassen und befördern.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien

87 % sind männliche Täter, davon ist die insgesamt größte Tätergruppe die der Väter mit 36 %, der Rest der Täter verteilt sich auf männliche Verwandte.¹¹⁸

Die Untersuchung der Beschlüsse/Urteile des BVerfG bzw. BGH zeigt, dass den 92 Fällen insgesamt 12 Annahmen von Pädophilie/ pädophilen Neigungen zugrunde liegen. Davon sind vier Fälle bestätigt.¹¹⁹ In fünf Fällen laufen Untersuchungen bzw. Ermittlungsverfahren gegen den Vater.¹²⁰ In einem Fall wurde „Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs [durch den Vater] weder bestätigt noch erhärtet“.¹²¹ In einem Fall erhebt der Vater den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegenüber einem männlichen Familienmitglied, dazu wird eine laufende Sachverhaltsklärung genannt.¹²² In einem Fall beruht der sexuelle Missbrauch des Kindes „sehr wahrscheinlich auf keiner realen Erlebnisgrundlage“.¹²³

BEISPIEL 24

BVerfG, Az 1 BvR 950/04, Beschluss vom 17.3.2005

Der Vater wurde wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er will unbegleiteten Umgang mit den Kindern durchsetzen.

Ein Junge, 13 Jahre, ein Mädchen, 16 Jahre, Beginn der familienrechtlichen Verfahren unbekannt, Dauer jedoch bereits mindestens 2 Jahre

117 FamRB 2006, 42-43 (Michael Giers) i.V.m. BVerfG, Az 1 BvR 215/05, Beschluss vom 13.07.2005

118 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexueller Kindesmissbrauchs (Hg.): Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, eine Studie von Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott, Goethe Universität Frankfurt am Main, 2021.

119 BVerfG, Az 1 BvR 1530/14, Beschluss vom 30.7.2014; 1 BvR 709/21, Beschluss vom 16.6.2021; 1 BvR 215/05, Beschluss vom 13.7.2005 und 1 BvR 950/04, Beschluss vom 17.3.2005

120 BVerfG, Az 1 BvR 1822/14, Beschluss vom 27.8.2014 sowie 2027/20, Beschluss vom 25.6.2021 sowie 1 BvR 3190/13, Beschluss vom 22.5.2014 sowie 1 BvR 487/04, Beschluss vom 9.6.2004 i.V.m. OLG Rostock, Az 11 UF 57/01, Beschluss vom 28.1.2004 sowie 2652/20, Beschluss vom 29.12.2020

121 BVerfG, Az 1 BvR 547/06, Beschluss vom 24.7.2008

122 BVerfG, Az 1 BvQ 85/19, Beschluss vom 20.11.2019

123 BVerfG, Az 1 BvR 212/98, Beschluss vom 2.4.2001

BEISPIEL 25

BVerfG, Az 1 BvR 215/05, Beschluss vom 13.7.2005

Verifizierte pädophile Neigung des Vaters. Der Vater will unbegleiteten Umgang mit den Kindern durchsetzen.

Ein Junge, 13 Jahre, ein Junge, 4 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 2 Jahren, zu Beginn der Verfahren waren die Jungen 11 und 2 Jahre

Physische Gewalt gegenüber Frauen und Kindern

Von den im Jahr 2019 insgesamt erfassten 141.792 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 81 % weiblichen und 19 % männlichen Geschlechts.¹²⁴

Den untersuchten Beschlüssen und Urteilen des BVerfG und BGH in 92 Fällen liegen in 16 Fällen physische Gewalthintergründe – alle gegenüber den Müttern – als Annahme zugrunde:

In einem Fall sind die Gewalterfahrungen der Mutter in der Beziehung Bestandteil des Sachverständigengutachtens.¹²⁵

In einem Fall ist von „Ausrastern“ des Vaters die Rede ohne weitere Ausführungen.¹²⁶

Die von der Mutter angegebene körperliche Misshandlung durch den Vater wird in einem weiteren Beschluss weder verifiziert noch falsifiziert. Die Kinder sollten aufgrund des „negativen Vaterbildes“ der Mutter in Obhut genommen werden.¹²⁷

In einem weiteren Beschluss heißt es: „Diese Verhaltensweisen [des Kindes] könnten nicht hinreichend mit einer Traumatisierung des Kindes als Folge miterlebter häuslicher Gewalt erklärt werden.“ Das Kind wurde zum Vater umplatziert.¹²⁸

In einem weiteren Fall soll der Vater die Kinder und die Mutter geschlagen haben. Das Ergebnis eines zur Familiensituation beauftragten Sachverständigengutachtens, das darauf Bezug nehmen könnte, ist im Beschluss nicht weiter ausgeführt¹²⁹.

In einem Fall liegt ein Strafbefehl vor.¹³⁰

Ein weiterer Fall: „Auch die besondere Belastung der Mutter führt zu keinem anderen Ergebnis. [...] Es ist der Mutter zuzumuten, sich vor Ort um – notfalls gerichtlichen – Schutz vor den behaupteten Belästigungen durch den Vater der Kinder zu bemühen.“¹³¹

124 Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung, Berichtsjahr 2019, S. 6.

125 BVerfG, Az 1 BvR 1822/14, Beschluss vom 27.8.2014

126 BVerfG, Az 1 BvR 2248/20, Beschluss vom 2.10.2020

127 BVerfG, Az 1 BvR 3116/11, Beschluss vom 28.2.2012

128 BVerfG, Az 1 BvR 836/20, Beschluss vom 27.11.2020

129 BVerfG, Az 1 BvR 834/03, Beschluss vom 25.11.2003

130 BVerfG, Az 1 BvQ 4/10, Beschluss vom 10.3.2010

131 BVerfG, Az 2 BvR 420/99, Beschluss vom 9.3.1999

In einem Fall heißt es: „[...] dass die Fachgerichte die Gefahr eines vermeintlich erneuten sexuellen Übergriffs des Halbbruders der Beschwerdeführerin zu 2) auf diese verneint haben [...]. Die Verfassungsbeschwerde setzt sich bereits nicht hinreichend damit auseinander, dass die Fachgerichte eine solche Gefahr sowohl im Hinblick auf den rechtskräftigen Freispruch des Halbbruders in Argentinien vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs als auch wegen dessen Auszug aus dem väterlichen Haushalt nachvollziehbar verneint haben.“¹³²

In den weiteren acht der 16 Fälle ist der Gewalthintergrund verifiziert.¹³³ Davon wurden in zwei Fällen die Mütter ermordet.

BEISPIEL 26

BVerfG, Az 2 BvR 1206/98 vom 29.10.1198

„Am [...] ließ der Vater die Kinder durch beauftragte Personen aus Frankreich nach Deutschland zu seinem Wohnsitz zurückbringen. Die Entführer gingen dabei gegenüber der Mutter der Kinder gewaltsam vor. Sie zwangen sie in der Dunkelheit auf einer Landstraße zum Anhalten ihres Pkw und zum Aussteigen und fuhren anschließend mit ihrem Pkw und den Kindern davon.“

Ein Junge, 8 Jahre, ein Mädchen, 4 Jahre, bisher mehr als 3 Jahre familienrechtliche Verfahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 5 Jahre, das Mädchen 1 Jahr.

BEISPIEL 27

BVerfG, Az 1 BvR 1403/99 vom 26.8.1999

„Die Familie des Vaters beantragt das Sorgerecht für das Kind. Der Vater befindet sich wegen des Verdachts der Mittäterschaft der Ermordung der Mutter in Untersuchungshaft.“

Ein Kind, 1 Jahr, zu Beginn des Verfahrens war das Kind ein Säugling.

BEISPIEL 28

OLG Brandenburg, Az 15 UF 264/02, Beschluss vom 20. März 2003

„[...] verurteilte das Amtsgericht den Antragsgegner unter anderem wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin [...] In den Gründen [...] heißt es unter anderem, der Antragsgegner, der überwiegend geständig gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin [...] ins Gesicht geschlagen und am Hals gewürgt. Die Handgreiflichkeiten hätten mehrere Stunden gedauert [...] habe der Antragsgegner versucht, die Beschwerdeführerin zu vergewaltigen. [...] Sie habe eine Schädelprellung, eine Schulterprellung, eine Unterarmprellung und multiple Blutergüsse erlitten. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht straferschwerend die ‚erheblich lang andauernde Gewaltanwendung‘ in beiden Fällen sowie die Verletzungen der Beschwerdeführerin.“

⇒

132 BVerfG, Az 2852/19, Beschluss vom 31.12.2019.

133 BVerfG, Az 1 BvQ 27/16, Beschluss vom 18.7.2016 sowie 1 BvR 1766/12, Beschluss vom 29.8.2012 sowie 1 BvR 2697/07, Beschluss vom 12.12.2007 sowie 1 BvR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016 sowie 1 BvR 1140/03, Beschluss vom 18.12.2003 sowie BVerfG 2 BvR 1206/98, Beschluss vom 29.10.1998.

Dazu das BVerfG 1 BvR 1140/03, Beschluss vom 18.12.2003

„Spätestens nachdem die Beschwerdeführerin ein Attest ihrer Psychiaterin vorgelegt hatte, wonach jede Begegnung mit dem Antragsgegner bei ihr mit einer starken Angst vor erneuten Gewalttätigkeiten einhergeht, hätte sich der Senat [des OLG Brandenburg] eingehend mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Sorgetragung noch tragfähig ist. Stattdessen hat er sich auf die in diesem Zusammenhang zumindest befremdlich wirkende Feststellung beschränkt, dass die Verletzungen die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hätten, mit dem Antragsgegner in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten. Wie sich den Ausgangsakten entnehmen lässt, ging es dabei um Schmerzensgeld wegen der begangenen Taten beziehungsweise um Kindesunterhalt. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Erwägung des Senats [OLG Brandenburg], dass die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wäre, sollte sie aufgrund der Misshandlungen ihre Fähigkeit, mit dem Antragsgegner zu kommunizieren, eingebüßt haben.“ [Hervorhebung durch den Autor]

Ein Junge, 13 Jahre, Verfahrensbeginn nicht ermittelbar

BEISPIEL 29

BVerfG, Az 1 BvR 2697/07, Beschluss vom 12.7.2007

Der Vater beantragt das Sorgerecht für den Sohn.

„Nach der Geburt des Sohnes führten vermehrte Streitigkeiten zwischen den Eltern dazu, dass sich die Mutter im Sommer 2005 vom Beschwerdeführer trennte. Dieser konnte die Trennung nicht akzeptieren. Es kam zu Tätilichkeiten und telefonischen Drohungen des Beschwerdeführers gegenüber der Mutter, die eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zur Folge hatten.“

Die Mutter wurde am 31.12.2005 auf offener Straße ermordet.

„Der Sohn sah seine getötete Mutter auf der Straße liegen, als er von Polizeibeamten aus dem Haus geführt wurde.“

Ein Junge, 4 Jahre

BEISPIEL 30

BVerfG, Az 1 BVR 2742/15, Beschluss vom 20.1.2016

„Es kam immer wieder zu Gefahrenmeldungen an das Jugendamt, da der Kindesvater gegenüber der Beschwerdeführerin gewalttätig war. Auch der Sohn wurde vom Vater verletzt, als er die Mutter schützen wollte. Nach der Trennung der Eltern erwirkte die Beschwerdeführerin gegenüber dem Kindesvater ein gewaltschutzrechtliches Näherungsverbot.“

Ein Mädchen, 7 Jahre, ein Junge, 12 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 6 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 1 Jahr, der Junge 5 Jahre

BEISPIEL 31

OLG München, Az 12 UF 532/16, Beschluss vom 6.7.2016 i.V.m. BVerfG, Az 1 BvQ 27/16, Beschluss vom 18.7.2016

„[...] erließ das Amtsgericht [...] einen Beschluss gegen den Antragsteller, mit dem diesem untersagt wurde, sich der Antragsgegnerin zu nähern, weil nach den vorgelegten ärztlichen Feststellungen [...] der Antragsteller der Antragsgegnerin Verletzungen im Gesicht und am Bein zugefügt habe. Eine Berufung des Antragstellers gegen diesen Beschluss wurde durch das Kantongericht O. zurückgewiesen.“

„Zudem ist zu berücksichtigen, dass das von der Antragsgegnerin behauptete Ereignis nicht die Gefahr einer Wiederholung zukünftiger Übergriffe des Antragstellers auf die Antragsgegnerin indiziert, nachdem der Antragsteller und die Antragsgegnerin nicht mehr zusammen wohnen und ein rechtskräftiges Kontaktverbot besteht, sodass die Antragsgegnerin in ihrem Heimatstaat Schutz suchen kann.“

Doch:

„Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Kindeswohlgefährdung durch die Rückführung [nach Bosnien-Herzegowina] ausgeschlossen werden kann, wenn die Antragsgegnerin selbst das Kind zurückführt, zumal der Antragsteller der Antragsgegnerin angeboten hat, bis zu einer endgültigen [sorgerechtlichen] gerichtlichen Entscheidung durch das bosnische Gericht mit dem Kind in einer Wohnung zu leben.“

Ein Junge, 4 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 3 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 1 Jahr

BEISPIEL 32

BGH, Az XII ZB 601/15, Beschluss vom 1.2.2017 i.V.m. OLG Nürnberg, Az: 11 UF 1257/15, Beschluss vom 8.12.2015 sowie AG Schwabach, Az 1 F 782/12

Der Vater beantragt ein paritätisches Wechselmodell. Insgesamt wurden bereits 15 familienrechtliche Verfahren geführt – darunter eine einstweilige Anordnung Gewaltschutz.

Ein Junge, 14 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit ca. 5 Jahren, zu Beginn der Verfahren war der Junge 9 Jahre

Expertinnen und Experten kritisieren diese Rechtspraxis scharf:

„Gerichtlich angeordnete Umgänge dienen in solchen Situationen der Verleugnung des Furchtbaren, der Rehabilitation der gewalttätigen Elternteile und der Verleugnung der Gefühlslage des Kindes. Zunächst wird dem Kind suggeriert, die gefährliche Situation wäre vorüber, obwohl es die Angst der Mutter vor einer Begegnung mit dem Vater spürt. So kommt es selbst in Kontexten mit einem Näherrungsverbot des Täters dazu, dass ihm als Vater, „der ja dem Kind nie etwas angetan hat“, das Recht auf Kontakt eingeräumt wird. Auf diese Weise wird der gewalttätige Vater von seinem Vergehen freigesprochen.“¹³⁴

Es ist davon auszugehen, dass bei vielen „hochkonflikthaften“ familienrechtlichen Verfahren bei einem der beiden Elternteile eine Persönlichkeitsstörung¹³⁵ zum Tragen kommt. Möglich ist, dass es einen Aggressor gibt, der langjährige und erbitterte Sorgerechtsverfahren verantwortet. In einigen Fällen versteht es der Täter (oder die Täterin) meisterhaft, in erster Linie sich als bemitleidenswertes Opfer darzustellen. Und gleichzeitig zu versuchen, das Kind in diese Opferrolle mitzunehmen. Insbesondere wenn das (gesunde und sozial gut integrierte) Kind nachweislich hauptsächlich von einem Elternteil betreut wurde, können Verfahren zum „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ (bei welchem Elternteil wohnt das Kind künftig) oder zum „Wechselmodell“ das Recht des Kindes auf Sicherheit, Schutz und Kontinuität ad absurdum führen.

Wie aufgezeigt, lässt das Familienrecht Menschen viel Raum zum Agieren. Wer den gesamten Rechtsbereich dazu ausschöpfen will, kann bis zum 18. Lebensjahr des Kindes Verfahren führen. Das Leben des Kindes und die emotionalen, organisatorischen, zeitlichen und finanziellen¹³⁶ Ressourcen des anderen Elternteils werden stark beeinträchtigt.

Mehr noch, dieser und mit ihm verbundene Dritte sind teilweise Vorwürfen und Drohungen ausgesetzt, die destabilisierende Wirkung haben können und dem notwendigen Frieden und Schutz eines Kindes in einer Familiensituation entgegenstehen.¹³⁷

Fallstudien von 2019, 2020 und 2021 kommen zu folgenden Ergebnissen:¹³⁸

„Bei der Durchsicht der Akten ist auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle [412 von 692] Vorwürfe von Vätern Ausgangspunkt waren. Die Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 362 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt. Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskon-

134 Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1, 2019, vgl. dazu auch Ute Zieghain, Heinz Kindler & Thomas Meysen, 2021 sowie Kindler 200, Balloff 2011, Strasser 2006, Fegert 2015 und Dlugosch 2010 et al. sowie Nothhaft 2020.

135 Dazu gehören bspw. paranoide, schizoide und dissoziale Persönlichkeitsstörungen sowie abhängige und narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit können auch bspw. durch Drogen- und Alkoholkonsum, psychotische Störungen oder Angststörungen gegeben sein. Vgl. dazu auch Dettenborn/Walter, 2016, S. 305 ff. sowie Staub, 2018.

Persönlichkeitsstörungen können weitreichend sein und Menschen „wie du und ich“ zum Opfer machen. Vgl. Hirigoyen, Marie-France: Die Masken der Niedertracht, 17. Aufl., dtv, 2016.

Was das für Kinder bedeuten kann, bspw. wenn ein Elternteil unter einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung leidet, vgl. Grüttefien, 2018, S. 201 ff.

136 Bei Familiensachen sind die Gerichtskosten hälftig zu teilen. Zudem trägt jeder Verfahrensbeteiligte die Anwaltskosten, die bei den langwierigen Verfahren sechsstellige Höhen erreichen können.

137 Vgl. dazu auch Voß, 2011, S. 199–203 oder Stadler, L. (2009). Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft oder Siepelmeyer, Olga: Täter mit Umgangsrecht – Was wenn der Kindesvater stalkt? Im Rahmen der Interdisziplinären Fachtagung „Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt! – 10 Jahre Kinder- und Jugendberatung in MV“, 16.09.2015, Güstrow 2015.

138 Hammer, Wolfgang: Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern – 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019. In: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2020, S. 13–20 sowie Hammer, Wolfgang: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen / Teil II – Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019. In: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2021, S. 3–10 sowie Teil 2: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen

takten in 126 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen ebenfalls ohne Prüfung den Müttern zur Last gelegt. Etliche Anwälte der Mütter haben daraufhin ihren Mandantinnen dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen der behandelnden Kinderärzte/Hausärzte keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu belasten. Das bestätigten auch 37 Kinderärzte/Hausärzte aus ihrer Praxis, denen nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wegen Hinweisen auf Gewalt und/oder sexueller Übergriffe vom Jugendamt geraten wurde, sich nicht von den Müttern instrumentalisieren zu lassen. In den Aktennotizen, Hilfeplanprotokollen und den Vorträgen vor Gericht wurden diese Väter von den Jugendämtern zudem als besonders kooperationsbereit bewertet, während den Müttern, die ihre Kinder vor Übergriffen schützen wollten und sich dadurch im Konflikt mit dem Jugendamt befanden, ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft zu Last gelegt wurde. [...] Als Fazit bleibt festzustellen, dass nach Trennung oder Scheidung alleinerziehende Mütter erheblichen Risiken im Umgang mit dem Jugendamt ausgesetzt sind, während die Väter gute Chancen haben, trotz Falschaussagen und auch bei übergriffigem Verhalten die von ihnen angestrebten Änderungen bei Besuchsregelungen und/oder Übertragung des Sorgerechts zu erreichen.“¹³⁹

Die Herausnahme der (zuvor physisch und psychisch gesunden sowie sozial gut integrierten, „unauffälligen“) Kindern aus den Familien führte zu Traumatisierungen. Es kam je nach Alter zu Adipositas und weiteren Essstörungen, aggressivem Verhalten gegenüber Erwachsenen und Gleichaltrigen, Selbstmorddrohungen, Leistungsabfall in einem/meist mehreren Schulfächern sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch.¹⁴⁰

So kann es geschehen, dass ein Elternteil, der jahrelange Sorgerechtsverfahren¹⁴¹ verantwortet und damit auch die familiäre Umgebung des Kindes nicht zur Ruhe hat kommen lassen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zugesprochen bekommt, weil der hauptbetreuende Elternteil am Ende der emotionalen und oft auch der finanziellen Kapazitäten angelangt ist.¹⁴² Statt im familienrechtlichen Zusammenspiel den kontinuierlich betreuenden – und nachgewiesenen erziehungsfähigen Elternteil – zu unterstützen, wird dieser zu Lasten des Kindes geschwächt. Dabei ist „Der stärkste protektive Faktor für seelische und körperliche Gesundheit [ist] die Bindung an zumindest eine verlässliche Person. Dafür sollten alle im Kinderschutz Tägigen sorgen.“¹⁴³

In Großbritannien wird aufgrund einer Studie des britischen Justizministeriums „Assessing Risk of Harm to Children and Parents in Private Law Children Cases“ (genannt „The Harm Report“) derzeit das Familienrechtssystem reformiert. Darin und in den Folgestudien wird das oben genannte Phänomen „Post-Separation Power and Control“ genannt, dem das Modell in der folgenden Abbildung zugrunde liegt:

139 Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

140 Hammer, 2020 sowie Hammer, 2021.

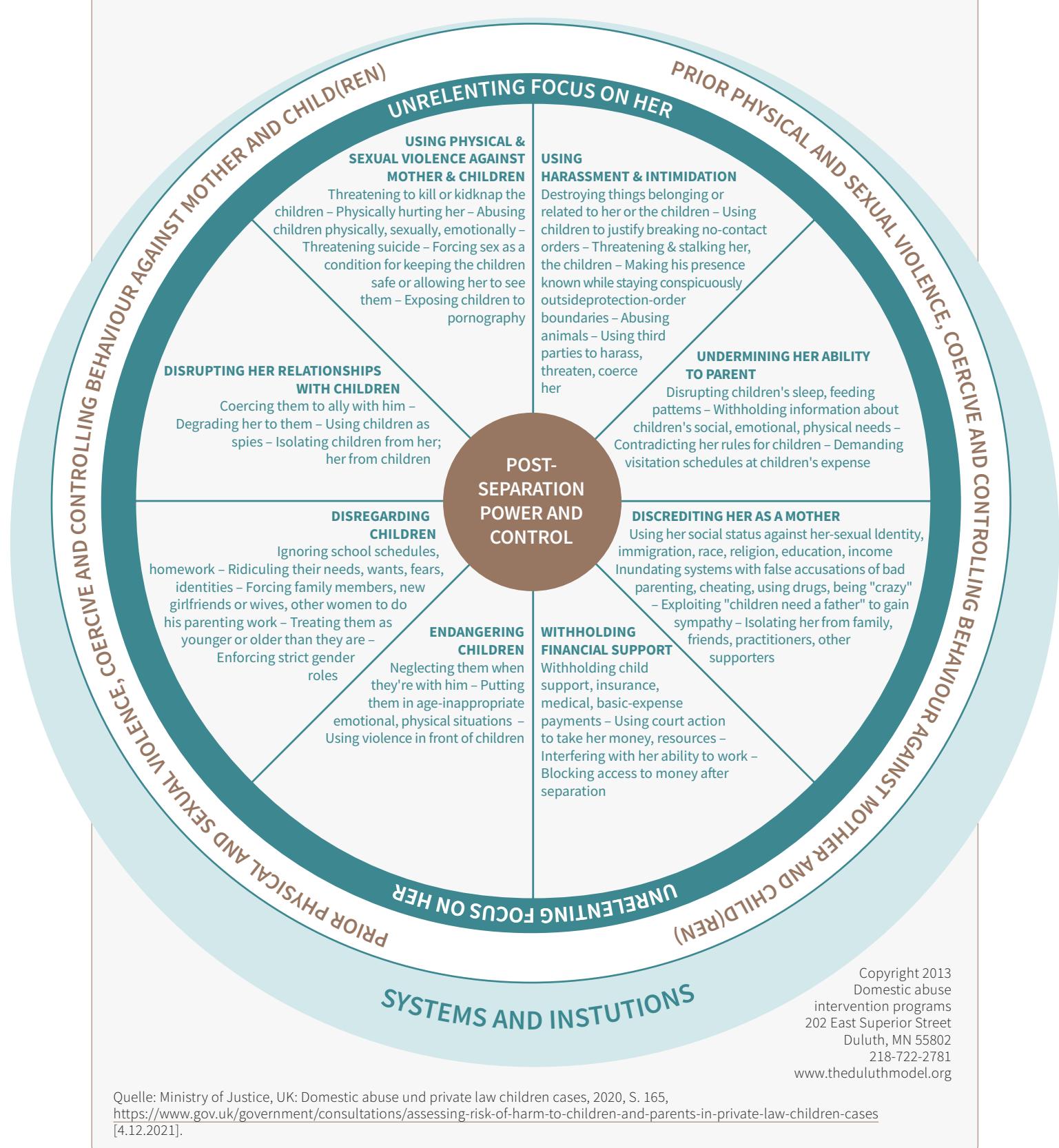
141 Im gemeinsamen Sorgerecht sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind nur gemeinsam zu treffen. Fehlende oder verzögerte Unterschrift für die Einschulung, die Verweigerung psychologischer Betreuung, verzögerte oder dem Kindeswohl entgegenstehende Umgangsvorschläge sowie Verweigerung oder Verzögerung der Unterschrift für Ausweisdokumente etc. machen immer wieder anwaltlichen Schriftverkehr bzw. gerichtliche Entscheidungen notwendig.

142 Vgl. auch Kapitel 3.6 Beratungzwang und sekundäre Kindeswohlgefährdung.

143 Winter, Sibylle: Erkennen von seelischer Gewalt, in: Dokumentation zur Fachtagung Kinderschutz – Handeln im Rahmen interdisziplinärer Kooperation, 12./13.11.2010, Charité – Universitätsmedizin Berlin, S. 68.

Die Abbildung zeigt auf, wie das Bedürfnis fortgesetzter Macht und Kontrolle von Vätern nach der Trennung der Gewalt gegenüber Kindern und Müttern Vorschub leisten kann. Diese Abbildung spiegelt die Definitionen von häuslicher Gewalt der 2014 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention wider.

ABB. 3: Macht und Kontrolle nach der Trennung



Häusliche Gewalt

Istanbul-Konvention, Art. 3 b, Definitionen von häuslicher Gewalt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens: a. wird der Begriff ‚Gewalt gegen Frauen‘ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben; b. bezeichnet der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte...“

Die Istanbul-Konvention ist ein internationales Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention wurde durch den Deutschen Bundestag am 01.06.2017 ratifiziert und trat für Deutschland in Kraft am 01.02.2018.

Diese Definitionen finden sich auch in der Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits zehn Jahre vor in Kraft treten der Istanbul-Konvention.¹⁴⁴

Im familienrechtlichen System haben sich an einer Vielzahl von Gerichten die in diesem Kapitel dargestellten Mechanismen etabliert, die Gewalt von Männern gegenüber Kindern und Frauen wie Brandbeschleuniger Vorschub leisten können. Die Kinder als Kinder und die Frauen als Mütter haben keine Möglichkeit, sich der familienrechtlichen Dynamik zu entziehen und sind oft einer fortgesetzten Gewalt und (Re-)Traumatisierung ausgesetzt.¹⁴⁵

An einigen Familiengerichten haben sich familienrechtliche Subsysteme gebildet, die humanitären, demokratischen und rechtstaatlichen Prinzipien schwer standhalten. Die Merkmale dieser Subsysteme sind:¹⁴⁶

- 1) Kartellbildung zwischen Verfahrensbeteiligten mit dem Zweck der Präjudizierung
- 2) Negieren/ignorieren und/oder Verfälschung verfahrensrelevanter Tatsachen
- 3) Androhung weitreichender Konsequenzen für Kinder gegenüber Müttern zur gewünschten Zielerreichung
- 4) Erzwingen von Beratungssituationen
- 5) Erzwingen von Elternvereinbarungen

Nicht das Gesetz – vor allem das „setting“ der Verfahrensbeteiligten bestimmt die Richtung für das weitere Leben der Kinder im Familiengericht.

144 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, 2008.

145 Vgl. Nothhaft, Susanne: Implementierung der Istanbul-Konvention für einen besseren Schutz vor Gewalt. Handlungsbedarfe. Münchener Aktionsplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Charta Gleichstellung, Vortrag Workshop, 2020 sowie Salgo, 2021 sowie Fontes, Lisa Aronson, University of Massachusetts Amherst: It's Post-Separation Legal Abuse, Not High Conflict Divorce, vom 18.1.2022, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/invisible-chains/202201/its-post-separation-legal-abuse-not-high-conflict-divorce> [5.2.2022]

146 Vgl. dazu auch Salgo, 2021 sowie Körner/Hörmann (Hg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung?, Beltz Juventa, 2019, vgl. auch die Aussagen des Leiters des Jugendamtes Sankt Augustin, Dr. Marc Serafin im Interview mit Marie von Kuck, Deutschlandfunk, Das Feature: Wie Familiengerichte den Schutz von Frauen aushebeln: "Ihre Angst spielt hier keine Rolle", 15.3.2022, <https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html> [15.3.2022], zum "Zwangskontext" von Beratungen Minuten 27:20 bis 28:20, von Elternvereinbarungen Minuten 39:40 bis 41:37 sowie zur Kartellbildung Minuten 42:35 bis 43:37.

5_Weitere Hintergründe der Entwicklungen

Die Studienlage, vor allem empirischer Studien, wie auch die Datenlage in Deutschland sind ungenügend. Aufgrund des eklatanten Mangels an relevanter Forschungsbasis in Deutschland konnten Vertreterinnen und Vertreter mit ideologischer Zielrichtung in die Lücke stoßen. Diese haben ihren Weg zweimal selbst auch namentlich in Beschlüsse des BGH und des BVerfG – zumindest bis 2017 – gefunden.¹⁴⁷

Lobbyisten haben lange Jahre mittels eines Framings¹⁴⁸ ganze Arbeit geleistet. Ohne Fakten sowie ohne seriöse bzw. mit ungenügender wissenschaftlicher Basis¹⁴⁹ werden Entfremdungstheorien lanciert, Opferdarstellungen kultiviert und medial vermarktet¹⁵⁰ sowie Legislative und Judikative zusätzlich über „Weiterbildungen“ und gezielte „Informationen“¹⁵¹ beeinflusst. Es wurden Narrative entwickelt und europäische Institutionen instrumentalisiert, um den gesellschaftlichen Diskurs zur „Gleichberechtigung“ für eigene Zwecke zu nutzen.¹⁵² Diese Zwecke entsprechen unter anderem der Ausübung von Macht und Kontrolle über Kinder und Frauen.¹⁵³ Dazu wurden im Wesentlichen vier Narrative als Regelfall entwickelt:

147 Vgl. Bundesgerichtshof Az XII ZB 601/15, Beschluss vom 1.2.2017 sowie Bundesverfassungsgericht Az 1 BvR 489/14, Beschluss vom 24.6.2015, darin wird „Sünderhauf-Kravets, Hildegund“ als Bezugsquelle zitiert.

148 Framing: Bewusst gesteuerter Prozess einer Einbettung von Ereignissen und Themen in Deutungsraster anhand konstruierter Narrative bzw. Erzählmuster.

149 Frau Sünderhauf-Kravets lehrt an der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Sie ist ausgewiesene Befürworterin des Wechselmodells. Der Deutschlandfunk musste eine (auch in weiteren Vorträgen) von Frau Sünderhauf-Kravets getroffene Aussage zu angeblichen Inhalten einer Studie revidieren, dass Kinder im Residenz-Modell einen höheren Stress-Spiegel (Kortisol) aufweisen. Der Studienleiter, ein Soziologe der Stockholm University (Jani Turuni) hatte die Nicht-Existenz einer solchen Messreihe schriftlich dargelegt. Von der Organisation „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ (VafK) wird Sünderhaus-Kravets als „wichtigste Kooperationspartnerin“ bezeichnet u.a. in der Publikation „Väter-Express“ des VafK, Ausgabe 2013-1 vom 13.6.2013, S. 4, https://baden-wuerttemberg.vafk-sbh.de/VE_2013-1.pdf [10.12.2021].

Der VafK gründete die „Projektgruppe Paritätische Doppelresidenz“, aus der sich der „Internationale Rat für die Paritätische Doppelresidenz“ (ICSP) entwickelte, in dessen Vorstand Frau Sünderhauf-Kravets arbeitete, siehe twohomes.org: Board of Directors, https://twohomes.org/en_ICSP_board_of_directors [3.12.2020].

Der Pressesprecher des ISUV - Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (vormals: Interessen- und Schutzverband unterhaltpflichtiger Väter), Josef Linsler, erläutert in einem Interview von 2019, der ISUV habe Frau Sünderhauf-Kravets zu ihrer Bekanntheit verholfen, siehe YouTube, <https://www.youtube.com/watch?v=NMDlaaRUQII> [15.12.2021], vgl. dazu auch die kritische Auseinandersetzung des VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hg.): Die Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit, Ausgabe 1/2020, S. 73, Fußnote 3.

Intensive wissenschaftliche kritische Auseinandersetzungen mit den Thesen von Frau Sünderhauf-Kravets gibt es bereits seit einigen Jahren, so u.a. in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags: Das „Wechselmodell“ – Die Kontroverse in Deutschland sowie rechtlicher Rahmen, Praxis und Forschungsstand in Australien, Belgien, Großbritannien und Schweden, WD 9-3000-035/15.

Eine aktuelle Dissertation falsifizierte Thesen von Frau Sünderhauf-Kravets: Schneider, Stephanie: Bedingungen für die kindeswohndienliche Praktizierung des Wechselmodells. Eine interdisziplinäre Betrachtung de lege late und de lege ferenda, Wolfgang Metzner Verlag, 2021.

150 Vgl. bspw. die Übersichten der Presseartikel auf der Internetseite des VafK – Väteraufbruch für Kinder, <https://berlin.vaeteraufbruch.de/index.php?id=bb-presse> [20.12.2021] oder bspw. die Presseartikel des Väterzentrums Berlin, <https://vaeterzentrum-berlin.de/ueber-uns/presse/> [20.12.2021] oder ein Interview mit Hildegund Sünderhauf-Kravets, in Menkens, Sabine: „Einige Mütter wollen den Vater eliminieren“, in: Die Welt am 11.6.2019, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus194503817/Trennungskinder-Familienrechtlerin-raet-zu-Wechselmodell.html> [28.11.2021] oder der Film „Weil Du mir gehörst“ der ARD aus dem Jahr 2019 [Die Hintergründe des Films sowie die Informationskampagnen des Väteraufbruchs dazu, insbesondere auch an brandenburgischen Jugendämtern, Kindergärten und Schulen wurden aufgearbeitet und können für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten zur Verfügung gestellt werden.]

oder Die WELT: „Deutschlands vaterlose Kinder“ vom 22.10.2019

oder Rücker, Stefan: Eltern-Kind-Entfremdung als Risikofaktor für emotionalen Kindesmissbrauch, <https://www.genug-traenen.de/wissenschaft-experten-sagen> [6.11.2021], einer Aufklärungsaktion des VafK – Väteraufbruchs für Kinder, <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=startseite> [27.11.2021] oder zu „PAS“ im Interview unter <https://www.youtube.com/watch?v=luyZ5-4UgKA> [6.11.2021].

151 Bspw. wurde am 28.8.2021 eine E-Mail des VafK – Väteraufbruchs für Kinder“ an die E-Mail-Adressen aller Familienrichterinnen und -richter des Amtsgerichts Brandenburg gesandt, in der der VafK in Zusammenarbeit mit der Hamburger Sozialsenatorin eine Veranstaltung bewirbt.

152 Vgl. dazu auch Kapitel 3.1.

153 Vgl. dazu bspw. Beck et al.: Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen, E-Paper der Heinrich Böll-Stiftung/Gunda-Werner-Institut, 2021, <https://www.boell.de/sites/default/files/2021-10/E-Paper%20%C2%ABAntifeminismus%C2%BB%20Endf.pdf> [12.11.2021] oder Decker/Brämer (Hg.): Autoritäre Dynamiken. Leipziger Autoritarismus-Studie, Psychosozial Verlag 2020, S. 249 ff., https://www.boell.de/sites/default/files/2021-04/Decker-Braehler-2020-Autoritaere-Dynamiken-Leipziger-Autoritarismus-Studie_korr.pdf?dimension1=ds_leipziger_studie [9.12.2021]

oder Universität Worcester/Universität Nottingham: Zwangskontrolle von Frauen als Mütter durch strategische Mutter-Kind-Trennung, 2020, WRaP, <https://eprints.worc.ac.uk/id/eprint/849> [7.12.2021]

oder Patric Jean: La loi des pères, Editions du Rocher, 2020 oder Katz/Nikupeteri/Leitinen: When Coercive Control Continues to Harm Children: Post-Separation Fathering, Stalking and Domestic Violence, Universität Liverpool Hope/Universität Lapland, Finnland, 2020

oder Charlotte von Lente: Die heilige Familie, in: Die Zeit, 6.5.2019, <https://www.zeit.de/kultur/2019-05/italien-familienrecht-scheidung-feminismus-lega-nord-gesetzesentwurf-10nach8> [8.12.2021].

5.1 Narrative

NARRATIV 1

Mütter entfremden dem Vater nach der Trennung/Scheidung die Kinder¹⁵⁴

Mit „PAS“ – Parental Alienation Syndrom würden Mütter „Verfügungsgewalt“ ausüben, was dazu führe, dass Väter ihre Kinder nicht oder nur wenig sehen. Dieses Narrativ hat Eingang in die Rechtsprechung gefunden.¹⁵⁵ PAS als Modell, in dem ein Elternteil als boykottierender Täter dem anderen Elternteil die Kinder entfremdet, gilt mittlerweile weltweit seit vielen Jahren als wissenschaftlich nicht haltbar.¹⁵⁶ Am 9.12.2021 verwies der Hochkommissar für Menschenrechte (United Nations Human Rights Office oft he High Commissioner) auf besorgniserregende Trends:

*“Guided by pseudo-scientific and regressive theories such as parental alienation, courts in Spain and other countries are failing to ensure children’s right to be free from violence and women’s right to non-discrimination.”*¹⁵⁷

NARRATIV 2

Gewalt und sexueller Missbrauch werden nur als Vorwand genutzt, um den Umgang von Vätern mit ihren Kindern zu verhindern¹⁵⁸

Wissenswert in diesem Zusammenhang: Die Väterrechtsorganisation ISUV (Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, vormals: Interessen- und Schutzverband unterhaltpflichtiger Väter) publizierte die Dokumentation „Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht“.¹⁵⁹ Der Redakteur ist amtierender Pressesprecher des ISUV. Auszüge:

154 Vgl. dazu auch Kapitel 3.1.

155 Vgl. bspw. OLG Koblenz, FamRZ 2008, S. 1973; OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, S.144; OLG Brandenburg FamRZ 2002, S. 975

156 Vgl. bspw. Balloff, Rainer: Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten, 3. Aufl., Nomos, 2018, S. 230 oder Maywald, Jörg: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung, Beck, 2013 sowie Meier, J.: Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations. What do the data show?, in: Journal Journal of Social Welfare and Family Law 42(3), Routledge, 2020 sowie Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): Fachinformation PAS, 2021 sowie Berger, Maurice: Contact refusal with a parent by children in high conflict divorce situations – PartI. A review of clinical and judicial research, 2020 sowie Berger, Maurice: ALLEGATIONS DE MALTRAITANCE ET D’AGGRESSION SEXUELLE LE SAP, UN CONCEPT DANGEREUX, 2021 sowie Fegert: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome [PAS] im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 5/2019, S. 190–191.

157 United Nations Human Rights: Spanish courts must protect children from domestic violence and sexual abuse, say UN experts, <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents> [11.12.2021].

In Spanien wurde bereits ein Beweisthemenvorbot zur „Entfremdung“ in die Gesetzgebung aufgenommen, Italien plant ebenso eine Umsetzung (La Corte Suprema de Cassazione, R.G.N. 10327/2020). Ein Beweisthemenvorbot liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen überhaupt nicht Gegenstand der Beweiserhebung sein dürfen oder schlicht unaufklärbar sind.

158 Vgl. dazu auch Kapitel 4.2 Der „Elternkonflikt“: Macht, Kontrolle, Gewalt.

159 ISUV/VDU (Hg.): Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Plädoyer für eine offene Diskussion, Redaktion: Josef Linsler/Rosemarie Rittinger, Nürnberg: ISUV/VDU e.V., 1992.

Vgl. dazu auch den Bezug des ISUV in der Stellungnahme „Sieg des Rechtsstaates“ vom 2.2.2006, <https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/sieg-des-rechtsstaates/> [20.11.2021]

ABB. 4: Auszüge aus „Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Plädoyer für eine offene Diskussion“

Meine kindlichen Informantinnen und Informanten haben mir jedenfalls recht klare Bilder sowohl der Pädophilen wie der "Helfer" gegeben. Sie zeigen sowohl deutliche Gemeinsamkeiten wie deutliche Unterschiede. Eines ist sicher: Die positive oder negative Reaktion eines gesunden Kindes auf die sexuellen Annäherungsversuche eines Erwachsenen werden viel weniger von dem Erwachsenen als von der sexuellen Atmosphäre im Elternhaus des Kindes bestimmt. Ist dieses sexualfreudlich und aufgeschlossen, reagiert das Kind nie- mals traumatisch. All das, was die "Helfer" als negative Fol-

Natürlich haben die Helfer recht, wenn sie sagen, daß die Lösung der sexuellen Probleme des Kindes nicht in der Legalisierung der Pädophilie, sondern nur in der Gesellschaftsveränderung liegen könne. Andererseits habe ich nach Tausenden von Gesprächen mit Kindern nicht den geringsten Zweifel daran, daß der (auch sexuell) tröstende, beratende, durch gelebtes Vorbild und nicht durch Verbot wirkende Erwachsene im Leben vieler Kinder eine positive Rolle spielen kann. Die Autobiographien einiger der bedeutendsten Frauen und Männer unserer Kultur sind Zeugnisse dieser Tatsache. Meine Fachgruppe, die Sexualpädologen, plädiert deshalb keineswegs für das Recht des Erwachsenen auf Geschlechtsverkehr mit Kindern, sondern für das Recht des Kindes auf Geschlechtsverkehr mit Erwachsenen.

Quelle: ISUV/VDU (Hg.): Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Plädoyer für eine offene Diskussion, Redaktion: Josef Linsler/Rosemarie Ritter, Nürnberg, ISUV/VDU e. V., 1992, S. 20 und S. 24.

Als einen der „Umstrittenen Akteure in den Diskursen um Pädosexualität II“ wird der ISUV auch in Zusammenhang mit Helmut Kentler gebracht, der unter anderem an einem wissenschaftlichen Experiment mitgewirkt hat, bei dem in Berlin Pflegekinder bei pädophilen Männern untergebracht wurden. Offengelegt wurde dies in der 2019 publizierten Aufarbeitung der Universität Hannover – „Helmut Kentler und die Universität Hannover“¹⁶⁰ – an der Kentler als Professor tätig war.

Der Sprecher des Väteraufbruchs für Kinder (VfK) Markus Witt im Interview, Deutschlandfunk, Das Feature: Wie Familiengerichte den Schutz von Frauen aushebeln: „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“ [15.3.2022]:

Das Kind hat keine anderen [Eltern] und es wird diese in der Regel dann auch lieben. Und selbst in Fällen, wo vielleicht tatsächlich Dinge passiert sind mit Gewalt, Missbrauch oder Ähnliches... – Man weiß, dass auch diese Kinder diesen Elternteil immer noch lieben. Da merkt man wie tief auch das drinne ist. Wenn Kinder sich entwickeln, brauchen sie Antworten. Nicht nur verbal. Und diese genetischen Antworten können tatsächlich auch nur die genetischen Eltern liefern.

NARRATIV 3

Kinder brauchen Elternteile zu gleichen zeitlichen Anteilen, um gut aufzuwachsen zu können.

Da es einen gesellschaftlichen Konsens zur Gleichberechtigung und gemeinsamer Elternschaft gibt, fielen die in der Öffentlichkeit breit und immer wieder gestreuten Narrative auf fruchtbaren Boden.¹⁶¹ Wie zuvor dargestellt¹⁶², kann „Gleichberechtigung“ im **Zusammenhang mit dem Familienrecht** als gleiches (zeitliches) Recht am Kind sowie physischer und psychischer Gewaltausübung missbraucht werden. Ein Kind ist kein teilbares Objekt. Eine derartige Auslegung von Gleichberechtigung steht im Gegensatz zum Recht und Bedürfnis von Kindern auf eine möglichst unbeschwerete Kindheit.

160 Nentwig, Teresa: Bericht zum Forschungsprojekt: Helmut Kentler und die Universität Hannover, Leibniz Universität Hannover, 2019, S. 144.

161 Vgl. dazu beispielhaft Deutschlandfunk Kultur: Wenn der Papa zum Buhmann wird, vom 16.1.2022, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/eltern-kind-entfremdung-100.html> [20.1.2022] oder Menkens, Sabine: „Einige Mütter wollen den Vater eliminieren“, Interview mit Hildegund Sünderhauf-Kravets vom 11.6.2019, in: Die Welt <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus194503817/Trennungskinder-Familienrechtlerin-raet-zu-Wechselmodell.html> [28.11.2021].

162 Vgl. Kapitel 3.6 Beratungszwang und sekundäre Kindeswohlgefährdung.

NARRATIV 4

Mütter wollen Kinder und Geld, Väter sind Zahlmeister¹⁶³

Das Residenzmodell wird von 95 % der getrennten Eltern ohne jegliche gerichtliche Anordnung gelebt – es ist ein gesellschaftliches Leitbild.

Mehr als Dreiviertel der Alleinerziehenden erhalten keinen oder nur unvollständigen Unterhalt vom anderen Elternteil.¹⁶⁴ Die Gründe: mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Verweigerung (vollständiger) Unterhaltszahlungen, Verzicht – 35 Prozent verzichten auf Unterhalt, um das Verhältnis zwischen den Eltern nicht zu belasten.¹⁶⁵

Bei einem paritätischen Wechselmodell sind beide Eltern in der sogenannten "Barunterhaltpflicht", es gibt einen Ausgleich nach Leistungsfähigkeit.

Das jahrelange Framing zeigt seine Wirkung. Aussagen im Familiengericht wie „Wenn Sie kein Wechselmodell für Ihr Kind wollen, dann hätten Sie sich nicht von Ihrem Mann trennen dürfen.“ oder „Mit dem Wechselmodell wollen wir die Mutter entlasten.“ sind an der Tagesordnung.¹⁶⁶

5.2 „Weiterbildungen“

In Kapitel 4.1 Wer stellt die Anträge? wurde aufgezeigt, dass die sogenannte „Hochkonflikthaftigkeit“ in den Instanzenzügen überproportional die Mittel- und Oberschicht betrifft, die regelmäßig nicht zum Klientel bspw. von Jugendämtern gehört. Da es sich zudem um komplexe Sachverhalte handelt, ergibt sich ein Bedarf an geeigneten Instrumenten des Umgangs mit diesem Fallgeschehen. In eine (zumindest scheinbare) Lücke an neutralen Anbietern von Fortbildungen zum Aufbau passfähiger Instrumente stießen hier Vertretende von Lobbyorganisationen.

Richterinnen und Richter, Verfahrensbeistände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe werden gezielt durch „Väterrechtsorganisationen“ oder ihnen nahe Anbietende geschult, die die vorgenannten Narrative in ihren Schulungskonzepten umsetzen.¹⁶⁸

¹⁶² Vgl. Menkens, Sabine: Wenn eine Nacht aus einem Vater einen kinderlosen Single macht, in: Die Welt am Weihnachtstag, 25.12.2019, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus204461460/Trennungsfamilien-Wenn-eine-Nacht-aus-einem-Vater-einen-kinderlosen-Single-macht.html> [23.11.2021] – in dem ein Vater mit vollem Namen, Wohnort und Berufsstätte (einer Schule) von der von ihm empfundenen finanziellen Ungerechtigkeit berichtet (was sowohl für die Kinder als auch die Mutter möglicherweise soziale Auswirkungen zur Folge hatte).

¹⁶⁴ Vgl. Hubert, Sandra et al: Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 1/2020, S. 33-34

¹⁶⁵ Deutsches Jugendinstitut: Wenn unterhaltpflichtige Elternteile nicht zahlen. Veröffentlichung zu einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU), 9.6.2021.

¹⁶⁶ Nachweise sowie Gespräche mit der Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalistinnen/Journalisten sind möglich.

¹⁶⁷ Gespräche mit Betroffenen für wissenschaftliche Zwecke und für Journalisten sind möglich.

¹⁶⁸ Bspw. führt die mit Väterrechtsorganisationen agierende Unternehmen „ABC-Kindesvertretung“ die „Ausbildung“ von Verfahrensbeiständen in zweitägigen Wochenendseminaren durch, vgl.: <https://abc-kindesvertretung.de/> [13.12.2021]. Ebenso informiert die mit der Väterrechtsorganisation ISUV eng verbundene Frau Sünderhauf-Kravets („wichtigste Kooperationspartnerin“), bspw. anlässlich eines „4. Bundeskongresses der Dresdner Initiative Trennungskinder“ im Oberlandesgericht Dresden pro Wechselmodell, vgl.: <https://www.youtube.com/watch?v=HpV4AXJFqHQ> [12.12.2021].

Aus der Antwort des Hamburger Senats auf eine Kleine Anfrage im Jahr 2020 geht hervor, dass in Hamburger Jugendämtern nur Fortbildungen zu „hochkonflikthaften Eltern“ von immer demselben Dozenten in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 durchgeführt wurden.¹⁶⁹ Dieser Dozent ist Autor und Herausgeber einer einschlägigen Publikation, in der „*die Verfügung des hauptsächlich betreuenden Elternteils über das Kind als mächtiges Mittel in der Gegnerschaft mit dem getrennt lebenden Ex-Partner und Elternteil*“ bezeichnet wird.¹⁷⁰ Es ist existiert eine langjährige Zusammenarbeit mit der Väterrechtsorganisation VafK – Väteraufbruch für Kinder.¹⁷¹

ABB. 5: Aus dem Fortbildungsangebot des Landesjugendamtes Thüringen 2017

Das Thema 2 widmet sich dem schillernden Phänomen **GEWALT** in der (Trennungs-) Familie. Eine vorgestellte Typologie soll für die unterschiedlichen Formen von Gewalt zwischen Männern/Vätern und Frauen/Müttern sensibilisieren, die im tradierten und eng gefassten Verständnis von „Häuslicher Gewalt“ keine angemessene Berücksichtigung finden. Besonderes Augenmerk gilt einer von den Professionen vernachlässigten Form der Macht- und Gewaltausübung, die von Uli Alberstötter als „Verfügungsgewalt“ bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um eine Form der Macht- und Gewaltausübung, bei der der hauptsächlich betreuende Elternteil über das Kind als einem mächtigen Mittel in der feindseligen Auseinandersetzung mit dem getrennt lebenden Ex-Partner und Elternteil verfügt.

Quelle: Landesjugendamt Thüringen. Fortbildungsangebote und Arbeitskreise, 2017.

Diese Fortbildungen werden seit vielen Jahren deutschlandweit angeboten.

Die Doktrin ist bei vielen Beratungseinrichtungen handlungsleitend. Bundesweit wird die These eines symmetrischen Elternkonflikts in Verbindung mit „Verfügungsgewalt“ verbreitet. Zudem werden „hochstrittige“ Eltern als „nicht geschäftsfähig“ oder „entgleist“ bezeichnet.¹⁷²

Darüber hinaus finden wie weiter zuvor dargestellt, zielgerichtete „Informationskampagnen“ statt, die konsensfähige Allgemeinplätze¹⁷³ bedienen. Zusätzlich wurde beispielsweise die These entwickelt, dass das Wechselmodell nach einer Trennung der beruflichen Entfaltung von Frauen diene, da diese damit die Möglichkeit hätten, sich ihrer Karriere besser zu widmen.¹⁷⁴

Der VafK-Väteraufbruch für Kinder hatte in seinen Seminaren zur „Hochstrittigkeit“ nach eigenen Angaben in den Monaten Januar bis März 2021 fast 1.500 Teilnehmer, davon 2/3 Fachkräfte fortgebildet.¹⁷⁵ Diese werden u.a. zur These der „Entfremdung“ weitergebildet und ein Seminar beworben mit „*Zehntausende Kinder verlieren pro Jahr einen geliebten Elternteil. Sie müssen diesen ablehnen auf Druck des Elternteiles, bei dem sie leben.*“¹⁷⁶

169 Hamburg: Antwort des Senats, Drucksache 21/19842 vom 31.1.2020 auf die Kleine Anfrage „Weiterbildung und Einarbeitung in Hamburger Jugendämtern“. Der Dozent sowie die in der folgenden Fußnote genannten Herausgeber sind/waren bundesweit tätig und ihre Thesen, insbesondere die des symmetrischen Elternkonflikts, sind bei Beratungseinrichtungen handlungsleitend. Vgl. bspw. Erziehungs- und Familienberatung Berlin, <https://www.efb-berlin.de/trialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [28.12.2021].

170 Alberstötter, Ulrich: Gewaltige Beziehungen. Verfügungsgewalt in eskalierten Elternbeziehungen. In: Weber, Matthias/Alberstötter, Ulrich/Schilling, Herbert (Hg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG, Beltz Juventa, 2013.

171 Bspw. im Rahmen von Veranstaltungen, die der VafK organisiert.

172 Vgl. den Beitrag „Zusammenfassung des Vortrages und der Arbeitsgruppe beim 14. Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg“ auf der Internetseite der Erziehungs- und Familienberatung Berlin, <https://www.efb-berlin.de/trialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [Stand 28.12.2021].

173 Bspw.: „Kinder brauchen beide Eltern“.

174 Sünderhauf, Hildegund: Wechselmodell. Psychologie, Recht, Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer VS, 2013, S. 34 ff.

175 Vgl. Väteraufbruch für Kinder e. V.: Fortbildung Fachkräfte 2021 Web-Seminare Mai und Juni: Themen und Termine, https://vaeraufbruch.de/index.php?id=3410&tx_ttnews%5D=19926&cHash=0a3f8fb941ab05a2e4b3ceb163381dc [4.12.2021].

176 Ebd.

Beteiligte an familienrechtlichen Verfahren sowie Elternberatungseinrichtungen werden demnach fortgebildet, Mütter von vornherein als – zu maßregelnde – „Kinderbesitzerinnen mit Verfügungsgewalt“ zu sehen. Nach dieser Logik kann dem durch „Zwangseratung“, einer „zeitlich gerechten Aufteilung“ des Kindes oder der Umplatzierung zum Vater entgegengewirkt werden.¹⁷⁷

Studien, die Kommunikationsnetzwerke sowie Narrative und ihre Zielsetzungen beleuchten, erscheinen angesichts dieser Entwicklung erforderlich.

¹⁷⁷ Vgl. dazu auch das Interview mit Ludwig Salgo in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung: Was macht es mit Trennungskindern, wenn sie unter Zwang zum anderen Elternteil müssen? vom 9.2.2022

6_Ausgewertete Beschlüsse und Urteile, Kommentare

6.1 Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof

1. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Juni 2021 – 1 BvR 2027/20 – Rn. (1 – 27),
http://www.bverfg.de/e/_rk20210625_1bvr202720.html
2. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. Juni 2021 – 1 BvR 709/21 – Rn. (1 – 20),
http://www.bverfg.de/e/_rk20210616_1bvr070921.html
3. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. April 2021 – 1 BvR 1839/20 – Rn. (1 – 42),
http://www.bverfg.de/e/_rk20210414_1bvr183920.html
4. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. Dezember 2020 – 1 BvR 2652/20
5. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2020 – 1 BvR 836/20 – Rn. (1 – 34),
http://www.bverfg.de/e/_rk20201127_1bvr083620.html
6. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. Oktober 2020 – 1 BvR 2262/20 – Rn. (1 – 11),
http://www.bverfg.de/e/_rk20201015_1bvr226220.html
7. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 2. Oktober 2020 – 1 BvR 2248/20 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20201002_1bvr224820.html
8. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. August 2020 – 1 BvR 1668/20
9. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2020 – 1 BvR 631/19
10. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 – 1 BvR 663/19
11. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2020 – 1 BvR 337/20 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20200318_1bvr033720.html
12. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. Dezember 2019 – 1 BvR 2852/19
13. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2019 – 1 BvQ 85/19 –
14. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. September 2019 – 1 BvR 1763/18 – Rn. (1 – 15),
http://www.bverfg.de/e/_rk20190906_1bvr176318.html
15. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2018 – 1 BvR 700/18 – Rn. (1 – 9),
http://www.bverfg.de/e/_rk20180823_1bvr070018.html
16. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17 – Rn. (1 – 10),
http://www.bverfg.de/e/_rk20180122_1bvr261617.html
17. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2017 – 1 BvR 1914/17 – Rn. (1 – 37),
http://www.bverfg.de/e/_rk20171207_1bvr191417.html
18. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Mai 2017 – 1 BvQ 19/17 –
19. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. April 2017 – 1 BvR 728/17

20. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 26. März 2017 – 1 BvQ 15/17 – Rn. (1 – 7),
http://www.bverfg.de/e/_qk20170326_1bvq001517.html
21. BGH, Bundesgerichtshof Beschluss XII ZB 601/15 vom 1. Februar 2017
22. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 – Rn. (1 – 49),
http://www.bverfg.de/e/_rk20160917_1bvr154716.html
23. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. August 2016 – 1 BvR 1291/16 – Rn. (1 – 4),
http://www.bverfg.de/e/_rk20160804_1bvr129116.html
24. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2016 – 1 BvQ 27/16 – Rn. (1 – 19),
http://www.bverfg.de/e/_qk20160718_1bvq002716.html
25. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. Juni 2016 – 1 BvR 519/16
26. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Januar 2016 – 1 BvR 2742/15
27. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. August 2015 – 1 BvR 1515/15 – Rn. (1 – 3),
http://www.bverfg.de/e/_rk20150804_1bvr151515.html
28. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juli 2015 – 1 BvR 1468/15 – Rn. (1 – 9),
http://www.bverfg.de/e/_rk20150729_1bvr146815.html
29. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14 – Rn. (1 – 25),
http://www.bverfg.de/e/_rk20150624_1bvr048614.html
30. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 – 1 BvR 3326/14 – Rn. (1 – 46),
http://www.bverfg.de/e/_rk20150425_1bvr332614.html
31. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. September 2014 – 1 BvR 2108/14 – Rn. (1 – 26),
http://www.bverfg.de/e/_rk20140922_1bvr210814.html
32. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. September 2014 – 1 BvR 2102/14 –
33. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2014 – 1 BvR 1822/14 – Rn. (1 – 44),
http://www.bverfg.de/e/_rk20140827_1bvr182214.html
34. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juli 2014 – 1 BvR 1530/14 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20140730_1bvr153014.html
35. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 – 1 BvR 3190/13 – Rn. (1 – 42),
http://www.bverfg.de/e/_rk20140522_1bvr319013.html
36. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. April 2014 – 1 BvR 3360/13 – Rn. (1 – 11),
http://www.bverfg.de/e/_rk20140416_1bvr336013.html
37. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. August 2012 – 1 BvR 1766/12 – Rn. (1 – 17),
http://www.bverfg.de/e/_rk20120829_1bvr176612.html
38. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Februar 2012 – 1 BvR 3116/11 – Rn. (1 – 38),
http://www.bverfg.de/e/_rk20120228_1bvr311611.html
39. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 9. März 2011 – 1 BvR 752/10 – Rn. (1 – 17),
http://www.bverfg.de/e/_rk20110309_1bvr075210.html
40. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Januar 2011 – 1 BvR 476/09
41. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Dezember 2010 – 1 BvR 2414/10 –,

42. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 – Rn. (1 – 78),
http://www.bverfg.de/e/rs20100721_1bvr042009.html
43. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. März 2010 – 1 BvQ 4/10 – Rn. (1 – 24),
http://www.bverfg.de/e/_qk20100310_1bvx000410.html
44. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juni 2009 – 1 BvR 1868/08 – Rn. (1 – 22),
http://www.bverfg.de/e/_rk20090630_1bvr186808.html
45. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Juni 2009 – 1 BvR 467/09 – Rn. (1 – 45),
http://www.bverfg.de/e/_rk20090617_1bvr046709.html
46. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Mai 2009 – 1 BvR 142/09 – Rn. (1 – 41),
http://www.bverfg.de/e/_rk20090518_1bvr014209.html
47. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 5. Dezember 2008 – 1 BvR 746/08 – Rn. (1 – 67),
http://www.bverfg.de/e/_rk20081205_1bvr074608.html
48. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24. Juli 2008 – 1 BvR 547/06 – Rn. (1 – 41),
http://www.bverfg.de/e/_rk20080724_1bvr054706.html
49. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Juni 2008 – 1 BvR 311/08 – Rn. (1 – 45),
http://www.bverfg.de/e/_rk20080627_1bvr031108.html
50. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Juni 2008 – 1 BvR 1265/08 – Rn. (1 – 33),
http://www.bverfg.de/e/_rk20080627_1bvr126508.html
51. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 – Rn. (1 – 100),
http://www.bverfg.de/e/rs20080401_1bvr162004.html
52. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. Januar 2008 – 1 BvR 2911/07 – Rn. (1 – 33),
http://www.bverfg.de/e/_rk20080123_1bvr291107.html
53. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Dezember 2007 – 1 BvR 2697/07 – Rn. (1 – 19),
http://www.bverfg.de/e/_rk20071212_1bvr269707.html
54. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Juni 2007 – 1 BvR 1426/07
55. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. Mai 2007 – 1 BvR 1253/06 – Rn. (1 – 22),
http://www.bverfg.de/e/_rk20070509_1bvr125306.html
56. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11. Oktober 2006 – 1 BvR 1796/06
57. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. September 2006 – 1 BvR 1827/06 – Rn. (1 – 30),
http://www.bverfg.de/e/_rk20060926_1bvr182706.html
58. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. September 2006 – 1 BvR 1337/06 – Rn. (1 – 19),
http://www.bverfg.de/e/_rk20060920_1bvr133706.html
59. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Juli 2006 – 1 BvR 1465/05 –
60. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. Mai 2006 – 1 BvR 430/03
61. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Februar 2006 – 1 BvR 98/06 – Rn. (1 – 20),
http://www.bverfg.de/e/_rk20060214_1bvr009806.html
62. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2006 – 1 BvR 526/04 – Rn. (1 – 24),
http://www.bverfg.de/e/_rk20060118_1bvr052604.html

63. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 2005 – 1 BvR 2151/03 – Rn. (1 – 12),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050714_1bvr215103.html
64. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2005 – 1 BvR 1245/05 – Rn. (1 – 16),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050713_1bvr124505.html
65. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2005 – 1 BvR 215/05 – Rn. (1 – 15),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050713_1bvr021505.html
66. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2005 – 1 BvR 175/05 – Rn. (1 – 15),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050713_1bvr017505.html
67. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. April 2005 – 1 BvR 510/04 – Rn. (1 – 15),
http://www.bverfg.de/e/rk20050421_1bvr051004.html
68. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. März 2005 – 1 BvR 950/04 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050317_1bvr095004.html
69. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2005 – 1 BvR 1986/04 – Rn. (1 – 13),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050308_1bvr198604.html
70. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. März 2005 – 1 BvR 552/04 – Rn. (1 – 15),
http://www.bverfg.de/e/_rk20050307_1bvr055204.html
71. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 8. Dezember 2004 – 1 BvR 1417/02 – Rn. (1 – 9),
http://www.bverfg.de/e/_rk20041208_1bvr141702.html
72. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 31. August 2004 – 1 BvR 2073/03 – Rn. (1 – 10),
http://www.bverfg.de/e/_rk20040831_1bvr207303.html
73. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 9. Juni 2004 – 1 BvR 487/04 – Rn. (1 – 20),
http://www.bverfg.de/e/_rk20040609_1bvr048704.html
74. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2003 – 1 BvR 1140/03
75. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. November 2003 – 1 BvR 834/03 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20031125_1bvr083403.html
76. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. August 2003 – 1 BvR 1532/03 – Rn. (1 – 8), http://www.bverfg.de/e/_rk20030820_1bvr153203.html
77. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 – Rn. (1 – 126),
http://www.bverfg.de/e/_rs20030409_1bvr149396.html
78. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. April 2003 – 1 BvR 2411/02
79. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2003 – 1 BvR 305/03
80. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2003 – 1 BvR 1248/99
81. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99 – Rn. (1 – 96),
http://www.bverfg.de/e/_ls20030129_1bvl002099.html
82. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 4. Dezember 2002 – 1 BvR 1870/02 –
83. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 2029/00 – Rn. (1 – 14),
http://www.bverfg.de/e/_rk20020205_1bvr202900.html
84. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 5. Juli 2001 – 1 BvR 1055/01 – Rn. (1 – 19),
http://www.bverfg.de/e/_rk20010705_1bvr105501.html

85. BGH, Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 4. April 2001 – XII ZB 3/00 –
86. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 2. April 2001 – 1 BvR 212/98
87. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 11. Dezember 2000 – 1 BvR 661/00 – Rn. (1 – 25),
http://www.bverfg.de/e/_rk20001211_1bvr066100.html
88. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Dezember 1999 – 1 BvR 1309/93 – Rn. (1 – 6)
89. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. August 1999 – 1 BvR 1403/99 – Rn. (1 – 28)
90. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Mai 1999 – 2 BvR 6/99 – Rn. (1 – 30)
91. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. März 1999 – 2 BvR 420/99 – Rn. (1 – 31)
92. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Oktober 1998 – 2 BvR 1206/98 – Rn. (1 – 65)

6.2 Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte sowie Kommentierungen

AG Bad Oeynhausen, Beschluss vom 30. Juni 2008 – 23 F 109/08

AG Düsseldorf, Beschluss vom 01. Dezember 2017 – 254 F 57/15

AG Koblenz, Beschluss vom 20. Mai 2005 – 20 F 414/04

AG Köln, Beschluss vom 27. November 2003 – 301 F 95/03

AG Kreuzberg, Beschluss vom 5. Juli 2021 – 168 F 3187/21

AG Potsdam, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 450 F 344/21

AG Potsdam, Beschluss vom 11. Oktober 2021 – 450 F 151/21

AG Potsdam, Beschluss vom 03. Mai 2013 – 43.1 F 100/12

AG Sigmaringen, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 F 474/08

LG Köln, Beschluss vom 05. September 1995 – 1 T 657/94

LG Braunschweig, Beschluss vom 30. Oktober 2007 – 2 UF 116/07

OLG Bamberg, Beschluss vom 06. Februar 2019 – 2 UF 168/18

OLG Bamberg, Beschluss vom 07. Januar 2019 – 2 UF 168/18

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30. August 2021 – 3 UF 87/21

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 11. November 2021, 15 WF 183/21

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13. November 2013 – 15 UF 107/13

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 02. Juni 2008 – 15 UF 95/07

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 31. März 2004 – 9 UF 53/04

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 21. Januar 2004 – 15 UF 233/00

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 04. Juli 2002 – 15 UF 25/02

OLG Braunschweig, Beschluss vom 21. Dezember 2007 – 2 UF 116/0

OLG Celle, Beschluss vom 18. Oktober 2013 – 10 UF 178/13

OLG Celle, Beschluss vom 09. Juli 2004 – 12 UF 261/03

OLG Celle, Beschluss vom 27. Januar 2004 – 10 UF 168/03

OLG Celle, Beschluss vom 08. September 2003 – 21 UF 121/03

OLG Dresden, Beschluss vom 28. Januar 2020 – 21 UF 979/19

OLG Dresden, Beschluss vom 20. Dezember 2013 – 22 UF 53/13

OLG Dresden, Beschluss vom 08. Dezember 2008 – 21 UF 0400/08

OLG Dresden, Beschluss vom 16. Februar 2000 – 10 WF 711/99

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. März 2018 – II-1 WF 276/17

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. Januar 2018 – II-1 WF 276/17

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. September 2003 – II-8 UF 14/03

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 12. Mai 2020 – 4 UF 45/20

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 UF 283/16

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. September 2014 – 4 UF 355/13

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22. August 2013 – 2 UF 23/12

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 09. Februar 2010 – 1 UF 327/09

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 09. Februar 2006 – 2 UF 386/05

OLG Hamm, Beschluss vom 04. März 2021 – 11 UF 211/18

OLG Hamm, Beschluss vom 15. Februar 2016 – 14 UF 135/14

OLG Hamm, Beschluss vom 03.02.2015 – 14 UF 135/14

OLG Hamm, Beschluss vom 03. Februar 2015 – II-14 UF 135/14

OLG Hamm, Beschluss vom 20. November 2008 – 1 UF 180/08

OLG Hamm, Beschluss vom 19. September 2007 – 5 UF 57/07

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 2008 – 18 UF 174/08

OLG Köln, Beschluss vom 02. Mai 2014 – 27 UF 40/14

OLG Köln, Beschluss vom 09. Februar 2004 – 21 UF 251/03

OLG Köln, Urteil vom 30. August 2001 – 14 UF 119/01

OLG Köln, Beschluss vom 14. Juni 1996 – 16 Wx 105/96

OLG München, Beschluss vom 06. Juli 2016 – 12 UF 532/16

OLG Nürnberg, Beschluss vom 08. Dezember 2015 – 11 UF 1257/15

OLG Rostock, Beschluss vom 02. Juli 2020 – 10 UF 68/20

OLG Rostock, Beschluss vom 28. Januar 2004 – 11 UF 57/01

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 09. November 2020 – 6 UF 153/20

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 16. April 2014 – 8 UF 81/13

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Februar 2004 – 13 UF 145/03

OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. Februar 2010 – 15 UF 114/09

OLG Stuttgart, Beschluss vom 20. April 2004 – 18 UF 30/03

OLG Stuttgart, Beschluss vom 08. Juli 2003 – 16 UF 170/03

OLG Stuttgart, Beschluss vom 02. Dezember 1999 – 18 UF 259/99

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2019 – 1 UF 404/19

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25. Mai 2016 – 5 UF 145/15

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 5 UF 145/15

OLG Zweibrücken, Entscheidung vom 26. November 2007 – 6 UF 30/06

FamRB 2014, 371–373

FamRB 2012, 240–241

FamRB 2008, 9–10

FamRB 2008, 365–367

FamRB 2007, 73–74

FamRB 2006, 42–43

FamRB 2004, 113–114

FamRZ 2021, 1201–1206

FamRZ 2014, 1270–1274

Gräfin Pilati/Volpp, jurisPR–FamR 1/2004 Anm. 1

juris Literturnachweis zu Stößer, FamRZ 2014, 1274

7_Literaturverzeichnis

Aktionsbündnis Genug Tränen (VafK – Väteraufbruch für Kinder, Bundesinitiative Grosseltern, Mama Papa auch): Beitrag von Stefan Rücker: Eltern-Kind-Entfremdung als Risikofaktor für emotionalen Kindesmissbrauch, <https://www.genug-traenen.de/was-experten-sagen> [6.1.2021]

Alberstötter, Ulrich: Gewaltige Beziehungen. Verfügungsgewalt in eskalierten Elternbeziehungen. In: Weber, Matthias/Alberstötter, Ulrich/Schilling, Herbert (Hg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG, BeltzJuventa, 2013.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: „Alleinerziehende mit Kind(ern) unter 18 Jahren im Land Brandenburg 2010 bis 2016 nach Geschlecht“, absolute Zahlen (Ergebnisse des Mikrozensus).

Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Die Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit: Wechselmodell nur einvernehmlich – Handlungsbedarf beim Unterhalt, Ausgabe 1/2020.

ARD: „Weil Du mir gehörst“, Film 2019.

Balloff, Rainer: Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten, 3. Aufl., Nomos, 2018.

Balloff, R. (2011): Stalking, Häusliche Gewalt und die Folgen für die Kinder. frühe kindheit, 14, Heft 2, 35–39

Barnett, Adrienne: Domestic abuse und private law children cases, Ministry of Justice, UK, 2020.

Beck et al.: Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen, E-Paper der Heinrich Böll-Stiftung/Gunda-Werner-Institut, 2021, <https://www.boell.de/sites/default/files/2021-10/E-Paper%20%C2%ABAntifeminismus%C2%BB%20Endf.pdf> [12.11.2021].

Benedikt/Gresser: Wie unabhängig sind Gutachter?, in: Der Sachverständige, B63993, 2014.

Berger, Maurice: ALLEGATIONS DE MALTRAITANCE ET D'AGGRESSION SEXUELLE LE SAP, UN CONCEPT DANGEREUX, 2021.

Berger, Maurice: Contact refusal with a parent by children in high conflict divorce situations – Partl. A review of clinical and judicial research, 2020.

Berger, Maurice et al.: Les dangers de la résidence alternée por l'enfant de moins de 6 ans, Dans Devenir 2004/3 (Vol. 16).

Brewaeyns, Mathilde: Single-mothers-by-choice: parent-child relationships, social support networks and the well-being of their children, Abstract O-262, Universität Bielefeld/Freie Universität Amsterdam, Centre of Expertise on Gender Dysphoria, 2017.

Bublath/Kannegießer/Salzgeber: Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren, in: NZFam 2021, 8. Jahrgang, Beck, 2021.

Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung, Berichtsjahr 2019.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), INTERVAL GmbH in Kooperation mit Heiderhoff, Bettina: Die Evaluierung der FGG-Reform, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Pilotprojekt zur Vermittlung psychologischer Kompetenz. Blended-Learning-Fortbildung für eine entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung, o. D.: https://www.justizfortbildungen.de/start/das-projekt#blended_learning [21.10.2021].

Bundesministerium der Justiz: Pakt für den Rechtstaat, 1.2.2019: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html [21.10.2021].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Alleinerziehende in Deutschland: Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern, Ausgabe 28, 2012.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, 2008.

Bundeszentrale für politische Bildung, Datenreport 2021.

Bundeszentrale für politische Bildung: Alleinerziehende nach Geschlecht und Kinderzahl 2019, in: bpb.de, 23.3.2021, <https://m.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61581/alleinerziehende> [29.8.2021].

Charlotte von Lente: Die heilige Familie, in: Die Zeit, 6.5.2019, <https://www.zeit.de/kultur/2019-05/italien-familienrecht-scheidung-feminismus-lega-nord-gesetzesentwurf-10nach8> [8.12.2021].

Conzen, P. (2010): Erik H. Erikson. Grundpositionen seines Werkes. Kohlhammer, Stuttgart u. a. 2010

Decker/Brämer (Hg.): Autoritäre Dynamiken. Leipziger Autoritarismus-Studie, Psychosozial Verlag 2020, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-04/Decker-Braehler-2020-Autoritaere-Dynamiken-Leipziger-Autoritarismus-Studie_korr.pdf?dimension1=ds_leipziger_studie [9.12.2021].

Dettenborn, Harry und Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., Ernst Reinhardt Verlage: 2016.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit/Tim Kunstrech: Für eine Heimkampagne 3.0! vom 11.12.2018, https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/Ausw_Artikel_lang_fin.pdf [22.1.2022].

Deutscher Anwaltsverein durch den Ausschuss Familienrecht, Initiativstellungnahme, Nr. 56/2021, November 2021.

Deutscher Familiengerichtstag e.V.: Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, o. d.: https://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Anforderungsprofil_Familienrichter.pdf [23.12.2021].

Deutsches Jugendinstitut: Wenn unterhaltpflichtige Elternteile nicht zahlen. Veröffentlichung zu einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU), 9.6.2021.

Deutschlandfunk Kultur: Wenn der Papa zum Buhmann wird, 16.1.2022, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/eltern-kind-entfremdung-100.html> [20.1.2022].

Deutschlandfunk, Das Feature: Wie Familiengerichte den Schutz von Frauen aushebeln: "Ihre Angst spielt hier keine Rolle", 15.3.2022, <https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html> [15.3.2022]

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs): Positionspapier vom 1.10.2018 „Familien sind vielfältig – das Kindeswohl erfordert individuelle Lösungen“.

Dlugosch, Sandra: Mittendrin oder nur dabei?: Das Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folge für die Identitätsentwicklung, Springer, 2010.

Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/16000 vom 19.12.2018.

Erziehungs- und Familienberatung Berlin, <https://www.efb-berlin.de/trialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [28.12.2021].

Erziehungs- und Familienberatung Berlin: Zusammenfassung des Vortrages und der Arbeitsgruppe beim 14. Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Brandenburg, o.D., <https://www.efb-berlin.de/trialog/hochstrittige-eltern-verstehen-konflikte-regulieren/> [Stand 20.12.2021].

FamRZ: Podcast mit Anja Steinbach zum Wechselmodell, 5.8.2021: <https://www.famrz.de/podcast/famrz-podcast-folge-1-wechselmodell.html> [12.12.2020].

Fegert, Jörg: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome [PAS] im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 5/2019, S. 190 – 191.

Fegert, Jörg: Trauma und häusliche Gewalt: Herausforderungen für die interdisziplinäre Versorgung, Fachveranstaltung „Kinder in Frauenhäusern – Wege zur Verbesserung der Versorgungssituation und der interdisziplinären Unterstützung“ Berlin, 10. März 2015, https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2015_03_10_Frauenh.pdf [Stand: 5.2.2022]

Fontes, Lisa Aronson, University of Massachusetts Amherst: It's Post-Separation Legal Abuse, Not High Conflict Divorce, vom 18.1.2022, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/invisible-chains/202201/its-post-separation-legal-abuse-not-high-conflict-divorce> [Stand 5.2.2022]

Fortin/Hunt/Scanlan: Taking a Longer View of Contact. The Perspectives of Young Adults who Experienced Parental Separation in Their Youth, Nuffield Foundation Final Report, Brighton, Sussex Law School, 2012.

Grüttefien, Sven: Gemeinsame Kinder mit einem Narzissten, BoD, 2018.

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gemeinsam getrennt erziehen, März 2021.

Hamburg: Antwort des Senats, Drucksache 21/19842 vom 31.1.2020 auf die Kleine Anfrage „Weiterbildung und Einarbeitung in Hamburger Jugendämtern“.

Hammer, Wolfgang: Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern – 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019. In: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2020, S. 13–20.

Hammer, Wolfgang: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen / Teil II – Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019. In: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2021, S. 3–10.

Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ): Was macht es mit Trennungskindern, wenn sie unter Zwang zum anderen Elternteil müssen? vom 9.2.2022

Helbig/Steinmetz: Keine Meritokratie im Förderschulsystem? Zum Zusammenhang von demografischer Entwicklung, lokalen Förderschulstrukturen und der Wahrscheinlichkeit, eine Förderschule zu besuchen, in: Zeitschrift für Soziologie, vol. 50, no. 3–4, 2021, <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2021-0017> [4.9.2021].

Hirigoyen, Marie-France: Die Masken der Niedertracht, 17. Aufl., dtv, 2016.

Vgl. Hubert, Sandra et al: Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 1/2020, S. 33–34

Hüther, G. und Krens, I.: Das Geheimnis der ersten neun Monate – Unsere frühesten Prägungen. Beltz, Weinheim, 4. Auflage 2011

ISUV/VDU (Hg.): Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Plädoyer für eine offene Diskussion, Redaktion: Josef Linsler/Rosemarie Ritterer, Nürnberg, ISUV/VDU e.V., 1992.

ISUV: Stellungnahme „Sieg des Rechtsstaates“ vom 2.2.2006, <https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/sieg-des-rechtsstaates/> [20.11.2021]

Jan-Robert Schmidt: Will das Kind sein Wohl?, Mohr Siebeck, 2020.

Katz/Nikupeteri/Leitinen: When Coercive Control Continues to Harm Children: Post-Separation Fathering, Stalking and Domestic Violence, Universität Liverpool Hope/Universität Lapland, Finnland, 2020.

Kofra e.V.: Das Wechselmodell. Eine kritische Sicht auf die 50/50-Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern. Eine Dokumentation der Fachtagung vom 22.6.2018.

Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1, 2019.

Körner/Hörmann (Hg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung?, BeltzJuventa, 2019.

Kostka, Kerima: Das Wechselmodell als Leitmodell? Frühe Kindheit 02/2016, 26–37.

Löhnig, Marin: „Wo bleibt das Wohl der Pendelkinder?“, NJW Editorial, 9/2016.

Lux, Ulrike et al: Bindungsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern im Kontext von Trennung und Scheidung: Welche Rolle spielen Umfang und Qualität des Eltern-Kind-Kontakts?, in: Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., Praxis der Rechtspsychologie, 31. Jahrgang, 2021/2, S.27–51.

Maywald, Jörg: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung, Beck, 2013.

Meier, J.: Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations. What do the data show?, in: Journal Journal of Social Welfare and Family Law 42(3), Routledge, 2020.

Mendes et.al.: Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others, in: Nature Human Behaviour, volume 2, 2018.

Menkens, Sabine: „Einige Mütter wollen den Vater eliminieren“, Interview mit Hildegund Sünderhauf-Kravets, 11.6.2019, in: Die Welt, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus194503817/Trennungskinder-Familienrechtsraet-zu-Wechselmodell.html>. [23.11.2021].

Menkens, Sabine: „Deutschlands vaterlose Kinder“, in: Die Welt, 22.10.2019, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus201914302/Familien-Wenn-in-der-Geburtsurkunde-der-Vater-fehlt.html> [9.12.2021].

Menkens, Sabine: Wenn eine Nacht aus einem Vater einen kinderlosen Single macht, in: Die Welt am Weihnachtstag, 25.12.2019, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus204461460/Trennungsfamilien-Wenn-eine-Nacht-aus-einem-Vater-einen-kinderlosen-Single-macht.html> [23.11.2021].

Metz/Jungbauer: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis sozialer Berufe, Springer, 2017.

Mikrozensus Brandenburg 2013 und 2019, Kap. 3.5 Männer im Land Brandenburg 2013 [2019] nach Lebensformen und Familienstand.

Ministry of Justice, UK: Domestic abuse und private law children cases, 2020, S. 165, <https://www.gov.uk/government/consultations/assessing-risk-of-harm-to-children-and-parents-in-private-law-children-cases> [5.11.2021]

Münchener Kommentar zum BGB 8. Auflage 2020.

N.N: Inobhutnahme von Kindern: Von der Leyen mahnt Jugendämter zu Vorsicht, in: Die Welt vom 25.06.2009: <https://www.welt.de/vermisches/article3995696/Von-der-Leyen-mahnt-Jugendaemter-zu-Vorsicht.html> [12.1.2022].

Nentwig, Teresa: Bericht zum Forschungsprojekt: Helmut Kentler und die Universität Hannover, Leibniz Universität Hannover, 2019.

Neue Richtervereinigung, Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V., Fachgruppe Familienrecht: Erklärung zum Wechselmodell und Überlegungen für eine Unterhaltsreform, 20.3.2019.

Nothhaft, Susanne: Implementierung der Istanbul-Konvention für einen besseren Schutz vor Gewalt. Handlungsbedarfe. Münchner Aktionsplan zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Charta Gleichstellung, Vortrag Workshop, 2020.

Patric Jean: La loi des pères, Editions du Rocher, 2020.

Poortman, van Gaalen: Shared residence after separation: a review and new findings from the Netherlands*, Family Court Review, Vol. 55 No. 4, October 2017.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), Positionspapier, 2018.

Rabindrakumar, Sumi: Children's wellbeing not negatively affected by living in single parent households, study shows, 27.12.2018, <https://www.sheffield.ac.uk/news/nr/single-parent-families-crook-fellowship-gingerbread-1.823016> [19.7.2020].

Rabindrakumar, Sumi: Family Portrait: Single parent families and transitions over time, University of Sheffield, Gingerbread, 2018, https://www.sheffield.ac.uk/news/polopoly_fs/1.812161!/file/Sheffield_Solutions_Modern_Families.pdf [19.7.2020].

Rosenbach/Stadler: Der Fall Winterhoff: Und alle schauten zu, in: Sueddeutsche Zeitung vom 18.11.2021, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/winterhoff-kinderpsychiater-medizinskandal-1.5467767?reduced=true> 18.11.2021. [20.1.2022].

Rücker, Stefan, Interview vom 21.1.2021, <https://www.youtube.com/watch?v=luyZ5-4UgKA> [6.11.2021]

Sadigh, Parvin: Kinder haben kein Problem mit alleinerziehenden Eltern“, in: Die Zeit, 30.6.2011, <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2011-06/eltern-alleinerziehende-studie/komplettansicht> [19.7.2020].

Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Kindeswohl, Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher und jugendhilferechtlicher Intervention, Vortrag, Halle 25. November 2021, Folie 69.

Salgo/Lack (Hg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. 4. Auflage, Reguvis, Köln, 2020

Salzgeber, Joseph: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014.

Schade, Maike: Wie viele Deutsche haben einen Doktortitel? Zahlen und Fakten zur Promotionsquote, in: academics.de, 1.6.2021, <https://www.academics.de/ratgeber/promotion-statistik>, wobei der Männeranteil mit 65 % deutlich höher ist [Stand 8.1.2022].

Schmidt, Jan-Robert: Was will das Kind?, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln, 11/2021.

Schneider, Stephanie: Bedingungen für die kindeswohldienliche Praktizierung des Wechselmodells. Eine interdisziplinäre Betrachtung de lege late und de lege ferenda, Wolfgang Metzner Verlag, 2021.

Siepelmeyer, Olga: Täter mit Umgangsrecht – Was, wenn der Kindesvater stalkt? Im Rahmen der Interdisziplinären Fachtagung „Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt! – 10 Jahre Kinder- und Jugendberatung in MV“, 6.9.2015, Güstrow.

Stadler, Lena: Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2009.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2: Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken, hier: Elterliche Sorge, Jahr 2010 sowie Jahr 2019.

Statistisches Bundesamt: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder, Zeitreihe.

Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, Reihe 2.2: Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen nach Oberlandesgerichtsbezirken.

Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 308 vom 16. August 2019 – Weniger Inobhutnahmen wegen unbegleiteter Einreise, mehr wegen Kindesmisshandlung. In: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_308_225.html [21.12.2021].

Statistisches Landesamt Sachsen, Mikrozensus 2009 und 2019, Kap. 20. bzw. 23. Bevölkerung nach Lebensformtyp.

Staub, L.: Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung: Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung, Hogrefe, 2018.

Steinbach, Anja et.al.: „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD), Universität Duisburg-Essen, Philipps-Universität Marburg, 2021.

Stellungnahme des Bundesverbands Neue Richter e. V., Bundesvorstand: Familiengerichtliches Verfahren in Kindschaftssachen vom 1.1.2016.

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages: Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, BT-Drucksache 19/8568, vom 20.3.2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/085/1908568.pdf> [23.12.2021].

Stürmer/Salewski: Hagener Studie zu den Qualitätsmerkmalen familienrechtspsychologischer Gutachten, Fern-Universität Hagen, 2014.

Stürmer/Salewski: Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. Erwiderung auf Fichtner, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 4/2015.

Sünderhauf, Hildegund: Wechselmodell. Psychologie, Recht, Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung, Springer VS, 2013.

SWR2 Forum: Liebhaben reicht nicht – warum scheitern Pflegefamilien?, 24.10.2012, <https://www.moses-online.de/interview-liebhaben-reicht-nicht-%E2%80%93-warum-scheitern-pflegefamilien> [21.11.2021].

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, eine Studie von Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott, Goethe Universität Frankfurt am Main, 2021.

United Nations Human Rights: Spanish courts must protect children from domestic violence and sexual abuse, say UN experts, <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents> [11.12.2021].

Universität Worcester/Universität Nottingham: Zwangskontrolle von Frauen als Mütter durch strategische Mutter-Kind-Trennung, 2020, WRaP, <https://eprints.worc.ac.uk/id/eprint/849> [7.12.2021].

VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Die Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit, Ausgabe 1/2020.

Väteraufbruch für Kinder e.V.: Fortbildung Fachkräfte 2021 Web-Seminare Mai und Juni: Themen und Termine, https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=3410&tx_ttnews%5Btt_news%5D=19926&cHash=0a3f8fb941ab05a2e4b-3ceb163381dc [4.12.2021].

VafK – Väteraufbruchs für Kinder, Aufklärungsaktion „Genug Tränen. Kinder brauchen beide Eltern“ vom 12.11.2021 <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=startseite> [27.11.2021]

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): Fachinformation PAS, 2021.

Voß, Hans-Georg W.: Häusliche Gewalt, Stalking und Familiengerichtsverfahren, in: FPR/Familie – Partnerschaft – Recht, 17.Jg., 5/2011.

Walper, S./Kreyenfeld, M./Beblo, M./Hahlweg, K./Nebe, K./Schuler-Harms, M./Fegert, J. M. und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen: Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ, 2021.

Walper, Sabine: Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland, in: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hg.): Brühler Schriften zum Familienrecht. 21. Familiengerichtstag, 2016.

Walper/Fichtner/Normann: Hochkonflikthafte Trennungsfamilien, BeltzJuventa, 2013.

Winter, Sibylle: Erkennen von seelischer Gewalt, in: Dokumentation zur Fachtagung Kinderschutz – Handeln im Rahmen interdisziplinärer Kooperation, 12./13.11 2010, Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Zur Entwicklung der Risiken von Scheidung und Trennung in verschiedenen Familien- und Lebensformen, WD 9 – 053/18, 2018.

Wortmann, Pascal: Mein Wunsch ist dein Wille – Kinder in familienrechtlichen Verfahren, BoD: 2021.

ZDF, Sendung Frontal21: „Umstrittene Familiengutachten“ vom 7.12.2021.

ZDF: WISO „Gutachterfalle – Die Macht der Experten“ vom 2.8.2021.

Ziegenhain, U., Kindler, H., Meysen, T.: Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, in „Kinderschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hg.), 2021, S. 71-102

Ziegler, Holger im Auftrag der Bepanthen Kinderförderung: Alleinerziehung in Deutschland, 2011.

Teil 2

Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen

1_Vorbemerkungen zur Methodik

Die von mir am 4.11.2019 veröffentlichten Ergebnisse einer qualitativen Fallstudie zu 42 problematischen Inobhutnahmen¹⁷⁸ haben eine breite Resonanz in der Fachöffentlichkeit ausgelöst sowie zahlreiche mediale Berichterstattungen zur Folge gehabt.

Im Zeitraum vom 8.11.2019 bis zum 31.5.2020 erreichten mich dazu 612 Rückmeldungen. Deren Auswertung wurde im Januar 2021 veröffentlicht.¹⁷⁹ Seitdem erhalte ich wöchentlich weiterhin durchschnittlich 15–20 Rückmeldungen, die nunmehr in die nachfolgende Auswertung einbezogen wurden. Die Auswertung der seitdem von mir überprüften und ausgewerteten Fälle liegt mit Stand 31.12.2021 bei 1023.

Aufgrund der hohen Fallzahl und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung kann die Auswertung der Rückmeldungen nicht den Tiefegrad erreichen, den ich bei der qualitativen Fallstudie mit nur 42 ausgewerteten Fällen über einen mehrjährigen Zeitraum erreichen konnte. Die Auswertung hat insoweit den Charakter einer nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeföhrten journalistischen Recherche und darauf aufbauenden Schlussfolgerungen und Fragestellungen.

Die Anzahl der direkten Rückmeldungen und die darüber hinausgehenden Erfahrungen der rückmeldenden Multiplikatoren mit insgesamt über Tausend überprüften Einzelfällen in 135 Jugendämtern lassen gegenüber meiner Fallstudie allerdings den begründeten Schluss zu, dass problematische Inobhutnahmen in Deutschland einen erheblichen Verbreitungsgrad einnehmen.

¹⁷⁸ Hammer, Wolfgang: Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern – 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019, in: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2020, S. 13–20.

¹⁷⁹ Hammer, Wolfgang: Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen / Teil II – Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019, in: Blickpunkt Jugendhilfe 1/2021, S. 3–10.

2_Art und Herkunft der Rückmeldungen

2.1 Rückmeldungen von Betroffenen

732 betroffene Eltern haben telefonisch und per E-Mail oder über soziale Netzwerke zu mir Kontakt aufgenommen. Darunter war die [Gruppe der alleinerziehenden Mütter mit 92 % aller Betroffenen weit überproportional vertreten](#). Nach jeder Kontaktaufnahme folgten mehrere Telefonate und die Übersendung von Aktenauszügen, Gutachten und Gerichtsurteilen per E-Mail oder per Post.

Von den Rückmeldungen der 732 Betroffenen kamen 691 Fallbeschreibungen verteilt auf insgesamt 135 Jugendämter aus allen 16 Bundesländern. Weitere 19 Beschwerden kamen aus Österreich und 22 Beschwerden aus der Schweiz. Neben den alleinerziehenden Müttern gab es nur wenige 82 Beschwerden (ca. 8 % der 1.023 ausgewerteten Fälle) von Ehepaaren mit leiblichen Kindern, Ehepaaren mit Pflege- und/oder Adoptivkindern, Großeltern und in fünf Fällen auch Beschwerden von alleinerziehenden Vätern. Die Auswertung der Rückmeldungen konzentriert sich daher auf die Zielgruppe der 692 alleinerziehenden Frauen.

2.2 Rückmeldungen von Fachleuten

Weitere 291 Rückmeldungen kamen von Fachleuten, die ebenfalls vertiefende Telefonate und den Austausch von E-Mails und Dokumenten zur Folge hatten. Hervorzuheben ist dabei der Austausch mit bundesweit agierenden Selbsthilfeorganisationen, Ombudsstellen sowie mit Anwältinnen und Anwälten und Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, deren Rückmeldungen auf der Basis jahrelanger Erfahrungen mit problematischen Inobhutnahmen erfolgten. Allein die Ombudsstelle in Görlitz hatte schon 2019 ca. 1.400 solcher problematischen Inobhutnahmen erfasst.

Alle Rückmeldungen der 291 Fachleute bestätigten die in meiner Fallstudie sichtbar gewordenen Grundmuster kindeswohlgefährdender Inobhutnahmen und ergänzten das Bild um eigene Fallerfahrungen der verschiedenen Professionen mit aus ihrer Sicht unberechtigten Trennungen von Eltern (insbesondere von Müttern) und Kindern und deren Folgen. Darüber hinaus gab es bisher 82 Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten, die durchgängig eigenständige Recherchen zu ihnen bekannten Fällen vorgenommen haben und zu gleichen Erkenntnissen kamen.

Von Dezember 2019 bis Juni 2020 gab es einen fachlichen Austausch mit dem Mainzer Institut für Kinder und Jugendhilfe, das im Auftrag des Familienausschusses des Deutschen Bundestags die auf Bundesebene eingegangenen Beschwerden zu problematischen Inobhutnahmen ausgewertet hat.

3_Anlässe der Inobhutnahmen

3.1 Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen durch die Betroffenen

In allen Fällen äußerten die Betroffenen, dass ihr Kind/ihre Kinder zu Unrecht in Obhut genommen wurden oder, dass eine Inobhutnahme geplant sei. Nach Darstellung der Betroffenen gab es in keinem Fall den Vorwurf oder die Begründung einer Kindeswohlgefährdung durch Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung, sondern stets den Vorwurf einer unterschiedlich beschriebenen erzieherischen Überforderung der Mütter. Da mir in allen ausgewerteten Beschwerdefällen Auszüge aus der Korrespondenz mit den Jugendämtern insbesondere Hilfeplanprotokolle, Gutachten und Gerichtsurteile vorlagen, hatte ich die Möglichkeit einer Überprüfung der Beschwerden nach Aktenlage.

Ich habe in keinem der überprüften Fälle Hinweise finden können, dass die jeweiligen Jugendämter und Familiengerichte eine Trennung von Eltern und Kindern mit dem Vorwurf der Gewalt, des Missbrauchs oder mit einer belegbaren Vernachlässigung erhoben haben. Es ging immer um unterschiedlich beschriebene Überforderungen der Erziehungsfähigkeit. Dabei dominierte wie schon in meiner Fallstudie [in 90 % aller Fälle](#) erneut das Merkmal der Zuschreibung einer [zu engen Mutter-Kind-Bindung als wesentlicher Vorwurf](#). Diese Zuschreibungen wurden durchgängig nicht belegt. D.h. es wurden den Müttern weder Versäumnisse in der gesundheitlichen Versorgung ihrer Kinder noch der mangelnden schulischen Unterstützung oder auffälliges Verhalten ihrer Kinder vorgeworfen.

Da die betroffenen Kinder zu etwa 90 % im schulpflichtigen Alter oder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung untergebracht waren, wären zumindest in den Akten festgehaltene Auffälligkeiten aus den Kitas und den Schulen als Begründung zu erwarten gewesen. Dies war allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen Gegenstand der Argumentation, um eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit zu belegen. Insbesondere gab es keine Berücksichtigung der positiven Einschätzungen aus den Kitas und Schulen, soweit diese vorlagen.

Die Inobhutnahmen, Eingriffe in das Sorgerecht und angeordnete Umgangsregelungen wurden durchgängig mit mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mütter mit dem Jugendamt und einer bewussten Sabotage der Kontakte zu den Vätern begründet. Dem voraus gegangen waren zu einem Drittel entweder Kontaktaufnahmen der Mütter, die sich hilfesuchend an das Jugendamt gewandt hatten. In zwei Dritteln der Fälle gab es Anschuldigungen der Kindesväter und deren Verwandtschaft oder Freundeskreise gegenüber dem Jugendamt, die zumeist auf dem Vorwurf basierten, dass die Mütter ihre Kinder gegen die Väter aufhetzen und die Wünsche der Väter nach mehr Kontakten blockieren würden.

Die Argumente der Mütter – häufig gestützt durch Stellungnahmen von Sachverständigen und erzieherischen Kontaktpersonen der Kinder – und die Willensäußerungen der Kinder wurden durchgängig als mangelnde Kooperationsbereitschaft oder als Beleg für eine zu enge Mutter-Kind-Bindung ausgelegt. Sie fanden demzufolge auch keine Berücksichtigung. Viele Mütter berichteten übereinstimmend, dass ihnen das jeweils zuständige Jugendamt abgeraten habe, die Zusammenarbeit mit solchen Erziehungsberatungsstellen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern fortzusetzen, wenn sie ihre Kinder nicht auf Dauer verlieren wollen. Häufig haben diese Mütter dem Druck nachgegeben.

3.2 Keine Rückmeldungen zu Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch

Auffallend ist, dass bei der Fülle der über Tausend untersuchten Fälle und Rückmeldungen (42 in der Fallstudie, 612 Rückmeldungen bis zum 31.5.2020, weitere 369 bis zum 31.12.2021) sich keine einzige Beschwerde auf Fälle bezog, in denen den Müttern der Vorwurf der Gewalt oder Vernachlässigung seitens der Jugendämter gemacht wurde. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass die betroffenen Eltern die so begründeten Inobhutnahmen und Einschränkungen ihres Sorgerechts durch Jugendämter und Familiengerichte als zumindest im Kern berechtigt oder unvermeidlich angesehen haben und somit auch keinen Sinn sahen sich zu beschweren. Gleiches gilt für die Rückmeldungen von Fachleuten, die keine Kritik an Inobhutnahmen wegen Vernachlässigung oder Gewalt problematisierten.

Die problematischen Inobhutnahmen in Deutschland sind nach diesen Ergebnissen die Eingriffe in Familien, insbesondere jene mit alleinerziehenden Müttern, die ausschließlich oder vorrangig mit mangelnder Erziehungsfähigkeit begründet werden. Diese Schlussfolgerung wird auch gestützt durch die Auswertung der Anlässe der in Deutschland erfolgten Inobhutnahmen durch das Statistische Bundesamt.¹⁸⁰

3.3 Anlässe der Inobhutnahmen 2018

Die Auswertung der Anlässe der in 2018 vom Statistischen Bundesamt erfassten 52.590 Inobhutnahmen erfolgte auf der Basis von 74.330 Anlässen.¹⁸¹ Die Jugendämter haben die Möglichkeit bis zu zwei Anlässe pro Fall einzugeben. Das Ergebnis zeigt ein Überwiegen von Anlässen, die keine unmittelbare und nicht anders abzuwendende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes darstellen, wie es der § 42 des SGB VIII als Voraussetzung einer Inobhutnahme vorgibt. Angegeben wurden in der Auswertung:

25.189 Anlässe, die nach § 42 SGB VIII ein sofortiges Handeln des Jugendamtes erforderlich machen, davon:

840

wegen sexueller Gewalt

6.157

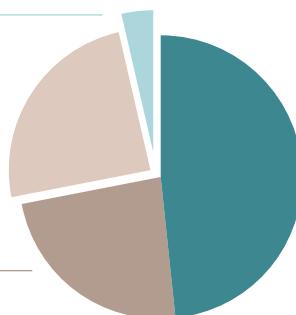
wegen Gewalt

5.991

wegen Vernachlässigung

12.201

unbegleitet aus dem Ausland
einreisende Minderjährige



sowie **36.740 Anlässe**, die keine unmittelbare nicht anders abwehrbare Gefahr darstellen, darunter:

13.555

sonstige Gründe

17.743

wegen erzieherischer Überforderung

5.442

wegen Beziehungsproblemen



¹⁸⁰ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 308 vom 16. August 2019 – Weniger Inobhutnahmen wegen unbegleiteter Einreise, mehr wegen Kindesmisshandlung. In: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_308_225.html, Stand: 21.12.2021.

¹⁸¹ Ebd.

Als weitere Anlässe werden noch Trennung/Scheidung der Eltern, Wohnungsprobleme, Schul-/Ausbildungsprobleme, Integrationsprobleme sowie Delinquenz und Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen angegeben, deren Angabe in der Summe 12.401 beträgt.

Die verfassungsrechtlich hohe Eingriffsschwelle (Staatliches Wächteramt) in das elterliche Erziehungshandeln (Art. 6 GG), die sich auch in der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes widerspiegelt, sieht für erzieherische Probleme und Partnerschaftskonflikte sowie sonstige Beeinträchtigungen in der Erziehung eine Vielzahl von Hilfen auf freiwilliger Basis vor. Sie reichen von Angeboten der Jugend- und Familienförderung und Erziehungsberatung bis hin zu ambulanten Erziehungshilfen. Den Akten und Gesprächen war nicht zu entnehmen, dass den betroffenen Eltern diese Hilfen angeboten wurden. Die Neufassung des § 1666 BGB vom 12.07.2008 räumte dem Jugendamt noch mehr Freiheiten ein, die Kinder noch schneller und unbürokratischer aus den Familien herauszunehmen und in Heime einzuweisen. Es besteht nicht einmal mehr die Notwendigkeit, dass vorher ambulante Hilfen angeboten wurden, was nach §1666 a BGB zwingend erforderlich ist.

Es ist auch in keinem Fall eine Schadensabwägung der Folgen der Inobhutnahme gegenüber einem Verbleib in der Herkunftsfamilie für die Kinder erfolgt.

3.4 Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen von Fachleuten

Die Rückmeldungen von 291 Fachleuten kamen aus den Bereichen Gesundheitswesen, freie und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Verfahrensbeistandschaft, Familiengerichtsbarkeit, Psychologie/Psychiatrie, Erziehungsberatung, Familienanwältinnen und -anwälten sowie aus Schulen oder schulnahen Beratungsinstitutionen.

Jede Rückmeldung fußte auf den jeweiligen Erfahrungen aus der Kenntnis meist mehrerer konkreter Fälle, in denen die Fachleute die Entscheidungen der Jugendämter und Gerichte für kindeswohlgefährdend hielten. Insbesondere Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Fachkräfte aus der Erziehungsberatung berichteten über die aus ihrer Kenntnis gravierenden Entwicklungsschädigungen, die diese Trennungen bei den Kindern zur Folge hatten. In den zahlreichen Fällen, wo entsprechende fachliche Stellungnahmen vorlagen, die keine wesentliche Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Mütter zum Ergebnis hatten, erfolgten die Trennungen gegen deren Votum.

132 Rückmeldungen aus dem schulischen Bereich bezogen sich auf die aus schulischer Sicht positive oder zumindest nicht besonders auffällige Entwicklung der Kinder, die dann überraschend oft ohne jede Rückkopplung aus ihren Schulen verbracht wurden. In 37 Fällen ist die Inobhutnahme ohne Ankündigung während der Schulzeit zum Teil unter Polizeieinsatz erfolgt, ohne dass die Schule/die jeweiligen Lehrkräfte Kenntnis über die Gründe hatten noch erfuhren, wohin die Kinder gebracht wurden.

3.5 Medienresonanz

Die Veröffentlichung der Fallstudie stieß auf eine breite Medienresonanz. Von November 2019 bis November 2021 griffen u. a. die Welt am Sonntag (2x), Taz, Rheinische Post (2x), Süddeutsche Zeitung, Focus-Online (2x), die Stuttgarter Zeitung, der Stern, der Spiegel und die Frankfurter Rundschau das Thema auf. Rundfunk und Fernsehen (ARD, ZDF, WDR, NDR, RBB) brachten Berichte mit Bezug zu den Ergebnissen der Studie. Zurzeit gibt es eine Zusammenarbeit mit Panorama.

In allen Fällen recherchierten die Journalistinnen und Journalisten über einen längeren Zeitraum und bezogen sowohl Stellungnahmen von Betroffenen, Selbsthilfeorganisationen und Ombudsstellen als auch von Expertinnen und Experten mit ein. Dadurch verstärkte sich durchgängig die Einschätzung, dass es in Deutschland erhebliche Probleme mit ungerechtfertigten Inobhutnahmen gibt und, dass fast ausschließlich alleinerziehende Mütter davon betroffen sind. Nicht zuletzt entspricht das steigende mediale Interesse auch den statistischen Erhebungen, die eine massive Steigerung von Inobhutnahmen in den vergangenen Jahren nachzeichnen:

ABB. 1: Die Entwicklung der Anzahl der Inobhutnahmen

Jahr	Anzahl absolut	Anzahl pro 10.000 unter 18-Jährige
2003	26.223	17,4
2004	24.997	16,9
2005	25.062	17,2
2006	25.386	17,8
2007	27.304	19,5
2008	31.154	22,8
2009	31.761	23,6
2010	33.521	25,1
2011	34.974	26,6
2012	35.460	27,1
2013	35.539	27,2
2014	36.417	27,8
2015	35.336	26,5
2016	39.295	29,2
2017	38.891	28,7
2018	40.379	29,7
2019	40.863	

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; verschiedene Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP zur Qualität des Gutachterwesens in familienrechtlichen Gerichtsverfahren, Drucksache 19/20876 sowie destatis: Anzahl der Inobhutnahmen/ Herausnahmen¹ von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter in Deutschland von 1995 bis 2019

Bereits 2009 mahnte die damalige Familienministerin Ursula Von der Leyen angesichts steigender Zahlen. Sie bezeichnete den Anstieg der Inobhutnahmen seit 2005 auf 2009 um 25 % als „alarmierend“ und übte scharfe Kritik an den Jugendämtern.¹⁸² Tatsächlich belegen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes, dass es innerhalb der weiteren zehn Jahre (2009 bis 2019) zu einer noch dramatischeren Steigerung kam – von 31.761 auf 40.863, was einem Anstieg von 29 % entspricht. Die Steigerung seit 2003 (26.223 Inobhutnahmen) beträgt 56 % bis 2019.

¹⁸² Inobhutnahme von Kindern: Von der Leyen mahnt Jugendämter zu Vorsicht:

<https://www.welt.de/vermischtes/article3995696/Von-der-Leyen-mahnt-Jugendaemter-zu-Vorsicht.html> 25.06.2009.

4_Wesentliche Ergebnisse: Wiederkehrende Themen und Gemeinsamkeiten der Fälle

Die in der Fallstudie festgestellten Probleme¹⁸³ wurden ausnahmslos bestätigt und durch die Vervielfachung ihrer empirischen Basis als relevanter Handlungsbedarf sichtbar. Die Verbreiterung der empirischen Basis ist nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Rückmeldungen bedeutsam, sondern auch weil die unabhängigen journalistischen Recherchen diese Ergebnisse bestätigt sowie die Erfahrungen von 291 Expertinnen und Experten mit weiteren Einzelfällen zum gleichen Ergebnis geführt haben. Das Spektrum spezifischer Fallkonstellationen weist in ihrer Gesamtheit einige Grundmuster auf, die nachfolgend dargestellt werden.

4.1 PAS (Parental Alienation Syndrome)

Die vom US-Amerikaner Richard A. Gardner 1985 aufgestellte Theorie des Parental Alienation Syndrome unterstellt eine Programmierung der Kinder durch den betreuenden Elternteil mit dem Ziel, den Kontakt zum anderen Elternteil zu verhindern. Dies führt nach Gardner zu psychopathologischen Verhalten bis hin zu Hysterie und Paranoia. Ausgegangen wird davon, dass eine symbiotische Beziehung zwischen Betreuungsperson und Kind besteht, die dem Kind jede Freiheit der Entfaltung und Willensäußerung nimmt. Die Willensäußerungen der Betreuungspersonen und des Kindes haben dann keine Bedeutung mehr, da sie beide pathologisch geprägt sind. Alle Personen, die das „System Bezugsperson – Kind“ stützen, sind nach dieser Theorie befangen und daher nicht zu berücksichtigen. Eine Trennung von Betreuungsperson und Kind ist dann die einzige Form der Problemlösung und alternativlos.

Diese Theorie ist weltweit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt wurde. Allein das Merkmal, dass der Vorwurf symbiotischer Beziehungen nie widerlegbar ist, verweist diese in vielen Ländern bei Gericht nicht zugelassene Beweisführung einer erzieherischen Überforderung ins Reich der Dogmen. R.A. Gardner wurde des Weiteren durch seine befürwortenden Stellungnahmen zum positiven Wert sexueller Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen bekannt. Nach Gardner ist sexueller Missbrauch von Kindern in Familien eine Erfindung der Mütter und deren Kampfmittel, um Vätern den Zugang zu ihren Kindern zu verweigern. Auf dieser Argumentationsbasis wurden und werden weiterhin Kinder zu Kontakten mit ihren missbrauchenden Vätern gezwungen. Die daraus entwickelte PAS-Theorie ist aktuell in Deutschland Gegenstand zahlreicher Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter, Familienrichterinnen und -richter sowie Verfahrensbeiständen.

Trotz der wissenschaftlich und rechtsstaatlich unhaltbaren Grundlage der PAS-Theorie zeigen sich deren Begründungsmuster auch ohne formalen Bezug zu PAS durchgängig in der Argumentation der Jugendämter und Gerichte in den ausgewerteten Fällen. Da die Betreuungspersonen nach Trennung und Scheidung überwiegend die Mütter sind, werden Sie mit dem Vorwurf einer zu engen Mutter-Kind-Bindung konfrontiert. Eine Reihe von Anwältinnen und Anwälten, die Väter vertreten, haben erkannt, dass sie mit dieser Strategie beim Jugendamt und vor Gericht erfolgreich sein können.

¹⁸³ In der Regel: Kein Vorwurf einer unmittelbaren Gefährdung des Kindes, etwa durch Vernachlässigung oder Gewalt. Sondern Zuschreibung einer symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung, die eine Trennung zum Schutz des Kindes erforderlich mache.

4.2 Die Umkehr der Beweislast bei der Feststellung der Erziehungsfähigkeit oder: Was passiert, wenn Mütter um ihre Kinder kämpfen

Wenn Jugendamt und Familiengericht erst einmal zu der Einschätzung gelangt sind, dass eine symbiotische Mutter-Kind-Beziehung vorliegt, steht die beschuldigte Mutter vor dem Problem, zu beweisen, dass diese Beschuldigung nicht zutrifft. Neue Gutachten, Aussagen der Kinder und positive Stellungnahmen von Erziehungsberatungsstellen oder von Lehrerinnen und Lehrern sowie Kita-Pädagoginnen und -pädagogen haben in den vorliegenden Fällen nur selten zu Überprüfungen und neuen Bewertungen und Entscheidungen geführt. Vielfach sind nach solchen Versuchen die Kontakte zwischen Müttern und Kindern weiter eingeschränkt worden. In vielen Fällen durften nach der Inobhutnahme nur noch überwachte Telefonate einmal in der Woche mit der jeweiligen Einrichtung geführt werden. Eingehende und ausgehende Briefe werden von den Einrichtungen kontrolliert und der dort geäußerte Wunsch, wieder zusammen leben zu wollen, wird vom Jugendamt zum Anlass genommenen, Müttern zu drohen, dass Sie ihre Kinder nicht wiedersehen werden.

In den Fällen, wo die Gerichte den Einschätzungen und Voten der Jugendämter ohne eigenständige Prüfung folgen, hat dies die Folge, dass Anschuldigungen der Väter oder Dritter ohne Prüfung als Fakt akzeptiert werden und die Mütter selbst bei Vorliegen gutachtlicher Stellungnahmen zu ihren Gunsten keine Chance haben auf den Ausgang des Verfahrens noch entscheidend Einfluss nehmen zu können. Die Kinder finden in solchen Fällen kein Gehör, weil sie in der Logik der PAS-Theorie durch ihre Mütter manipuliert werden und deren Anhörung somit entfallen kann.

4.3 Die Rolle der anwaltlichen Vertretungen

Ein Großteil der problematischen Inobhutnahmen und deren Zuspitzung ist auch darauf zurückzuführen, dass viele Mütter das Pech hatten, anwaltlich nicht gut vertreten worden zu sein. In vielen Fällen wurde zu spät oder ohne Berücksichtigung der Rechtsprechung reagiert oder Müttern wurde empfohlen allen Hilfeplanungen des Jugendamtes zuzustimmen und ihre eigene Erziehungsunfähigkeit anzuerkennen.

Hatten die Mütter hingegen frühzeitig die Unterstützung durch engagierte Anwältinnen und Anwälte, konnten oftmals Eingriffe in das Sorgerecht oder Inobhutnahmen verhindert oder rückgängig gemacht werden. Zum Teil haben die Mütter erst nach einem Wechsel ihrer anwaltlichen Vertretung erreichen können, dass ihnen die entzogenen Teile des Sorgerechts wieder zugesprochen wurden und die Inobhutnahmen beendet wurden.

Je länger sich die Konflikte zwischen Jugendamt und Betroffenen hingezogen haben, umso verfestigter war die Haltung des Jugendamtes. Selbst bei eindeutigen Beschlüssen der Familiengerichte zugunsten der Mütter haben die betroffenen Jugendämter zum Teil versucht, diese Beschlüsse zu unterlaufen oder umzudeuten und die Mütter in ihrem Erziehungshandeln weiter kontrolliert. So wurde jede neue Anschuldigung der Kindesväter zum Anlass genommen, erneut die Erziehungssituation zu überprüfen. Auch dann, wenn zuvor im familiengerichtlichen Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Beschuldigungen der Väter frei erfunden waren. Anwaltlich kompetent vertretene Mütter hatten auch in solchen Situationen deutlich mehr Chancen, dass die Jugendämter die Gerichtsbeschlüsse akzeptierten.

4.4 Gewalt und Sexueller Missbrauch

In 192 Fällen erfolgte die Trennung oder Scheidung auf Initiative der Mütter mit der Begründung gewaltsamer Übergriffe oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung ihnen gegenüber oder gegenüber den Kindern. Diese

Vorgeschichte von Trennung und Scheidung, die regelhaft auch beim Jugendamt und dem Gericht aktenkundig war, ist in 178 dieser Fälle völlig ausgeblendet worden, weil sich Jugendamt und Gericht auf eine pathologische Mutter-Kind-Beziehung festgelegt hatten. Davon lagen in 148 Fällen Aussagen der betroffenen Kinder vor, dass sich ihre Väter während der Besuchskontakte gewalttätig und/oder sexuell übergriffig verhalten haben. Diese Vorwürfe waren in keinem Fall Gegenstand von Überprüfungen durch medizinische oder psychologische Fachkräfte.¹⁸⁴ Müttern, die ihre Kinder zum Hausarzt brachten, um Hämatome beurteilen oder Missbrauchsspuren untersuchen zu lassen, wurde vorgeworfen, Missbrauch mit dem Missbrauch zu betreiben um die Beziehung zum Vater zu belasten.¹⁸⁵ Selbst wiederholte Beschwerden von Kindern im Alter von zehn bis 14 Jahren über Übergriffe ihrer Väter wurden als Ausdruck der Manipulation durch ihre Mütter gegen die Väter ausgelegt, selbst dann, wenn entsprechende Vorkommnisse aus der Vergangenheit aktenkundig waren.

In 38 Fällen amtlich bestätigter häuslicher Gewalt der Ex-Partner gegenüber ihren Ex-Partnerinnen, vertraten Jugendamt und Familiengericht die Auffassung, dass diese Väter besonderes Verantwortungsbewusstsein dadurch gezeigt hätten, dass sie nur ihre Frauen aber nicht ihre Kinder geschlagen hätten. Auf dieser Basis wurden dann den Anträgen der Väter auf eine Ausweitung der Besuchsregelungen oder eine Übertagung des Sorgerechts entsprochen. In davon 31 Fällen waren Zeugen der Übergriffe bereit, ihre Aussagen gegenüber dem Jugendamt oder vor Gericht vorzutragen. Sie wurden nicht angehört.

4.5 Diskriminierende Unterstellungen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit nach Herkunft und Erziehungsstil der Eltern

Die in der Fallstudie schon vereinzelt sichtbar gewordenen Probleme von Müttern und z.T. auch Großeltern mit höheren Bildungsabschlüssen zeigten sich auch bei den Rückmeldungen. Insbesondere die Kombination aus Hochschulabschluss und herkunftsspezifischen Merkmalen stellten für 52 Mütter und Familien einen zusätzlichen Belastungsfaktor dar. Darunter zu leiden hatten vor allem Mütter, Väter und Großeltern aus bikulturellen Lebenszusammenhängen mit russischen oder schwarzafrikanischen Lebensbezügen. In den Jugendämtern wurden diese Familien schon bei den ersten Kontakten mit dem Vorwurf konfrontiert, ihre Kinder entweder zu überfordern oder zu wenig „deutsch“ zu erziehen. Der Vorwurf kulturell geprägter Erziehungsdefizite, die „in der russischen und schwarzafrikanischen Kultur bekannterweise üblich seien“, standen als geäußerter Grundverdacht von Anfang an im Vordergrund.¹⁸⁶

Mütter und Großeltern, die ihren Kindern ein breites kulturelles Förderangebot ermöglichten oder den Kindern einen hohen Freiheitsraum einräumten, wurden generell als verdächtig eingestuft, ihre Kinder zu manipulieren und zu überfordern. So wurde bei 21 Kindern, die mehrsprachig aufwuchsen und Musikunterricht hatten, allein dadurch eine Kindeswohlgefährdung unterstellt. Da für viele dieser Familien solche diskriminierenden Erfahrungen mit Behörden bekannt waren, haben diese Eltern und Großeltern häufig versucht, sich bei Gesprächen mit dem Jugendamt durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen. Die Begleitpersonen bestätigen ein häufig kaum gefiltertes diskriminierendes Verhalten.

23 beruflich erfolgreiche Frauen aus dem Kreis der Rückmelderinnen (Ärztinnen, Naturwissenschaftlerinnen, Geschäftsführerinnen, Journalistinnen) die sich haltlosen Anschuldigungen ausgesetzt sahen, berichten über

¹⁸⁴ Vgl. dazu auch: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Sexuelle Gewalt in der Familie, Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart, eine Studie von Sabine Andresen, Marie Demant, Anna Galliker, Luzia Rott, Goethe Universität Frankfurt am Main, 2021, S. 70 f.

¹⁸⁵ Die Formulierung „Missbrauch mit dem Missbrauch“ geht auf den Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) bzw. deren Publikation zurück: ISUV/VDU (Hg.): Dokumentation. Mißbrauch mit dem Mißbrauch bei Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Plädoyer für eine offene Diskussion, Redaktion: Josef Linsler/Rosemarie Rittinger, Nürnberg: ISUV/VDU e. V., 1992. Das dargelegte Narrativ gilt nicht zuletzt deshalb als umstritten, als der ISUV in der Nähe mehrerer Personen steht, deren Aussagen und Arbeit im Zusammenhang mit Pädophilie stehen. Vgl. auch Teil 1/Kapitel 5.1 Narrative.

¹⁸⁶ Dazu hat das BVerfG bereits 2014 beschieden: Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, Rn. 1-57

unverhohlene Drohungen, „dass man sie schon kleinkriegen werde“ oder „dass schon ganz andere vor ihnen gezittert haben“. Auch neun Leitungskräfte der Jugendhilfe aus dem Kreis der Rückmeldenden berichten über Machtmisbrauch und diskriminierende Behandlungen, wenn sie z.B. in Scheidungs- und Trennungssituationen oder als Pflegeeltern Gespräche mit dem Jugendamt hatten.

4.6 Zuständigkeitswechsel als Chance und Risiko

Gut 10 % der Rückmeldenden (82 alleinerziehende Frauen, 17 Paare, acht Großeltern und zwei alleinerziehende Männer) berichten über gravierende Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern nach Zuständigkeitswechsel der Fachkräfte. 62 Rückmeldende berichten über eine deutliche Verschlechterung der Zusammenarbeit, 47 Rückmeldende über eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit. Weitere 4 % der Rückmeldungen (42 alleinerziehende Frauen) beziehen sich auf die Auswirkungen von Zuständigkeitswechseln durch Umzug. Hierzu wurden nur negative Auswirkungen beschrieben. Im Regelfall gab es positive Stellungnahmen des abgebenden Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit der Mütter, die aber vom neuen Jugendamt nicht anerkannt wurden. Dadurch wurden neue Prüfverfahren eingeleitet und bisherige Hilfepläne nicht fortgesetzt. Die neuen Einschätzungen zur Erziehungsfähigkeit fielen meist negativ zulasten der Mütter aus und führten in 18 Fällen zur sofortigen Inobhutnahme der Kinder. Fünf dieser Inobhutnahmen fanden unter Polizeieinsatz statt.

4.7 Zur Macht der Väter und zur Ohnmacht der Mütter

Bei der Durchsicht der Akten ist auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle (412) Vorwürfe von Vätern den Ausgangspunkt bildeten. Die Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 362 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt. Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskontakten in 126 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen – ebenfalls ohne Prüfung – den Müttern zur Last gelegt.

Etliche Anwältinnen und Anwälte der Mütter haben daraufhin ihren Mandantinnen dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen der behandelnden Kinder- oder Hausärztinnen und -ärzten keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu verschlechtern. Das bestätigten auch 37 Kinder-/Hausärztinnen und -ärzte aus ihrer Praxis, denen nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wegen Hinweisen auf Gewalt und/oder sexueller Übergriffe vom Jugendamt geraten wurde, sich nicht von den Müttern instrumentalisieren zu lassen.

In den Aktennotizen, Hilfeplanprotokollen und den Vorträgen vor Gericht wurden diese Väter von den Jugendämtern zudem als besonders kooperationsbereit bewertet, während den Müttern, die ihre Kinder vor Übergriffen schützen wollten und sich dadurch im Konflikt mit dem Jugendamt befanden, ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft und ihre angeblichen Falschbeschuldigungen zur Last gelegt wurden.

In 48 Fällen ist es den Vätern zumindest kurzfristig gelungen, die von ihnen angestrebten Besuchsregelungen durchzusetzen. In weiteren 42 Fällen ist ihnen das Sorgerecht zuerkannt worden. Nur in 16 Fällen lebten die Kinder danach bei ihren Vätern. In den restlichen Fällen wurden die Kinder auf Antrag der Väter in Heime, Wohngemeinschaften oder Pflegefamilien verbracht.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass nach Trennung oder Scheidung alleinerziehende Mütter erhebliche Risiken im Umgang mit dem Jugendamt ausgesetzt sind, während die Väter gute Chancen haben, trotz Falschaussagen und auch bei übergriffigem Verhalten die von ihnen angestrebten Änderungen bei Besuchsregelungen und /oder Übertragung des Sorgerechts zu erreichen.

Die Tatsache, dass von den 42 Vätern, die eine Übertragung des Sorgerechts erreicht haben, nur 16 die Kinder bei sich aufgenommen haben, deutet darauf hin, dass die Auseinandersetzung um das Sorgerecht für diese Väter vorrangig ein Kampfmittel gegen ihre Ex-Partnerinnen war und, dass das Wohl der Kinder dabei keine Rolle spielte. Die Begründung für die stationäre Unterbringung war stets die, dass die Mütter die Kinder so geschädigt hätten, dass sie nicht mehr familienfähig seien.

5_Verschwörungstheorien

Da das Handeln von Jugendämtern und Gerichten für die Betroffenen in den beschriebene Fällen nicht nachvollziehbar ist und der Eindruck entstanden ist, dass ihnen und ihren Kindern Unrecht geschieht, liegt es auf der Hand, dass die Betroffenen nach Erklärungen suchen, wie das geschehen konnte. Bei der Erklärungssuche spielen zunehmend mehr auch Verschwörungstheorien eine Rolle.

Am häufigsten verbreitet sind die Verschwörungstheorien zu pädo-kriminellen Netzwerken zwischen Jugendämtern, Gerichten und Heimträgern und die Annahme von Geldflüssen zugunsten von Trägern, von denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern und Personen, die Gutachten erstellen, anteilig profitieren.

Diese Verschwörungstheorien sind im Netz insbesondere in sozialen Netzwerken weit verbreitet und werden ständig durch neue Skandalfälle angereichert. Da es zu problematischen Inobhutnahmen weder Forschungsergebnisse noch eine kritische Aufarbeitung seitens der öffentlichen Jugendhilfe gibt, sind diese Verschwörungstheorien – anders als bei Corona – schwer zu widerlegen. Es ist höchste Zeit, dass durch auf Forschung basierter Aufklärung das Dunkelfeld sichtbar gemacht wird. Schon systematische Aktenanalysen würden hierzu zu erheblichen Erkenntnisgewinnen führen.

6_Offene Fragen/Forschungsbedarfe

Problematische Inobhutnahmen haben nach diesen Rückmeldungen und in Anbetracht statistischer Erhebungen, die diese widerspiegeln, einen erheblichen Verbreitungsgrad. Fachleute aus allen relevanten Bereichen und Ombudsstellen aus ganz Deutschland bestätigen dies.

Was wir brauchen ist empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen der Entwicklung und über ihren Verbreitungsgrad auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen sowie Expertinnen und Experten.

Dabei sollte auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit der Abbau von alltagsunterstützenden freiwilligen Hilfen für Familien, die Fixierung auf die Vermeidung von Fehlern (Kinder zu spät aus Familien herauszunehmen) und fachliche Unsicherheit der Zuständigen und ihrer Vorgesetzten dazu beitragen.

Qualitativ geht es auch um die Frage, ob und in welcher Ausprägung bei Eingriffen in Familien geschlechts- und kulturspezifische Diskriminierungen eine Rolle spielen. Eine diskriminierende Behandlung alleinerziehender Frauen ist durch die Rückmeldungen eindeutig belegt.

Von zentraler Bedeutung für das System sind folgende Fragen:

1. Was sind die Ursachen für ein bei Jugendämtern und Gerichten verbreitetes Verständnis von staatlicher Eingriffsbereitschaft in die Erziehung von Kindern, die im Widerspruch zum Grundgesetz, zur UN - Kinderrechtskonvention und zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stehen?
2. Wieso verzichten Familiengerichte zum Teil völlig auf eine eigenständige Überprüfung der Faktenlage bei ihnen vorgelegten Anträgen und deren Begründung?
3. Wieso werden Gutachten beim Jugendamt und beim Gericht, die nicht die Mindestanforderungen erfüllen (z. B. Beurteilung der Erziehungsfähigkeit nur nach Aktenlage) als Entscheidungsgrundlage für Grundrechtseingriffe zugelassen?
4. Wie kann es sein, dass die wissenschaftlich unhaltbare PAS-Theorie Grundlage von Grundrechtseinräumen ist und weiterhin in der Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendämter, Verfahrensbeiständen sowie Familienrichterinnen und -richtern eine wichtige Rolle spielt?

7_Fazit zu Berichtsteil II

Wiederholte hat Deutschland auf Menschenrechtsverletzungen in pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern und Institutionen zu spät und zu zögerlich reagiert. Das gilt insbesondere für die Menschenrechtsverletzungen in der Heimerziehung sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist trotz Runder Tische auf Bundesebene und neuem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 weiterhin auf hohem Niveau und die Empfehlungen der Expertenrunden sind größtenteils noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.

Auch weiterhin gibt es eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen in Heimen wie u. a. beim Hamburger Tribunal¹⁸⁷ 2018 sichtbar geworden ist. Erst seit diesem Jahr werden die skandalösen Bedingungen in Kinderkureinrichtungen, die bis in die 1990er-Jahre vorherrschten, ernstgenommen und aufgearbeitet. Die Menschenrechtsverletzungen durch das Handeln von Jugendämtern und Familiengerichten bei Inobhutnahmen sind – obgleich ihrer gesellschaftlichen Relevanz – noch ein „Insider-Thema“ und werden z. T. als „Jugendamt-Bashing“ abqualifiziert. Erst vor wenigen Monaten rüttelte der Fall Winterhoff¹⁸⁸ auf: Er zeigte auf, wie leicht eine unverantwortliche Medikamentenvergabe und entwürdigende Erziehungsmethoden in der Heimerziehung durch belegende Jugendämter ermöglicht wurden.

Wer wie ich die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland seit Anfang der 1970er-Jahre beobachtet und zum Teil mitgestaltet hat, muss feststellen, dass wir bei Fortsetzung einer Praxis, die Intervention ausbaut und Prävention abbaut, auf einem bedrohlichen Weg sind. Bedrohlich ist auch, dass ein Großteil der Interventionen in Familien und der Trennung von Eltern und Kindern gegen geltendes Recht verstößt und es unglaublich schwer ist, falsche Entscheidungen im Einzelfall wieder rückgängig zu machen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass sich diese Entwicklung als Eigendynamik fortsetzt.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass sich in Jugendämtern und Familiengerichten ein Verständnis verbreitet, dass es eine Legitimation gibt, über das begrenzte staatliche Wächteramt hinaus von Staatswegen in die Erziehung von Familien einzutreten und nach abstrusen Dogmen Erziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter, von ihren Kindern zu trennen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass Kinder, wenn sie unter sexuellen Übergriffen und Gewaltausbrüchen leiden, immer wieder aufs Neue sektenhaft als Opfer einer symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung abqualifiziert und ihren Tätern weiter überlassen bleiben.

Dies aufzuarbeiten ist Aufgabe der Politik – und zwar so schnell wie möglich.

Die Einsetzung einer Enquetekommission des Bundestages zu problematischen Inobhutnahmen mit unabhängigen Expertinnen und Experten und intensiven Anhörungen von Betroffenen und Fachleuten noch in dieser Legislaturperiode ist das Gebot der Stunde. Wer Kinderrechte im Grundgesetz verankern will, muss das Leiden der Kinder, dass ihnen durch willkürliche und ungerechtfertigte Trennung von ihren Eltern zugefügt wird, zum Thema machen.

¹⁸⁷ Das Hamburger Tribunal wurde am 30.10.2018 vom Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg und dem Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung Hamburg im Wichernsaal des Rauen Hauses Hamburg veranstaltet. Am Beispiel des Stufen- oder Phasenvollzuges in der Heimerziehung wurde nachgewiesen, dass derart „verhaltensmodifizierende“ Maßnahmen sowohl unmenschlich als auch rechtswidrig sind und solche wie auch weitere Maßnahmen kenntlich zu machen seien, um diese dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zugänglich zu machen. Vgl. Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit: Tim Kunstreich: Für eine Heimkampagne 3.0! vom 11.12.2018, https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/Ausw_Artikel_lang_fin.pdf. [22.1.2022]

¹⁸⁸ Rosenbach/Stadler: Der Fall Winterhoff: Und alle schauten zu, in: Sueddeutsche Zeitung vom 18.11.2021, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/winterhoff-kinderpsychiater-medizinskandal-1.5467767?reduced=true> 18.11.2021. [20.1.2022].

Teil 3

Empfehlungen für ein kindgerechtes Familienrecht in der 20. Legislaturperiode

Der von der Koalitionsregierung der 20. Legislaturperiode angekündigten Modernisierung der Rechtsnormen im Familienrecht sollten u.a. fundierte – möglichst empirische – wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden, um zum Schutz der Kinder strukturellen Defiziten und Ideologien entgegenzuwirken.

Bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben die Bedürfnisse und die Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils deshalb absoluten Vorrang, weil sich hier nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüberstehen, vielmehr haben die Wahrung der Menschenwürde Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) oberste Priorität.¹⁸⁹

Folgend werden zusammengefasst die strukturellen Defizite im familienrechtlichen Bereich dargestellt.

189 Vgl. Salgo, 2021.

1_Zusammenfassung struktureller Defizite

1. Belastung statt Entlastung des Kindes durch Zahl, Komplexität und Dauer der Verfahren
2. Fehlende verbindliche situations-, alters- und Entwicklungsgerechte Kindeswohlkriterien für Kindesbefragungen
3. „Elternrecht“ vor Kinderrecht und Kindeswohl
4. Missachtung des Kontinuitätsprinzips bei Fällen ohne Kindeswohlgefährdung
5. Inobhutnahmen aufgrund ungeprüfter Falschaussagen
6. Änderung von Lebensumständen von Kindern – ohne Gefahr im Verzug – durch einstweilige Anordnungen
7. Möglichkeiten der Präjudizierung über „Kartellbildung“ von Verfahrensbeteiligten
8. Ungenügende Aus- und Weiterbildung von Familienrichterinnen und -richtern zu kinderpsychologischen Kriterien, familiären Dynamiken, Gutachten, etc.
9. Überlastung von Familienrichterinnen und -richter, hoher Erledigungsdruck
10. Grundsätzliche Pflicht zur Einholung von Sachverständigengutachten statt Befähigung von Richterinnen und Richtern = Gutachtenindustrie
11. Fehlende verbindliche Standards für die Qualifikation von Sachverständigen und fehlende verbindliche Qualitätskriterien bei der Erstellung familienrechtlicher Gutachten
12. Rolle und Qualifikation von Verfahrensbeistandschaft, Erhöhung von Komplexität, Machtmissbrauch
13. Hohe Komplexität der Verfahren u.a. durch eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren und Begünstigung der „Abschiebung“ von Verantwortung
14. Anordnung/Herbeiführung von Wechselmodellen in konflikthaften Elternbeziehungen, Umgehung bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung zum paritätischen Wechselmodell durch Anordnung/Herbeiführung weitreichender Wechselmodelle
15. Einseitige Aus- und Weiterbildung von Verfahrensbeteiligten durch Lobbyisten und lobbynahe Anbietende
16. Unterbezahlung und Überlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter sowie fehlende Kompetenzen und fehlende geeignete Instrumente zum Umgang mit Hochkonflikthaftigkeit; Fehlende Kontrollinstanzen und -instrumente
17. Zwangsmediation – Missachtung des Verbots einer Elternberatung/Mediation gemäß § 1, 1 MediationsG sowie der Istanbul-Konvention, Art. 48, 1 durch Androhung
18. Fehlende Kontrolle und Supervision
19. Fehlende Definitionen gebräuchlicher Begrifflichkeiten, fehlende Daten und fehlende fundierte – v.a. empirische – wissenschaftliche Grundlagen als Referenz für Entscheidungen
20. Möglichkeit ideologisierter Rechtsprechung bei gleichzeitiger Nicht-Berücksichtigung der wissenschaftlichen Basis/Literatur in der Rechtsprechung, vor allem der fundierten bindungstheoretischen, entwicklungspsychologischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2_Datenlücken schließen, die wissenschaftliche Basis stärken

Um Kinder und ihre Bedürfnisse familienrechtlich besser berücksichtigen zu können, sind Datenerhebungen und Forschungsarbeiten notwendig, u.a. zu:

1. Reflexion/Definition von Begriffen wie „Kindeswohl“ und „Hochkonflikt“ etc. im Familienrecht
2. Untersuchung der Rolle von Persönlichkeitsstörungen in familienrechtlichen Verfahren
3. Agierende des Familienrechtssystems, ihre Rollen und Aufgaben, Empfehlungen
4. Datenerhebungen und ggf. Notwendigkeit der Anpassung statistischer Merkmale (Alter/Zahl in familienrechtlichen Verfahren betroffener Kinder, Zahl der Verfahrensanträge pro Kind, Dauer aller Verfahren pro Kind, Vorkommen gerichtlich angeordneter bzw. initiiert Wechselmodelle etc.)
5. Datenerhebungen zur Beauftragung von familienrechtlichen Gutachten (Zahl pro Jahrwirtschaftliche Bedeutung, Qualifizierung der Sachverständigen, Geschäftsmodelle etc.)
6. Auswirkungen auf Kinder und Gesellschaft bei umgangsberechtigten Elternteilen, die nachweislich: Kinderpornografie konsumieren, pädophil sind, häusliche Gewalt ausüben, sonstig gewalttätig oder kriminell sind, unter fortwährender Suchtproblematik leiden, stalken, den anderen Elternteil fortlaufend unfundiert diskreditieren, schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen aufweisen etc.
7. Gerichtlich angeordnetes Wechselmodell – eine kritische Reflexion (Elternwohl, Kindeswohl, beides?), Auswirkungen des Wechselmodells in konflikthaften Fällen auf betroffene Kinder in Deutschland sowie eine internationale Vergleichsstudie
8. Studien zu Kommunikationsnetzwerken zum Wechselmodell
9. Auswirkungen familienrechtlicher Verfahren auf betroffene Kinder unter besonderer Berücksichtigung von Kinderbefragungen/-anhörungen durch Dritte und Dauer der Verfahren sowie des seelischen Missbrauchs von Kindern – Instrumentalisierung und Manipulation des „Kindeswillens“. Fehlende Implementationsforschung, kaum Evaluationsklauseln bei der Verabschiedung von Reformgesetzen.
10. Auswirkungen von familienrechtlich angeordneten Änderungen insbesondere langjähriger Betreuungsmodelle auf Kinder und ehemals betroffene Erwachsene
11. Werdegang und Wohlbefinden: Studie mit Erwachsenen, die im Residenzmodell sowie in einem Wechselmodell aufgewachsen sind
12. Gewaltprävention in familienrechtlichen Verfahren (Beratungszwang, Androhung sorgerechtlicher Konsequenzen mit dem Ziel des Abschlusses von „Vergleichen“ zwischen den Eltern etc.)
13. Elternberatung und Mediation – Chancen, Wirkungen und Grenzen
14. Agierende, Instrumente und Mechanismen der Einflussnahme im Familienrecht, Untersuchung von Narrativen/Kommunikation
15. Untersuchung und Aufarbeitung von Inobhutnahmen, Langzeitfolgen, Langzeitschäden, gesamtgesellschaftliche Schäden und deren Kosten
16. Aus- und Weiterbildungen familienrechtlich Beteiligter: Bedarfserhebung, gesetzliche Anforderungsprofile (IST und SOLL), Empfehlungen

3_Eine Familienrechtsreform für Kinder

1. Vorrang des Kontinuitätsprinzips

Sicherheit und Stabilität für physisch und psychisch gesunde Kinder

2. Kindeswille/Kindesbefragungen

Kindesbefragungen/Ermittlung des Kinderwillens in Fällen ohne Verdacht einer Kindeswohlgefährdung¹⁹⁰:

- a. Festlegung kinderpsychologisch basierter, alters- und entwicklungsgerechter Kriterien für „Augenschein-Prüfungen“ und Gespräche mit dem Kind
- b. Ziel ist die Prüfung zur Anwendung des Kontinuitätsprinzips. Das Kennenlernen des Kindes und seines direkten und unmittelbaren Umfelds stehen im Mittelpunkt
- c. Limitierung der Zahl der „Augenschein-Prüfungen“ durch die familienrechtlichen Akteurinnen und Akteure pro Kind und Jahr
- d. Verpflichtung zur Aufzeichnung der Begegnung mit den Kindern, Archivierung der Aufzeichnungen und verbindliche Festlegungen zur Verwendung dieser unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Kindes

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung:

- e. Kinderbefragungen nach verbindlich festgelegten Kriterien, um Re-Traumatisierungen zu vermeiden und nur durch dazu ausgebildete Fachkräfte
Verpflichtung zur Aufzeichnung von Kinderbefragungen, Archivierung der Aufzeichnungen und verbindliche Festlegungen zur Verwendung dieser unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Kindes

3. Familienrichterinnen und Familienrichter

- a. Prüfung und Anpassung von Ausbildungsinhalten zum Familienrecht
- b. Verpflichtende umfassende Qualifizierung und kontinuierliche Weiterbildung zu kinderpsychologischen Aspekten, familiären Dynamiken, Gutachten, etc. und damit Befähigung zur Verantwortung qualifizierter Entscheidungen. Monitoring der Umsetzung
- c. Supervision, Kontrollinstrumente
- d. Gesetzgeberische Mankos lösen: Reduzierung der Komplexität der Verfahren
- e. Dem hohen Verantwortungsbereich angemessene Besoldung

¹⁹⁰ Kindeswohlgefährdung im Sinne von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch sowie Traumatisierung infolge miterlebter häuslicher Gewalt.

4. Sachverständige

- a. Beauftragung von Familiengutachten – anhand verbindlicher inhaltlicher Kriterien für eine Beauftragung der Erstellung – ausschließlich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung¹⁹¹
- b. Verbindliche Vorgaben für die Qualifikation von Sachverständigen für Familiengutachten, Voraussetzung für die Zulassung bei Gericht müssen eine Approbation, nachgewiesene Kenntnisse zu Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention und eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in einer Praxis/Klinik sein
- c. Verbindliche evidenzbasierte, wissenschaftliche Qualitätsstandards für familienpsychologische Gutachten
- d. Datenerhebungen zu familienrechtlichen Gutachten (Zahl pro Jahr, wirtschaftliche Bedeutsamkeit, Qualifizierung der Sachverständigen, Geschäftsmodelle etc.)
- e. Weitestgehende Entflechtung wirtschaftlicher Interessen bei der Reformierung des Familienrechts
- f. Beauftragung anhand einer Liste von fachlich qualifizierten Sachverständigen des jeweiligen Bundeslandes, die nachvollziehbar systematisch abgearbeitet wird
- g. Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung
- h. Fortlaufendes Monitoring und Berichterstattung zum Gutachterwesen im Familienrecht

5. Verfahrensbeistandschaft

- a. Prüfung der grundsätzlichen Notwendigkeit von Verfahrensbeiständen

Übergangsweise:

- b. Bestellung von Verfahrensbeiständen – anhand verbindlicher Kriterien – ausschließlich bei Verfahren mit Kindeswohlgefährdung
- c. Verbindliche Festlegung des geeigneten beruflichen Hintergrunds – Notwendigkeit einer kinderpsychologischen oder pädagogischen Ausbildung und mindestens drei Jahre niedergelassene/praktische Tätigkeit
- d. Ausschluss und Entziehung der Eignung als Verfahrensbeistand bei Ungeeignetheit wie bspw. nicht auftragsgemäßem Handeln oder Interessenkollisionen mit Elternrechtsverbänden
- e. Bestellung anhand einer Liste von fachlich qualifizierten Verfahrensbeiständen des jeweiligen Bundeslandes, die nachvollziehbar systematisch abgearbeitet wird

6. Jugendämter

- a. Qualifizierungsoffensive bei Aus- und Weiterbildung
- b. Schaffung qualifizierter unabhängiger Kontrollinstanzen sowie Einsatz von Kontrollinstrumenten nach innen und außen
- c. Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit Macht und Machtasymmetrien
- d. Reduzierung der Fallzahlen und maximale Fallzahlen pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- e. Dem hohen Verantwortungsbereich angemessene Entlohnung

¹⁹¹ Kindeswohlgefährdung im Sinne von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch sowie Traumatisierung infolge miterlebter häuslicher Gewalt gemäß Istanbul-Konvention

7. Keine richterliche Anordnung/Herbeiführung eines Wechselmodells in konflikt-haften Elternbeziehungen

8. Inobhutnahmen und Umplatzierungen zum anderen Elternteil

Beschleunigte Prüfung anhand von Kindeswohlkriterien von Entscheidungen zur Änderung des Lebensmittelpunktes – insbesondere Inobhutnahmen – von zuvor psychisch und physisch gesunden und sozial integrierten Kindern und ggf. Rückführung der Kinder zum zuvor überwiegend hauptbetreuenden Elternteil

9. Elternberatung/Mediation

Recht auf begründete Ablehnung von Elternberatung, Mediation etc., insbesondere bei Gewalthintergrund gemäß Istanbul-Konvention. Keine Androhung oder Umsetzung sorgerechtlicher Konsequenzen bei begründeter Ablehnung.

10. Reduzierung von Dauer und Komplexität familienrechtlicher Verfahren

11. Prüfung der Anbieter von Aus- und Weiterbildung im familienrechtlichen System auf das Neutralitätsgesetz. Ausschluss bei Verletzung des Neutralitätsgebots

12. Ausweitung von Datenerhebungen im familienrechtlichen Kontext sowie die Erweiterung bzw. Anpassung amtlicher statistischer Merkmale

13. Ausweitung der wissenschaftlichen Grundlagen

14. Durchgängig alle Ausbildungen und Weiterbildungen, die in der Arbeit mit Kindern münden (können) im Sinne des Kinderschutzes prüfen und anpassen. Neben der notwendigen Qualifikation, ist auch die persönliche Eignung der Menschen einzubeziehen.

15. Einrichtung von regionalen Ombudsstellen für Betroffene sowie zur Dokumentation für wissenschaftliche Zwecke

16. Einsetzung einer Enquetekommission des Bundestages

